firmationes über sothane Prediger-Wahlen auch zuweilen nicht gehörig nachgesuchet würden.

Wir aber dergleichen Unordnungen nicht ferner gestattet wissen wollen:

So befehlen Wir Euch (den Beamten) hiermit in Gnaden, sämmtliche Evangelisch-Lutherische Gemeinden Euren Districts mit Nachdruck dahin anzuweisen, daß sie künftig bey denen vorkommenden Prediger-Wahlen sich schlechterdings nach gedachter Kirchen-Ordnung richten sollen.

2029. Cleve den 5. Dezember 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Schützung der öffentlichen, zu gemeinnützigen Zwecken errichteten, Bau- und andern Werke, wird festgesetzt, „daß der oder diejenigen, so sich an Gefrechten, Hecken, „Holz, Bäumen, Krüper, Brücken und Schleusen, oder „sonstigen Wasserbau-Materialien im allergeringsten vergreifen, etwas davon entwenden, oder muthwillig verrücken, „wenn sie dabey ertappt werden, sofort arretiret, und mit „dem Pranger, oder einer ähnlichen Strafe beleget, dem „Befinden nach aber mit Festungsarbeit bestrafet werden „sollen."

Gleichzeitig wird den Thorschreibern und Pförtner jedes Ortes aufgegeben, die verdächtigen Einbringer solcher Materialien anzuhalten, und wird es den Faßbindern, bei Confiskation der Gegenstände und verhältnißmäßiger Geldstrafe, verboten, Bandholz von Leuten, welche kein dergleichen Eigenthum besitzen, zu kaufen.

2030. Cleve den 4. Januar 1770.

Königl. Regierung.

Mittheilung an die sämmtlichen Justizbehörden eines zu Berlin am 11. v. M. erlassenen Circulars, die Legitimation eines Erben zur Sache und Klage betreffend. (Conf. n. Myl. Bd. IV, a. p. 6585. und Bd. IV, n. p. 5721.)

2031. Cleve den 25. Januar 1770.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. April v. J. erlassenen Patentes und einer Instruktion, wodurch den Behörden und Unterthanen ihr Verhalten bei einer eintretenden Vieh-Seuche vorgeschrieben wird. (Conf. n. Myl. Bd. IV, a. pag. 5635. und Bd. IV, n. pag. 5255, und eine zu Cleve ebenfalls publicirte Instruktion d. d. Berlin den 11. April 1781, für diejenigen, welche bei der grassirenden Vieh-Seuche ihre Heerden durch die Inokulation in Sicherheit setzen wollen.)

2032. Cleve den 2. April 1770.

Königl. Regierung.

Der mit dem 1. Juni d. J. für sämmtliche cleve-märkische Landes-Schulden zu Ende gehende Indult wird, wegen der, durch die jüngste Ueberschwemmung und das noch anhaltende Viehsterben veranlaßten, schlechten Umstände des Landes, auf königl. Befehl, noch auf fernere 3 Jahre, nemlich bis Trinitatis 1773, verlängert.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 4. März 1776 die wiederholte Verlängerung des, mit Trinitatis 1776 zu Ende gehenden, Indults auf fernere 3 Jahre bekannt gemacht.

2033. Cleve den 4. April 1770.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach zeithero mißfälligst bemercket worden, daß der so deutlichen und bestimten Verordnungen ohnerachtet, bey den erkannten Executionen auf eine gantz wiederrechtliche Weise verfahren, und besonders darin von den Executanten angestoffen worden, daß selbige, ohne sich an die vorgeschriebene Tage, binnen welchen nur die Execution statt hat, genau zu binden, gantze Monate selbige fortgesetzet haben; dadurch dann die Unterthanen auf gantz enorme Kosten getrieben worden, und dennoch die Executiones ohne Nutzen geblieben.

So hat, zur Abhelfung aller der eingeschlichenen Mißbräuche, und damit die zur Bezahlung ausser Stand gesezte Unterthanen nicht fernerhin über die Gebühr durch die Executiones mitgenommen werden, und auf der andern Seite, der dadurch intendirte Endzweck erreichet werde, die Krieges- und Domainen-Cammer allen denen, welchen Executiones aufgegeben werden zu ihrer Nachricht und Achtung, durch dieses Publicandum eine Vorschrift, wie sie die Executiones zu verrichten haben, bekannt machen lassen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß falls selbige auf eine oder die andere Art darwider handeln, und sich einer Contravention zu Schulden kommen lassen werden, sie ohne alle Nachsicht, mit Erstattung sämtlicher erhaltenen Gebühren sowohl, als auch dem Befinden nach mit Verlust ihres Dienstes, oder gar empfindlicher Leibes-Strafe bestrafet werden sollen. Wenn

I. Die Execution erkannt und das Mandat dem Executanten eingehändiget worden, so muß derselbe, sich sofort zur Vollstreckung der erhaltenen Ordre aufmachen und sich wo möglich des andern Tages zu dem Schuldnern, oder denjenigen wider welchen die Execution verhänget worden, hinbegeben, demselben die erhaltenen Befehle originaliter vorzeigen, und diesen buchstäblich und aufs genaueste befolgen. Um die Bezahlung zu bewürken, muß

II. Der Executant sich bey den Schuldner, ordentlich einlegen, und daselbst 3 Tage liegen bleiben; Wenn aber nach Ablauf dieser 3 Tagen keine Zahlung erfolget, oder selbige von den Schuldener nicht bescheiniget werden kann, so muß der Executant wieder abweichen, wenn die beyzutreibende Summe über 50 Rthlr. beträgt, und dem Collegio oder dem, der das Mandat ertheilet, davon sogleich pflichtmäßige Anzeige thun. Belauft sich aber die schuldige Summe auf 50 Rthlr. und darunter, so muß Executant vor seiner Abweichung mit der Pfändung noch verfahren. Diese geschiehet nun erstlich, wenn kein baar Geld vorhanden, in den dem Schuldener am wenigsten nothwendigen und entbehrlichsten Mobilien, als Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Kleider, Betten und Hausgeräthe, und dürffen diejenige Sachen und Moventien, welche der Schuldener zu Gewinnung seiner Nahrung nicht entübrigen kann, zuletzt und nur alsdenn angegriffen, und genommen werden; Wenn von den übrigen Hausgeräthe nichts vorhanden ist, so muß ein Landmann sein Vieh und Geschirr, einem Handwercks-Mann sein

Werkzeug, den Krancken die Betten und so weiter, so lange als sonst noch die Zahlung erhalten werden kann, gelassen werden. So wie aber

III. Der Executor dahin sehen muß, daß er soviel Pfand als nach der ohngefährlichen Würdigung der Sachen zur Beyschaffung der schuldigen Summen erforderlich ist, erhalte; so lieget ihm auch ob, die gepfändeten Sachen sofort zu verzeichnen, und selbige sodann mit diesem Verzeichniß dem nächsten Gericht, Magistrat, und wenn beyde zu entfernet sind, den Deputirten und Scheffen des Orts selbst in Verwahrsam zu überliefern.

Von diesem hat er sothanes Verzeichniß attestiren zu lassen, wenn er die abgepfändeten Sachen abliefert und selbiges dem Collegio mittelst Anzeige zu überreichen, und ferneren Befehl zu gewärtigen. Die Gebühren

IV. Anlangend, so sollen einem jeden Executori, von dem ersten Tag 40. stbr. und vor die andere Tage jedesmahl 30. stbr. zugebilliget werden, überdem aber ihm, wenn er die Execution auf dem Lande oder in einer Landstadt verrichten muß, vor jede Stunde Weges noch 15. stbr. besonders an Meilen-Gelder passiren; und es verstehet sich von selbsten, daß der Executant diese Gebühren sogleich einfordern muß, wenn er abweichet, und wenn er dazu nicht gelangen kann, so stehet ihm frey, wenn auch gleich die beyzutreibende Summe bezahlet und abgeführet ist, deshalb ein Pfand zu nehmen, und damit wie §. 3. verordnet worden, zu verfahren. Der Executant muß

V. Dasjenige was ihm in dem executions Mandat befohlen wird genau und gehorsamst ohne alle Ausnahme und Ansehen der Person verrichten, und wenn ihm aufgegeben worden ist, eine oder die andere Person in Verhaft zu nehmen, so muß er mit aller Vorsicht dieser Verordnung nachleben, und suchen sich derjenigen Person zu ermächtigen, dabey er sich aber wohl bey empfindlicher Ahndung aller Beleidigung und brutalen Bezeugung zu enthalten hat, findet es sich aber daß ihm Wiederstand gethan worden, so hat er denen, die sich ihm wiedersetzen, vernünftige Remonstrationes zu thun, und im Fall diese vergeblich sind; So muß sich der Executor bey den nächsten Gerichten und Magistraeten in Ermangelung derselben bey den Deputirten und Schessen des Orts oder Gemeinheit melden und sich die erforderliche Mannschaft zur Hülfe geben lassen, von der vorgefal-

lenen Wiedersetzlichkeit aber zur ernstlichen Bestrafung jedesmahl Anzeige thun. Vor die Arretirung selber soll er von jeden Tag bis der Arrestant in das verordnete Gefängniß gebracht worden 40 stbr. nehmen dürffen. Und so wie endlich

VI. Der Executant, alles von Anfange der Execution an genau protocolliren muß, damit er allemahl nachzuweisen im Stande sey, daß er vorschriftmässig zu Werke gegangen, so soll er sich auch nicht unterstehen bey Verlust sämmtlicher Gebühren, oder Remotion vom Dienst, und dem Befinden nach Leibesstrafe, ein mehrers an Gebühren, als vorstehend ihm festgesetzet ist, zu nehmen, oder länger als 3 Tage es wäre dann, daß ihm ausdrücklich befohlen nicht eher abzuweichen als bis der Schuldener alles praestiret, in welchem Fall er durchaus so lange bey demselben liegen bleiben muß, die Execution fortsetzen. Diese muß er mit aller Bescheidenheit jederzeit verrichten, und wenn sich einer oder der andere mit Worten, oder gar thätlich an ihm vergreift, so hat er einen oder zwey Zeugen darzu herbey zu rufen, und nachhero forderſamste Anzeige davon zu thun, da ihm dann alle Assistence gegeben, und ein solcher widerspenstiger Unterthan empfindlich bestrafet werden solle.

2034. Cleve den 5. April 1770.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. Februar d. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß, vom 1. October d. J. an, alle Contrakte, Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand die Summe von Fünfzig Reichsthaler übersteigt, schriftlich errichtet werden müssen, widrigenfalls aber unverbindlich sein sollen. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 6669.)

2035. Hamm den 10. Mai 1770.

Publikandum wegen eines auf königl. Befehl am 2. Juli c. a. zu Hamm beginnenden Lehr-Courses für die Hebammen in der Grafschaft Mark, nebst Einladung zur

Theilnahme, an die Hebammen, Wickelfrauen und andere Weiber, welche sich künftig dem Hebammendienste widmen wollen.

Bemerk. Diese Bekanntmachung ist von dem angeordneten Hebammen-Lehrer für die Grafschaft Mark erlassen, und ist, von einem für die Provinz Cleve angestellten Hebammenlehrer, eine gleichmäßige Aufforderung sub dato Cleve den 21. Juni 1771 publicirt worden. Die Erstere macht es den Hebammenschülerinnen zur Pflicht, sich durch glaubwürdige Zeugnisse, über ehrliches Herkommen und untadelhaften Wandel auszuweisen, die Letztere verheißet den Schülerinnen gründlichen und unentgeldlichen Unterricht und vorzugsweise Berücksichtigung, bei Besetzung vacanter Hebammenstellen, vor andern Hebammen, welche nicht ordentlich gelernt haben.

Die Andeutung dieser beiden Bekanntmachungen in dieser Sammlung erscheint als erste historische Notiz, über die dem Gegenstande gewidmete Sorgfalt des Staates; späterhin hat das königl. Provinzial-Medizinal-Collegium zu Hamm, in den duisburgischen Intelligenzblättern vom Jahr 1800 bis 1805, den jährlichen Wiederanfang des dreimonatlichen Hebammen-Lehr-Courses, bei dem desfalls zu Hamm, und im Jahr 1802 auch zu Hattingen, angeordneten Hebammen-Lehrer, bekannt gemacht, und die qualificirten Candidatinnen zur Theilnahme aufgefordert.

2036. Cleve den 14. Mai 1770.

Königl. Regierung.

Publikation des nachstehenden zu Berlin am 19. November v. J. erlassenen königl. Ediktes:

Friedrich, König ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, ob Wir zwar hiebevor verschiedentlich das ungebührliche und höchstgefährliche Schiessen an den Heiligen Abenden vor Weynachten, Neu-Jahr, oder andern grossen Fest-Tagen, auch in solchen Fest-Tagen selbst; imgleichen bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern Ausrichtungen, auch sonst, sowohl bey Tage als des Abends, und zur Nachtzeit in denen Städten

und Dörfern, durch öffentliche Edicte, und andere Verordnungen bey empfindlicher Strafe verbothen haben, Wir dennoch zu Unserm höchsten Mißfallen vernommen, daß solchen Unsern heilsamen Verordnungen, nicht überall gehörig nachgelebet, sondern durch dergleichen gefährliches Schiessen verschiedentlich grosses Unglück und Schaden, als Feuers-Brünste, auch wohl sogar Menschen-Mord verursachet worden.

Wenn Wir nun dergleichen Frevel und Unwesen, mit allem Nachdruck gesteuert wissen wollen;

Als haben Wir nöthig befunden, die dieserhalb vorhin ergangene Verordnungen, und Edicta zu erneuern und zu schärfen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit und in Kraft dieses auf das ernstlichste, und bey Vermeidung der hierinn erwehnten Strafen, daß, wie in allen Unsern Landen, also auch in denen Clev- und Märckischen Geldern- und Meurssischen Städten und Vorstädten, desgleichen in denen Dörfern, und Amts- oder Vorwercks-Häusern, niemand, er sey wer er wolle, vom Militair- oder Civil-Stande, Hohen oder niedrigen Ranges, sie seyn in Unsern oder anderer Herren Dienste, Adlichen oder Bürgerlichen Herkommens, oder auch von dem Bauren-Stande, und wie es sonst Nahmen haben möchte, so wenig am Tage als bey Abends- oder Nachtzeit, weder bey Hochzeiten, Kind-Tauffen und andern Ausrichtungen, noch vor und in den Heiligen Feyer-Tagen, Processionen und Umtrachten, oder auch sonst aus Muthwillen und zur Lust einiges Schieß-Gewehr, es seyen Büchsen, Flinten, Pistolen oder Puffert oder sogenannten Schlüssel-Büchsen, oder, wie es sonst Nahmen haben kann, es mag solches Gewehr scharf geladen seyn oder nicht, zu lösen, weniger Schwärmer daraus zu schiessen, oder dergleichen zu werfen, oder Raqueten steigen zu lassen, oder Granaten zu werfen sich unterstehen soll, widrigenfalls der, oder die Uebertreter dieses Edikts, zum erstenmal jeder mit Fünfzig Rthlr. fiscalischer Strafe, wenn es Personen vom Civil-Stande sind, obgleich durch dergleichen Schuß kein Schade geschehen seyn möchte, unnachbleiblich beleget, bey wiederholtem Verbrechen aber, dergleichen Frevler, nach Befinden der Umstände härter bestrafet werden sollen, und werden die daher fallende Geld-Strafen allenthalben, wo Uns die Gerichte zustehen, und auch in Städten, wo solche die Magistráte haben, zu Unserm oder derer Magistráte Antheil, zu Anschaffung und Unterhaltung derer Feuer-Instrumente, ein für allemahl hierdurch gewidmet; wie sie anderwärts unter denen Abnutzungen derer Gerichte verbleiben. Im Fall auch diejenigen, so sich gelüsten lassen wider dieses ernstliche Verboth zu handeln, etwa nicht vermögend seyn möchten die 50 Rthlr. Strafe zu bezahlen, sollen dieselben ohne einige Gnade auf die Festung gebracht, und drey Monath lang, respective zum Festungs-Arrest oder Arbeit angehalten werden. Woferne aber durch dergleichen Verbrechen würcklich eine Feuersbrunst oder Menschen-Mord oder sonst Schaden entstände, sollen die Uebertreter sofort zur Hafft gebracht, und mit der Untersuchung wider sie schleunig verfahren, dieselben auch nach Befinden, nicht allein zur Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, angehalten, sondern auch über das, noch mit einer, zu pflichtmäßiger richterlicher Ermäßigung ausgesetzten proportionirten Strafe, unnachbleiblich gegen sie verfahren, wenn aber in dergleichen Fällen die Verbrecher den Schaden zu ersetzen nicht vermögend sind, die Strafe nach denen Umständen geschärfet werden.

Da Uns auch berichtet worden, daß dergleichen Excesse öfters von Beurlaubten, Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten oder Enrollirten, verübet werden, Wir aber denenselben darunter ebenfalls im geringsten nicht nachgesehen wissen wollen: Als wird insonderheit auch gedachten Beurlaubten, Unter-Officiers, Gemeinen Soldaten und Enrollirten hiermit dergleichen frevelhaftes Schiessen, nicht minder die Beförderung oder Vertheidigung desselben, bey Strafe des Gassen-Lauffens oder Festungs-Arbeit an der Karre, nach Befinden der Umstände, ernstlich und auf das Schärfste verbothen.

Wir befehlen auch hiermit allen und jeden Land- und Steuer-Räthen, Magistráten auch andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten, wo keine Guarnisons sind, wann solche Verbrechen von beurlaubten Unter-Officiers oder Gemeinen Soldaten und Enrollirten in ihrer Gerichtsbarkeit verübet werden, oder dergleichen Uebertreter dieses Unsers ernstlichen Verboths, sich unter ihnen aufhalten, dieselben sofort zu arretiren, und sie unverzüglich an die nächste Guarnison liefern zu lassen, von welcher die Beurlaubten weiter an die Regimenter, worunter sie gehören, die Ueber-Completen und zum Zuwachs Enrollirten aber,

wenn sie von ihren Regimentern nicht über Fünf Meilen entfernet sind, ebenfalls dahin geschicket, wenn aber die Regimenter weiter entlegen wären, selbige bey der Guarnison, wo sie zuerst abgeliefert worden, examinirt und abgestrafet werden sollen: Wornach sich Unsere hohe und niedere Krieges- und Civil-Bediente, Land und Steuer-Räthe, Magistráte, nicht minder alle und jede Gerichts-Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, auch sonst jedermänniglich, insonderheit auch das Officium Fisci gehorsamst zu achten, mit allem gehörigen Ernst hierüber zu halten, und die Verbrecher zur Bestrafung anzuzeigen haben.

Damit auch hierüber desto genauer gehalten, und insonderheit in denen Dörffern, und zwischen Rohr- Stroh- und Schindel-Dächern, durch das verbothene Schiessen, Schwärmer- und Granaten- oder Raqueten-Werfen nicht Unglück oder Feuer-Schaden verursachet, bey dergleichen Uebertretung aber die Verbrecher so vielmehr entdecket, und zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen; So soll, wenn ein beurlaubter Unter-Officier oder Soldat, Enrollirter oder eine andere Person dergleichen Schiessen und Excesse vornehmen wollte, der Eigenthümer und Einwohner des Hauses, sich demselben auf alle Weise widersetzen, und solches allenfalls, mit Zuziehung des Schultzen, der Scheffen und derer Gerichts-Leuthe zu hindern suchen.

Daferne aber solches Schiessen, und Unfug, ehe und bevor derjenige, bey welchem der Thäter sich aufgehalten, solches Vorhaben gewahr worden, oder, ohne daß er es verhindern könne, geschähe:

So soll derselbe den Thäter denen Beamten, Obrigkeiten und Gerichtsleuten alsofort melden, um sich des Thäters zu bemächtigen, im Fall aber der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses selbst der Thäter wäre, oder mit diesem unter der Decke steckete, und die That zu verhehlen suchte: so sollen die nächsten Nachbaren, auch sonderlich der Schultze sammt denen Gerichts-Leuten, so bald sie einen Schuß gehöret, sich an den Ort begeben, wo derselbe geschehen, und sich des Thäters ebenfalls bemächtigen, mithin selbigen ihrer Obrigkeit einliefern, woferne aber indessen der Thäter entsprungen wäre, muß die Sache nach ihren Umständen der Obrigkeit ohne den geringsten Zeitverlust angezeiget werden, um in der Sache weiter, nach Vorschrift dieses Edicti zu verfahren.

Da Wir übrigens auch häufig bemercken müssen, daß durch unbehutsamen Gebrauch des Schieß-Gewehrs, Menschen zu Schaden und um das Leben kommen, wozu denn die mehreste Veranlassung dadurch gegeben wird, daß das geladene Gewehr unvorsichtiger Weise an Orten aufbehalten wird, wo junge Leute, Weiber, Dienst-Bothen, und andere, so damit nicht umzugehen wissen, noch die darauf liegende Gefahr kennen, solches ergreiffen und sich damit abgeben können: So befehlen Wir, daß jedermann der geladen Gewehr in seiner Wohnung haben will, auch für dessen sorgfältige Aufbehaltung stehen, jeder Haus-Vater hierauf selbst aufmercksam seyn, und denen Seinigen keine Unvorsichtigkeit nachsehen soll, damit nicht, wie sonst seyn würde, die, so hierunter etwas versäumet, bey entstehendem Unglück dafür verantwortlich werden; und da in denen Städten vollends unnöthig ist, geladen Gewehr in denen Häusern zu haben, so soll, wenn durch dessen unvorsichtige Lösung in denen Häusern, ein Mensch das Leben verliehret, jedesmahl der, so das geladene Gewehr in seiner Verwahrsam gehabt, bloß deshalb, und ohne auf die, bey dessen Verwahrung begangene Vor- und Unvorsichtigkeit zu reflectiren, als welche nach dem Grade der Verschuldung besonders bestrafet wird, mit Funfzig Rthlr. und wann er unvermögend ist, mit Dreymonathlichen respective Festungs-Arrest oder Arbeit beleget werden. Hiervon nehmen Wir allein die, auf der Reise begriffene, und in denen Städten sich im Durchreisen verweilende, aus, als welchen darüber, daß sie geladen Gewehr, auch während ihres Aufenthalts in Städten, bey sich gehabt, nichts zur Last gelegt werden soll, wo im übrigen, wenn sie in dessen Verwahrung in grossem Grad unvorsichtig gewesen, ihre Bestrafung nach befundenen Umständen vorbehalten wird. Auf dem Lande hingegen ist niemanden zur Strafe anzurechnen, daß er geladenes Gewehr in seiner Gewahrsam hat, als welches zu seiner Sicherheit erforderlich seyn kann, nur daß ihm über dessen Verwahrung keine Unvorsichtigkeit zur Last falle.

So oft demnach eine, durch unvorsichtige Lösung eines Feuer-Gewehrs geschehene Tödtung eines Menschen zur Untersuchung kommt, sollen die inquirirenden Gerichte, dafern das Unglück nicht mit einem, in eigener Gewahrsam gehabten Gewehr geschehen, oder da der, so das Gewehr in Verwahrung gehabt, nicht der Haus-Vater selbst ist, zugleich; ob bey der Verwahrung des Gewehrs, oder auch bey der, dem Haus-Vater darauf obliegenden Aufsicht,

eine strafbare Unvorsichtigkeit untergelaufen, auf das genaueste untersuchen, und nöthigen Falls diejenigen, denen hierunter etwas zur Last fällt, mit ihrer Vertheidigung vernehmen, damit zugleich in einem Erkenntnisse, die Schuld oder Unschuld sowohl derer, so das Unglück unmittelbar angerichtet, als derer, so durch unbehutsame Aufbehaltung des geladenen Gewehrs, deren Unvorsichtigkeit zum öftern die gröste ist, oder aus Mangel der ihnen darauf obliegenden Aufsicht, Veranlassung dazu gegeben, durch richterliches Erkenntniß festgesetzet werden könne; und wie alle Erkenntnisse über Vorfälle, wobey ein Mensch sein Leben verlohren, zur Einsicht und Confirmation Unsers Justitz-Departements gelangen müssen; So wird dieses die Gerichte, welche die Verordnung nicht gehörig in Exekution bringen, dazu anhalten, und dem Befinden nach zur Verantwortung ziehen; Unser General-Directorium aber wird an die Policey-Directoria in Städten die Verfügung ergehen lassen, daß die Verordnung wegen Aufbehaltung von geladenem Gewehr in Häusern, und die darauf angedrohete Strafe gehörig bekannt gemacht, und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholet werde, auf daß dieses Gesetz beständig in Vigueur bleibe. Damit nun dieses erneuerte und geschärfte Edict zu jedermanns Wissenschafft kommen möge: So soll dasselbe nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zweymahl, und zwar am ersten Sonntage des Monathes Julii, und am letzten Advents-Sonntage nach der Predigt, von denen Cantzeln öffentlich verlesen, und überdem sowohl in denen Städten als auf denen Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Bemerk. Zufolge eines in Cleve und Mark publicirten allg. königl. Ediktes, d. d. Berlin den 11. Juli 1775 (s. n. Myl. Bd. V, c. pag. 205), sind die oben aufgeführten Bestimmungen erneuert, und auch das Abbrennen von Feuerwerken bei gleicher Strafe verboten worden. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 2. März 1789 einen Auszug der im obigen Edikte vom 19. November 1769 enthaltenen Strafbestimmungen wiederholt verkündigt, und jene zu Hamm, sub dato den 8. August 1794, die Vorschriften des allgem. Ediktes vom 11. Juli 1775 erneuert.

2037. Cleve den 19. Juli 1770.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wodurch das Abschneiden der jungen Eichen, und der Gebrauch und Verkauf der daraus verfertigten Peitschenstöcke wiederholt verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 7313.)

2038. Cleve den 13. August 1770.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beseitigung eines seither bestandenen Vorurtheils, als seien die märkischen Steinkohlen zur Ziegel-Brennerei nicht geeignet, wird das Publikum davon benachrichtigt, daß ein zu Ruhrort deshalb gemachter Versuch das Gegentheil vollständig erwiesen habe.

2039. Berlin den 20. September 1770.

Königl. Gen. Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium.

Auf königl. Befehl werden, zur Beförderung und Ermunterung der Landes-Cultur und der Industrie, so wie des Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbe-Betriebes, ein und zwanzig Prämien für desfallsige Leistungen, Entdeckungen und Erfindungen verheißen.

Bemerk. Das obige Publikandum und die Bekanntmachung der stattgefundenen Prämien-Verleihungen sind sowohl, als die spätern alljährlich wiederholten gleichartigen Prämien-Verheißungen und Verleihungen, durch das duisburg'sche Intelligenzblatt, in Cleve und Mark publicirt worden; sie sind jedoch in dieser Sammlung ferner nicht angedeutet, sondern nur diejenigen ebenmäßig erlassenen Bekanntmachungen hier aufgenommen worden, welche die provinzielle Landes-Cultur und Industrie ins Besondere betreffen.

2040. Cleve den 29. October 1770.

Königl. Regierung.

Alle im Wasser betroffene menschliche Körper, in so fern sie nicht bereits in Fäulniß übergegangen, oder mit solchen Merkmalen behaftet sind, daß alle Hoffnung zur Wiederbelebung verschwunden ist, müssen sofort ans Land, in das nächst gelegenste Wirthshaus, oder, wo deren keins vorhanden, in ein anderes Haus gebracht werden, und muß möglichst schnell ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt werden, um durch diesen alle mögliche Rettungs-Mittel anwenden zu lassen. Jeder Unterthan, besonders aber die Gastwirthe und Herberger, sind verpflichtet, bei 10 Rthlr. Strafe, ihr Haus zu solchen Rettungsversuchen unweigerlich herzugeben.

2041. Cleve den 5. November 1770.

Königl. Regierung.

Unter Feststellung des Grundsatzes, daß in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche vor der königl. Regierung in erster Instanz abgeurtheilt worden, und in welchen den Untergerichten die Exekution der Urtheile aufgetragen wird, diese durchaus keinen fernern Prozeß gestatten dürfen, sondern allein den Auftrag des committirenden Collegiums, seines litterlichen Inhalts nach, vollstrecken müssen, werden die cleve-märkischen Justizbehörden mit ausführlicher Anweisung über das desfalls von ihnen zu beachtende Verfahren versehen.

2042. Hamm den 3. Januar 1771.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Alle Streitigkeiten über die Bestimmung des Arztlohnes und der Preise der Medikamente, so wie alle gerichtliche Einforderungen desfallsiger Rückstände, gehören zur ausschließlichen Cognition der Provinzial-Medizinal-Collegien, an welche sich daher die Partheien zu wenden haben.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die Gerichte unterm 10. Februar 1774 angewiesen, alle Klagen über vorangedeutete Gegenstände an die Provinzial-Medizinal-Collegien zu Cleve und resp. zu Hamm zu verweisen.

2043. Hamm den 11. Januar 1771.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Zur Verhütung der gesundheitsnachtheiligen Folgen des, unter dem Roggen sich findenden, Brand- oder Mutterkornes, wird es den Müllern, bei 5 Rthlr. Strafe pr. Scheffel, verboten, dergleichen, mit schwarzen, langen und krummen Körnern angefüllten, mithin noch nicht gesiebten, Roggen zum Mahlen anzunehmen.

2044. Cleve den 25. März 1771.

Königl. Regierung.

Die, Behufs der Rentbarmachung, bei der königlichen Bank zu hinterlegenden Gelder der Gerichte, Kapiteln, Gymnasien u. a. Stiftungen ꝛc. sollen ferner nur in runden, wenigstens 50 Rthlr. betragenden, und mit 10 Rthlr. steigenden Summen dahin gerichtet, und abschlägliche Aufkündigungen ebenfalls nur in runden Beträgen von 10, 20, Rthlr. u. s. w. bewirkt werden. (Conf. n. Myl. Bd. V, a. pag. 43.)

2045. Berlin den 10. April 1771.

Friedrich, König ꝛc.

Remissions-Reglement für die königl. Domainen im Herzogthum Cleve, im Fürstenthum Moers und in der Grafschaft Mark, wodurch die Fälle bestimmt werden, in welchen den Zeichtpächtern der Domanial-Güter, Zehenten, Mühlen ꝛc., bei vertragsmäßig nicht übernommener Gefahr aller Zufälligkeiten, Pachtnachlässe angedeihen sollen, sodann auch die Grundsätze festgesetzt, und die Förmlichkeiten vorgeschrieben werden, wonach die Vergütungen bemessen und wie sie verwirklicht werden müssen. (Conf. n. Myl. Bd. V, a. pag. 89.)

2046. Cleve den 15. April 1771.

Königl. Regierung.

Behufs der von den Kämmerei-Kassen in eigenen Prozessen zu zahlenden Gerichts-Sportuln, sind in den Etats der Kämmereien jährliche Beyträge ausgeworfen, die nur zu den Prozeßkosten verwendet, im Nichtverwendungsfalle für künftige Fälle asservirt, im Fall der Unzulänglichkeit aber nicht erhöhet werden sollen. Hiernach werden die Gerichte angewiesen, bey dem Ende jeder Instanz der Kriegs- und Domainen-Kammer die Designation der den Kämmerei-Kassen zur Last fallenden Sportuln mitzutheilen und, wenn sich ergiebt, daß das, zu Prozeßkosten ausgesetzte, Etats-Quantum der Kämmerei, zur Zahlung des Sportuln-Betrages noch nicht zureicht, für den Ausfall, Zahlungs-Ausstand bis zur Einnahme des folgenden Jahres zu gewähren. Dieses Verfahren soll auch auf die von den Kämmerei-Kassen bereits schuldigen Sportuln Anwendung finden. (Conf. n. Myl. Bd. V, a. pag. 75.)

2047. Cleve den 18. Juli 1771.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1731 (Nro. 1135 d. S.), wonach diejenigen schon lange gerichtlich deponirten Testamente, deren Autoren, so viel wie bekannt ist, oder wie nach Maßgabe des Zeitraumes zu vermuthen stehet, nicht mehr leben, eröffnet, und die etwa darin enthaltenen Legata ad pias causas, gehörigen Ortes abgegeben werden sollen; sodann auch das Edikt vom 21. Juni 1753 (Nro. 1679 d. S.), wonach alle dergleichen Vermächtnisse an Kirchen u. a. fromme Stiftungen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung, an die königl. Regierungen eingesendet werden müssen, werden den sämmtlichen Justizbehörden zur genauern Beachtung in Erinnerung gebracht. (Conf. n. Myl. Bd. V, a. pag. 253.)

2048. Cleve den 18. Juni 1771.

Königl. Regierung.

Die in den allgemeinen Rescripten d. d. Berlin den 12. Juli 1767 und 27. Juni c. a. enthaltenen Bestimmungen, daß die Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern nur auf den Grund gerichtlicher, oder außergerichtlicher, jedoch letztern Falls vor einem Gerichte, oder vor denjenigen, welche das Hypothekenbuch führen, oder endlich vor Notar und Zeugen recognoscirter, Urkunden, geschehen dürfen; sodann die in dem allgemeinen Rescripte d d. Berlin den 2. d. M. ertheilten Vorschriften über die Zulässigkeit der Ediktal-Citationen von Gläubigern und Anspruchs-Berechtigten, bei Verlust ihrer Forderungen und Rechtsansprüche, — werden den cleve-märkischen Justizbehörden zur Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 927, und Bd. V, a. pag. 249. u. 255.)

2049. Cleve den 26. Juli 1771.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der Jagd- und Wald-Ordnung enthaltene Verbot, bei 20 Stüber Strafe und eben so viel Pfandgeld, Vieh, und weniger noch Pferde, in die königl. Forste ungehütet einzutreiben, wird in Erinnerung gebracht.

2050. Cleve den 29. Juli 1771.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden in der Grafschaft Mark wird, unter Mißbilligung ihrer seitherigen Saumseligkeit, befohlen: die vorschriftsmäßigen Quartaltabellen der bei ihnen anhängigen Prozesse, gegen ausgetretene Landeskinder und Cantonisten, auch wegen ihres hinterlassenen, confiscirten und zur Invaliden-Casse beizutreibenden Vermögens, wenigstens 3 Tage vor Ablauf des Quartals, an die märkische Kammer-Deputation zu Hamm oder an den betreffenden Landrath, bei Vermeidung einer Brüchte von 5 Rthlr. einzureichen

Bemerk. Die letztere Bestimmung ist am 27. April 1780 erneuert worden.

2051. Cleve den 11. August 1771.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. August c. a. erlassenen Ediktes gegen die Untreue der Postillione, Vorspänner und Dienstknechte in Entwendung resp. Veräußerung des ihnen bei Verrichtung der Vorspann- und Post-Fuhren anvertraueten Futters. (Conf. n. Myl. Bd. V, a, pag. 299.)

2052. Cleve den 12. August 1771.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Justizbehörden werden angewiesen, gegen die aus dem Holländischen in die königl. Lande herüberkommenden Schuldner, auf den Grund eingehender Klagen ihrer holländischen Gläubiger, nicht eher zu verfahren, bis daß von den holländischen Gerichten oder den sogenannten desolaten Budel-Kammern Requisitoriales eingekommen sind; damit nicht Gläubiger, welche bei den Budel-Kammern ganz oder theilweise schon befriedigt sind, sich noch einmal melden.

2053. Cleve den 9. September 1771.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 10. Juli c. a. erlassenen Verordnung, daß die Justiz-Collegien die adlichen Güter, welche wegen Schulden zum gerichtlichen Verkauf kommen, anjetzo nicht unter zwei Drittel der Taxe adjudiciren, sondern bis sich solche Käufer dazu finden, den Creditoren selbst zum Genuß in Besitz geben, und dadurch zugleich die Deterioration der Güter evitiren sollen. (Conf. n. Myl. Bd. V, a, pag. 267.)

2054. Cleve den 3. October 1771.

Königl. Regierung.

Vermächtnisse und Schenkungen an cleve-märkische Universitäten und öffentliche Schulen sollen unter die Ausnahmen des beschränkenden Ediktes vom 21. Juni 1753 (Nro. 1679 d. S.) gezählt und denselben unverkürzt abgetragen werden, in so fern die dadurch benachtheiligten Erben des Testators, mit demselben in entfernterem Grade der Blutsfreundschaft als Geschwister stehen, oder wenn sie selbst dessen Geschwister, jedoch kundbar, oder nach etwaiger gerichtlicher Festsetzung, in ihren Umständen nicht dürftig sind. (Conf. n. Myl. Bd. V, a, pag. 333.)

2055. Cleve den 19. Dezember 1771.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den cleve-mörsischen Städten, anstatt der seitherigen Accise-Abgabe von Naturalien, zugestandene fixirte Consumtions- und Servis-Steuer, muß, zufolge des desfallsigen zu Berlin am 14. Jan. 1767 von Sr. Majestät allerhöchst selbst vollzogenen Reglements, von den vermögendern Contribuenten vierteljährig, von den Mindervermögenden aber monatlich praenumerando, und zwar vor dem 10. des Anfangs-Monates des Quartals, resp. jedes Monates, an die Accise-Kassen entrichtet werden. Rückstände dürfen von den Letztern nicht geduldet werden, sondern sollen sie am 16. jedes Monates die Nachweisen der Restanten den Magistraten einreichen, welche auf deren Grund die Execution, und nachdem diese während 3 Tagen fruchtlos angewendet worden ist, die Pfändung verfügen müssen. Ueber die zu beachtenden Cassen-Operationen werden außerdem noch ausführliche Vorschriften ertheilt.

2056. Cleve den 21. Dezember 1771.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden und Stadt-Magistrate werden angewiesen, die Rechnungen von allen vorhandenen piis Corporibus, es seyen Armen-, Waisen- und Arbeitshäuser, Kirchen, Schulen, Hospitäler, gemeine Armen-Fonds oder dergleichen, mit Ausnahme jener Kirchen, Diaconien und Schulen, welche ohne ihre Concurrenz unter Aufsicht der Geistlichkeit und Consistorien stehen, wegen welcher besonders verfügt worden ist, ohne Verzug pro $17\frac{72}{73}$ abzunehmen und, mit den Belegen, unter portofreier Rubrik einzusenden.

2057. Cleve den 30. Januar 1772.

Königl. Regierung.

In allen Rechts-Sachen über Supplirung der elterlichen oder vormundschaftlichen Consense bei Eheverlöbnissen der Kinder und Mündel, so wie überhaupt in allen Sponsalien-, Ehe- und Ehescheidungs-Sachen, darf künftig gar kein schriftliches Verfahren gestattet, und müssen solche Sachen mündlich gehöret, auch vor allen andern beschleunigt werden.

2058. Cleve den 13. Februar 1772.

Königl. Regierung.

Die seither nicht beachtete Vorschrift (Nro. 777 d. S.), daß die evangelischen Prediger ihre Predigten, ausschließlich des Gebetes und des Gesanges, bei 2 Rthlr. Strafe, nicht über die Dauer einer Stunde ausdehnen dürfen, soll von den Beamten strenger gehandhabt und die Geistlichen zur genauern Befolgung der königl. Verordnungen angehalten werden.

2059. Berlin den 18. Februar 1772.

Königl. General-Directorium.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, das Mühlenwesen in Dero Hertzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Marck, auf einen gewissen und beständigen Fuß einrichten, mithin das bishero gebräuchlich gewesene Mühlen-Reglement revidiren zu lassen, allergnädigst gut gefunden; Als befehlen und verordnen Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, zu dem Ende hiermit allergnädigst, und Kraft dieses ernstlich.

1. Soll ein jeder sich zu derjenigen Mühle halten, und daselbst mahlen lassen, wo er hingewiesen ist, folglich niemand sich unterstehen, durch muthwilliges Wegfahren, oder Tragen seines Getreides, nach einer andern Mühle, dem Müller, welchem er als ein Mahlgast zugeschlagen worden, das Mulfter- oder Mahlgeld, nachdem solches jeden Orts, entweder in natura abzugeben, oder in Gelde zu entrichten eingeführet ist, zu entziehen.

Der, oder diejenige, welche solches thun, sollen als Uebertreter dieses Reglements, nicht allein angehalten werden, das verordnete Mulfter- oder Mahlgeld, denen Müllern, und überdem eine Strafe, von Einem Scheffel und darunter Zwey Rthlr., von Zwey Scheffel und darunter Vier Rthlr. und so weiter von Scheffel zu Scheffel zu steigen, wovon ein Drittel Seiner Königl. Majestät zu berechnen, ein Drittel der Denunciant, und das übrige ein Drittel entweder Höchstderoselben Schlüter oder Rentmeister oder wer sonst pro Administratore oder Aufseher bestellet ist, zu geniessen haben sollen, zu bezahlen, sondern es soll auch das auf einer fremden Mühle gebrachte Getreide confisciret werden, und hat dieses zu entrichtende Mulfter- oder zu bezahlende respective Mahlgeld und Strafe, jeden Orts Hauptpächter oder Administrator, in vorkommenden Fällen, nach vorher gegangener legalen Untersuchung und Ueberzeugung des Contravenienten, ohne Weitläuftigkeit beyzutreiben. Jedoch müssen Hauptpächtere sich hüten, daß niemanden eine Contravention angedichtet werde, massen wenn hierunter Beschwerde geführet werden solte, die Krieges- und Domainen-Kammer, den Hauptpächter nach angestellter Untersuchung, ernstlich dafür ansehen wird.

2. Und damit künftig alles in denen Mühlen ordentlich hergehen, auch ein jeder wissen möge, was an Mulfter- oder Statt dessen an Mahlgeld bezahlet werden muß; So wird hiermit festgesetzet, daß bey denen Mühlen, wo das Mulfter bishero in natura erhoben worden, von dem zur Mühle kommenden Getreide, nach der bisherigen Observanz, im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs, nicht mehr als ein sechzehn Theil Mulfter, hingegen in der Grafschaft Mark, nicht mehr als ein zwanzigtel Theil, oder wie es sonst jeden Orts zeithero gebräuchlich gewesen, genommen und gegeben werden darf, und muß eine jede Sorte von Getreide aparte, nicht aber melirtes Getreide zur Mühle gebracht werden. Auf denen Mühlen aber wo bishero das Mulfter mit Geld bezahlet werden muß, daferne nicht in denen Anschlägen und Contracten, andere Sätze bestimmet worden, und so lange bis die jetzige Cammertare des Getreides geändert wird, im Hertzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs,

Vor einen Berl. Scheffel	Weizen . . .	5 Stbr.
" " " "	Roggen . . .	3½ "
" " " "	Gerste und Malz . .	3 "
" " " "	Brandtweinschrot von Weizen	5 "

Vor einen Berl. Scheffel von Roggen		3½	Stbr.
" " " " Buchweizen, Hafer und Futterschroth		2	"
In der Grafschaft Mark aber			
Vor einen Berl. Scheffel Weizen		4	"
" " " " Roggen		3	"
" " " " Gerste und Malz		2½	"
" " " " Brandtweinschrot von Weizen		4	"
" " " " von Roggen		3	"
" " " " Hafer, Buchweizen und Futterschroth		2	"

gegeben, und nach eben diesen Sätzen, auch von dem einkommenden fremden Mehl, Brodt, Kuchen, Bier und Brandtwein das Mulfter an denen Orten, wo bishero dergleichen davon zu nehmen gebräuchlich gewesen, entrichtet werden.

3. Am Gewicht sollen beym Eingange zur Waage, exclusive des Sacks, welcher, wann selbiger keinen ganzen Scheffel hält, auf . . . . . 1 Pfund
von 1 Scheffel und unter 2 Scheffel auf . 2 "
von 2 Scheffel und darüber auf . . . 3 "
gerechnet wird.

das Scheffel Weizen zu	88	"
" " Roggen	80	"
" " Malz	50	"
" " Weizen zum Brandtweinschroth	88	"
" " Roggen zum Brandtweinschroth	80	"
" " Buchweizen, Hafer und Futterschroth	72	"

paßiren.

4. Obgedachtes Gewicht, muß denen Mahlgästen, wo das Mulfter in Gelde erhoben wird, in guten ausgemahlenen Mehl wiederum zurückgeliefert, und aus dem jeden Orts zu haltenden Vorrathskasten, im Fall daran etwas fehlen solte, so fort ersetzet, dagegen auch dasjenige, so an dem Mehl an dieser Pfundzahl überschiessen solte, wiederum in den Vorrathskasten geschüttet werden; Wo das Mulfter aber in natura gehoben wird, muß denen Mahlgästen, das §. 3. bestimmte Gewicht, jedoch nach Abzug des ein Sechzehntel Mulfter, im Herzogthum Cleve, und Fürstenthum Meurs und das ein Zwanzigtel Mulfter in der Grafschaft Mark, in guten ausgemahlenen Mehl zurückgeliefert werden, und daferne der Müller oder dessen Knechte das Mehl verdörben, muß ersterer nach vorhergegangener Untersuchung so

fort zur Erstattung des Schadens angehalten werden. In Ansehung des Staubmehls, bleibet es, wie es bishero an jedem Ort gebräuchlich gewesen, jedoch wird hierdurch festgesetzet, daß von 100 Pfund Weizen höchstens 2 Pf. und von 100 Pfund Roggen nur 4 Pfund Staubmehl an denen Orten, wo dafür bishero etwas gerechnet worden, von Hafer, Buchweizen, Malz und Futterschroth, aber gar kein Staubmehl paßiren soll.

5. Die Mahlgäste, müssen in der Ordnung und ohne Vorzug, wie sie zur Mühle kommen, gefördert, und keiner dem andern sonder Ausnahme, vorgezogen werden, es wäre denn Seiner Königl. Majestät Getreide, so jedesmal den Vorzug hat.

6. Ein jeder Mahlgast, ist also schuldig, seine Reihe abzuwarten, und soll niemand Schwierigkeit machen, erforderlichen Falls auch des Nachts zu mahlen, indem das Mahlwerk seinen ungehinderten Fortgang haben muß.

7. Wenn eine Mühle wegen Wassers oder Windmangels binnen dreymal 24 Stunden zu mahlen nicht im Stande ist, so soll der Müller gehalten seyn, denen Zwangsmahlgenossen, gedruckte Paßierzettel, welche allenfalls, wenn die Müller solche selbst drucken zu lassen nicht im Stande, jeden Orts Magistrat oder Rentmeister, denen die Mühlen angehen, auf des Müllers Kosten, für denselben drucken lassen muß, ohnentgeltlich zu geben, damit diese Mahlgenossen ihre Nothdurft auf andern Mühlen suchen, und finden können. Wann aber ein wichtiger Bau vorfallen solte, und die Mühle dahero 3 oder 4 Wochen lang stille stehen müste, so soll der Müller denen Mahlgenossen solches 4 Wochen vorhero bekannt machen, damit sie sich in Vorrath mit Mehl versehen können, und muß der Müller sie zu helfen auch zu sorgen suchen, daß die Mühle in der Zeit wieder in Gange komme, weil davor keine Remißion gegeben werden soll. Daferne aber in solchem Fall der Müller die Mahlgäste nicht fördern kan, muß er ihnen vorgedachte Paßierzettel, nach der zunächst gelegenen Königl. oder Privatmühle, ohnweigerlich und ohnentgeldlich ertheilen, und mit der Halbscheid des Mulfters von dem Müller, der die Mahlgenossen unterdessen fördert, zufrieden seyn, als weshalb er sich mit dem Müller, wohin die Mahlgäste gewiesen worden, zu arrangiren hat, indem letztere nur das einfache Mahlgeld oder Mulfter in natura zu geben verbunden sind.

An denen Orten, wo Roßmühlen befindlich sind, muß der Müller davor sorgen, daß solche im guten Stande erhalten werden; Und da solchergestalt bey einer anhaltenden Windstille, denen Mahlgenossen, welche selbst Pferde haben, solche vorzulegen, ohnverwehrt bleibet, so muß der Müller für diejenigen, welche keine Pferde haben, dergleichen anzuschaffen, und dieselbe also binnen denen gesetzten dreymal 24 Stunden fortzuhelfen suchen, sonsten aber, da dieses nicht geschehen solte, denenselben die Paßierzettel ohnweigerlich ertheilen, hingegen auch befugt seyn, von denen Mahlgästen, wofür er selbst Pferde zum Rossen anschaffet, außer dem ordinairen Mulster- oder Mahlgelde, das bishero jeden Orts gebräuchlich gewesene Geld, falls hiebey nichts unbilliges, oder eine übermäßige Beschwerde der Mahlgenossen anzutreffen, zu fordern; wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß wo bishero nichts davon gegeben worden, solches auch ferner ohnentgeldlich geschehen müsse.

An denenjenigen Oertern, wo wegen Hergebung der Pferde zum Rossen, nichts gewisses bestimmt, müssen Hauptpächter so bald als sie anmerken, daß die Mahlgenossene willkührlich behandelt werden, solches der Cammer anzeigen, und bey derselben, was hierinnen der Billigkeit gemäß festzusetzen, in Vorschlag bringen.

8. Soll kein Müller, er sey auf einer königl. Amts- Adelichen- oder anderen Privatmühle, sich bey Zehen Rthlr. Strafe unterstehen, einen fremden Mahlgast, ohne dergleichen im Anfange des vorigen §phi bemerkten Zettel, anzunehmen.

9. Im Fall in einer Privatmühle, mit Vorwissen des Eigenthümers hiergegen gehandelt wird, so soll dieser gleichfalls so hoch bestrafet werden.

10. Wenn aber auch der Müller selbst, eine Quantität Mehl in Vorrath zu halten, und dadurch die ankommende Mahlgäste, sowol nach Verlauf derer im 7ten §pho determinirten dreymal 24 Stunden, als auch bey einem vorzunehmenden Mühlenbau, zu helfen im Stande, sollen die Mahlgäste für ihr Getreide, gemahlnes Mehl nach der §pho 3 gemeldten Pfundenzahl, und nach Abzug des Staubmehls, wo solches zeithero üblich gewesen, anzunehmen schuldig, und der Müller solchenfalls nicht gehalten seyn, die §pho 7 gedachte gedruckte Paßierzettel zu ertheilen.

Es verstehet sich gleichwol von selbsten, daß der Müller bey Zehen Rthlr. Strafe, keinen Accisanten, dergleichen Mehl verabfolgen lassen muß, bevor solches nicht zur Waage gebracht, mithin gewogen, und sodann darüber der Waage- und Accisezettel gelöset und produciret worden.

Der Müller aber selbst ist schuldig, dasjenige Getreide, so er dieses Behufs wegen abmahlet, bey der Waage und Accise ordentlich anzugeben, damit darüber eine Annotation auch das Mehl bey denen Mühlen in den Städten nach Vorschrift der Erläuterungen des Capitis Imi des Accisetariffs mit unter der Acciseschloß, gehalten werden kan.

Solte aber der Müller diesem zuwider handeln, und denen Accisanten aus dem Metzkasten, oder von seinem Boden Getreide verkaufen, und solches ohne Waage- und Accisezettel abmahlen lassen, soll derselbige in obige festgesetzte Strafe, und wenn es auch nur ein viertel Scheffel wäre, verfallen seyn, wovon:

1) Der Poenaliencasse . . . . . $\frac{1}{8}$tel
2) Denen Armen . . . . . $2\frac{1}{4}$tel
3) denen Denuncianten und Accisebedienten $\frac{1}{8}$tel

zufliessen, und soll auf den Fall, wenn dergleichen Unterschleife, mit einer größeren Parthey Getreide vorgenommen würde, die Strafe nach Proportion verdoppelt und durch Execution beygetrieben werden.

11. Um den untersten Mühlenstein, muß die Lage allemal 4 Zoll hoch, der Rand oder Küppe aber, so darauf zu stehen kommt, 22 Zoll hoch seyn, daß folglich die Lage und Küppe an den Steinen, zusammen die Höhe von 26 Zoll ausmachen, und müssen die Küppen jederzeit dergestalt gemachet seyn, daß solche oben am Stein nicht mehr als 1 Zoll, unten aber auf der Lage 3 Zoll vom Stein abstehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, auch durch gar zu große genaue Einschränkung der Luft das abzumahlende Getreide, insonderheit wenn solches etwa angefeuchtet, nicht zu Schaden komme, und soll sich kein Müller unterstehen, einen Laufferstein aufzulegen, der nicht vorhero Circulrund, auf der untern und obern Seite oder Fläche zu gleicher Höhe gearbeitet, auch in der Mitte so gefasset ist, daß er egal laufe und dabey kein Gepraffel gehöret werde.

Gleichwie nun auch jeder Müller schuldig ist, die Mühle, wenn selbe scharf und zurecht gemacht worden, ehe das Getreide von den Mahlgästen aufgeschüttet wird, rein auszu-

mahlen, also muß derselbe zum erstenmal kein Kaff auf den Stein schütten, und denselben damit füllen, sondern es muß solches mit reiner Kleye geschehen, dahero kein Mahlgast sein Getreide aufzuschütten verbunden seyn soll, bis die Mühle rein ausgemahlet, und die aufgeschüttete Füllkleye oder Semmel hervorkommt, mithin jedermänniglich das seine erhält, und auch gut Mehl verschaffet wird.

12. In denen Mühlen soll richtig Berlinisches Maaß, und zwar im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs, wo der 16te Theil vom Scheffel an Mulfter genommen wird, eine von Kupfer oder Eisen geeichte und gestempelte Metze, so acht Zoll im Diameter halten muß, in der Grafschaft Mark aber, wo der 20te Theil genommen wird, ein dergleichen Mulftermaaß so 7 Zoll im Diameter und 4 Zoll im Rande hoch seyn muß, gehalten, und mit einem Streichhölzgen und eisern Kettchen an selbige festgemacht werden, da denn die abzuliefernde Getreidemetze über des Mahlgastes Sack, gehörig abgestrichen werden muß, jedoch da Malz und Mengekorn sich aus der Metze streichen läßt, so wird nachgegeben, daß solches mit der Hand abgestrichen wird, das übrige reine Getreide aber ist mit dem Streichstöckchen gleich abzustreichen.

13. Denen Mahlgästen stehet allezeit frey, auf den Mühlen herum zu gehen und nach dem Ihrigen zu fragen, auch dahin zu sehen, daß alles richtig zugehe, wie denn zu dem Ende die Mühlen nicht finster, sondern durch Fenster und Lucken dergestalt, Licht zu halten seyn, daß ein jeder sehen könne, wie mit seinem Getreide und Korn umgegangen werde.

14. Kein Müller soll sich unterstehen, ein mehreres an Mulfter- oder Mahlgeld, als verordnet ist, es sey unter was für Vorwand es wolle, weder zu fordern, noch zu nehmen, oder Umgriffe zu tentiren wofür er bey jedem Contraventionsfall, um 10 Rthlr. bestrafet auch vorkommenden Umständen nach, und wann er darüber öfters betreten worden, als ein Dieb dem Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung, überliefert werden soll, wie dann derselbe auch für seine Knechte und Gesinde deshalb stehen muß.

15. Soll sich weder der Müller noch dessen Knechte unterstehen, denen Mahlgästen, unter irgend einem Vorwand, auf dem sogenannten Fastenabend, oder bey anderer Gelegenheit, Wurst, Fleisch oder ein Trinkgeld abzufordern,

bey Vierzehntägiger Gefängnißstrafe, und sollen die Rentmeistere und Receptores, auf die Abstellung dieser eingerissenen üblen Gewohnheit, welche bereits durch die gedruckte Cammer-Verordnung de dato Cleve den 2ten Decemb. 1745. (Nro. 1480 d. S.) aufs ernstlichste untersaget worden, mit allem Ernst bey selbst eigener Verantwortung halten, damit dergleichen ungebührliche Plackerey der Mahlgenossen unterbleibe.

16. Die Accise-Defraudationes sollen äusserst vermieden, mithin kein Sack von denen Stadreinwohnern, wo die Mühlenkarren eingeführet sind, anders als von solchen, ingleichen keiner der nicht deutlich gezeichnet wem er angehöre, wie auch der nicht mit einem daran gebundenen Waagezettel versehen ist, und daß der Zettel auch mit der darauf beschriebenen Sorte von Getreide stimmig sey, abgemahlen werden, sondern der Müller soll solchen Sack, woran ein oder anderes dergleichen ermangelt, bey Seite setzen, der Accisecasse des Orts davon Nachricht geben, und selbigen ohne vorherige Examination und Ordre der Accisecasse, nicht verabfolgen lassen, und soll der Müller, oder dessen Leute, als für welche er allemal stehen muß, so sie im geringsten hierunter ermangeln, jedesmal mit Zehen Rthlr. bestrafet werden.

So oft ein neuer Müller oder Gesell, auch Mühlenkarren-Knecht ankommt, oder angenommen wird, soll derselbe sich auf der Accise gestellen, und durch einen Handschlag angeloben, sich aller Accise- und anderer Unterschleise, nicht allein selbst zu enthalten, sondern auch auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß dergleichen nicht von andern begangen werden, wie denn die Müller und deren Leute, in alle demjenigen, so nur die geringste Connerion mit der Accise hat, unter der Accise-Casse eines jeden Orts stehen, mithin dieselbe sich in allen, nach der davon dependirenden Ordnung gehörig zu achten haben, und auch der Mulfter- und Vorrathskasten, unter der Accisecasse-Schloß gehalten werden muß.

Und da, wie vorgedacht, die Gesellen, von Leistung eines wirklichen Eides befreyet, sie aber auf alle Defraudations bey den Mühlen, wegen der Accise mit Acht zu geben, durch einen Handschlag angeloben müssen, so sollen selbe, wenn sie zu Unterschleifen mit connivíren, oder selbst Anlaß dazu geben, doppelt so hoch als der Defraudant selbsten bestrafet werden.

17. Damit auch alle Klagen, sowol bey Stadt- als Landmühlen, zwischen Müllern und denen Mahlgästen desto ehender, wegen Vervortheilung in der Metze, evitiret werden mögen: So sollen die Müller gehalten seyn, den Rumpf eichen zu lassen, also daß man gleich bey dem Auffschütten sehen könne, ob 1. 2. 3. 4. oder mehr Scheffel aufgeschüttet werden, damit darnach der Müller die gewöhnliche Metze und ein mehreres nicht nehmen, und auch von denen Mahlgästen nicht vervortheilet werden möge, und wenn die Müller nicht a dato publicationis, binnen 6 Wochen den Rumpf solchergestalt eichen lassen, und nach dem §. 12. keine geeichte Metze angeschafft, und auf der Mühle hätten, soll ein jeder derselben, so darunter ermangelt, in Fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn, als worauf sowol die Rentmeister als Magistrate und Accisecassen in den Städten Acht haben müssen.

18. Wenn in Mühlensachen Klagen vorkommen, so sollen selbige bey dem Hauptpächter, daferne aber dieser zu weit entlegen, bey dem nächsten Landrath, Magistrat oder Accisecasse angebracht, und wann es eine Kleinigkeit, solche nach geschehener Untersuchung so fort entschieden, wann aber die Sache von Importanz ist, und über Zehn Rthlr. beträfe, daß darüber aufzunehmende Protocoll im Hertzogthum Cleve, an die dasige Krieges- und Domainen-Cammer, im Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark aber, an die dortige Krieges- und Domainen-Cammer-Deputationen, zur weiteren Verfügung eingeschicket werden.

19. Damit nun dieses Mühlen-Reglement zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und sowol der Mahlgast, als auch der Müller, sich darnach richten könne, so soll solches überall gewöhnlicher massen publiciret und bekant gemacht, auch in jeder Mühle ein Exemplar ausgehangen werden.

Wie nun Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, über obiges alles mit Nachdruck gehalten wissen wollen; Also hat jedermann sich hiernach allerunterthänigst zu achten und für Schaden und Ungelegenheit sich zu hüten.

2060. Cleve den 2. April 1772.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung d. d. Berlin den 17. v. M., müssen künftig die Dokumente über die mit Arrest beschlagenen Forderungen zu gleicher Zeit, als der Arrest deferirt wird, von den Innhabern abgefordert und in gerichtliche Verwahrung, bis über die Justifikation des Arrestes erkannt ist, genommen, außerdem aber auch der Arrest-Schlag, sofort in der Provinz, wo der Schuldner der mit Arrest belegten Forderung ansässig ist, durch die öffentlichen Intelligenzblätter, zur Warnung gegen alle inzwischen vorzunehmende Acquisition solcher Forderung, dem Publikum verkündigt werden. (Conf. n. Myl. Bd. V, b, pag. 123.)

2061. Cleve den 2. April 1772.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs darf kein junger Bursche, ohne einen Paß der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer und, in den Cantons-Distrikten ebenfalls von den betreffenden Regimentern, nachgesucht und erhalten zu haben, zur Erlernung der Handlung, einer Profession, zum Wandern, oder sonst, sich ausser Landes begeben, am allerwenigsten aber in fremde Kriegsdienste treten. Bei Contraventionen dieser Vorschriften, sollen die Eltern und Verwandte der Ausgewanderten dafür haften, und das Vermögen der Letztern in Anspruch genommen, ihnen auch nach Vorschrift der Edikte der Prozeß gemacht werden. Bei der jährlichen Wiederaufnehmung der Personenzahl, soll wegen der fehlenden jungen Leute Erkundigung eingezogen, resp. das obige Verfahren eingeleitet werden.

Bemerk. Die Publikation von den Kanzeln der vorstehenden Verordnung ist von der königl. Regierung am 22. Juni ej. a. besonders verfügt worden.

2062. Cleve den 4. Mai 1772.

Königl. Regierung.

Bei vorfallenden gerichtlichen Exekutionen dürfen die Korn-Früchte nicht auf dem Halme veräußert werden, sondern es müssen dieselben, — „damit Kaf und Stroh auf dem „Lande bleibe," — nach Anleitung des Steuer-Reglements de 1687, (Nro. 399 d. S.) gehörig eingeschenert, durch da-

zu bestellte Leute gedroschen, und diesemnach dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

2063. Berlin den 19. Mai 1772.

Friedrich, König ꝛc.

Wochen-Markt-Ordnung für die größern Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck als: Cleve, Wesel, Emmerich, Rees, Duisburg, Calcar, Xanten und Goch und resp. Hamm, Soest, Unna, Iserlohn, Hagen, Altena und Schwelm folgenden Inhaltes:

So unabläßig Wir jederzeit dahin durch die geschärftesten Verordnungen Bedacht genommen, Unsere getreuen Unterthanen, gegen die so eigennützige als verderbliche Absichten derer Auf- und Verkäufer in Sicherheit zu setzen; So haben Wir doch mit grössestem Misfallen bemerken müssen, wie sehr diese dem ohngeachtet ihren gewinnsüchtigen Endzweck zu erreichen gewust, und unseren vielfältig schon vorhin ergangenen, auch dem unter dem 5ten November 1749 (Nro. 1559 d. S.) wieder die Auf- und Verkäuferey erneuerten Edict zuwider, den verbothenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebens-Mittel getrieben, und dadurch nicht nur alle gute Policey-Anstalten wegen der Wochen-Märckte fruchtlos gemachet, sondern auch mit sträflicher Uebertretung dieser Unserer heilsamen Verordnungen und Wochen-Marckts-Einrichtungen, sowohl Unseren Garnisons, als andere Eingesessene in den Städten zu gegründeten Klagen und Beschwerden Anlas gegeben, daß sie die benöthigten Lebens-Mittel nicht für baares Geld erhalten können. Da Wir aber solchem das Publicum äusserst drückenden Unwesen gesteuret und alle daraus entstehende Inconvenientzien und Unordnungen durchaus mit der äußersten Schärfe abgestellet wissen wollen: Als befehlen, setzen und verordnen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich; daß

§. 1. Ein jeder, wes Standes oder Würden er auch sey, sich nach dem ausdrücklichen Innhalt der vorhin ergangenen Verordnungen und ins besondere nach der Vorschrift des obenerwehnten, wider die Auf- und Verkäuferey, auch den verbotenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebens-Mitteln auf dem platten Lande sub dato Berlin den 5. November 1749 emanirten geschärften Edicts, ohne

Ausnahme und bey Vermeidung der darin festgesetzten Strafe, gantz genau achten soll.

§. 2. Wie nun hiernach denen Eingesessenen des platten Landes, als denen von Adel, Beamten, Eigenern oder Pächtern der Güter, Geistlichen, Capituln ꝛc. ꝛc zwar nach wie vor verstattet bleibet, ihr Korn, Holtz, Vieh und andere Sachen, nach ihrer besten Bequemlichkeit, Nutzen und Vortheil zu verkaufen und loszuschlagen; So müßen selbige doch dagegen sich aller und jeder Kaufmannschaft, wie auch aller, dem Handel und Wandel in den Städten, oder sonst dem Publico nachtheiligen Auf- und Verkäufereyen gäntzlich enthalten und vielmehr ihre Feld- und Land-Früchte denen Städten, an den hierin festgesetzten Marckt-Tagen, in zureichender Menge zuführen. Jedoch bleibet denen in Unseren Städten wohnenden Brauern, Bäckern, Schlächtern, Stellmachern, Böttichern und Tischlern, wie bishero ferner, nach Vorschrift des angeführten Edicti vom 5. November 1749. §pho 2 nachgelaßen, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reisen und die Nothdurft an Korn und Vieh, sowohl zu ihrer Wirthschaft, als auch zum Handel, daselbst einzukaufen.

§. 3. Damit aber die von Adel, Beamten und alle übrige auf dem platten Lande wohnende Unterthanen ihren Zuwachs an Getreide, Flachs, Wolle, Holtz und allen übrigen Victualien zu verkaufen Gelegenheit haben; So sollen in den großen Städten des Hertzogthums Cleve, als: Cleve, Wesel, Duisburg, Embrich, Rees, Calcar, Xanten und Goch, und in der Grafschaft Marck, als Hamm, Soest, Unna, Iserlohn, Hagen, Altena und Schwelm wöchentlich zwey öffentliche Wochen-Märckte, nemlich am Mittwochen und Sonnabend, oder, da auf einen derselben Tage, ein Fest- oder Buß-Tag einfiele, den nächsten Tag vorher, und zwar Früh-Morgens von 7 bis 11 Uhr, auf den gewöhnlichen Marckt-Plätzen gehalten und allerhand Lebens-Mittel und Waaren, überhaupt auch alle Consumtibilia zum offenen freyen Kauf gebracht, und nach Maasgabe der folgenden festgesetzten Marckt-Verfassung verkaufet werden.

§. 4. Alle und jede Victualien und Waaren welche die Land-Leute zur Stadt bringen, als allerhand Getreide und Korn, lebendiges Vieh, geflügeltes, feist und mageres, rohe und gedorrete Fische, allerhand Wildprett, Butter, Eyer, Milch, Käse, Speck, gedörrtes und gekochtes, wie auch gebratenes Fleisch und Würste, ohne Unterschied, im-

gleichen Mehl, Grütze, Fleisch, Garn, Wolle, Hanf, wie auch allerhand Garten-Gewächs, an Ober- und Unter-Früchten, imgleichen Heu, Stroh, Loh, rohe Häute ꝛc. ꝛc. sollen von den Thorschreibern nach dem öffentlichen Marckt, zum Verkauf gewiesen, diejenigen aber, welche dieser Ordnung entgegen handeln, und ihre Waaren in den Straßen und an den Häusern feil biethen, sofort denen regierenden Bürgermeistern, oder denen hierzu besonders zu bestellenden und sich des Endes an den Wochen-Marckt-Tagen bey der Hand zu haltenden Magistrats-Personen, angezeiget, und in Einen Rthlr. Strafe genommen werden. Der Marckt-Meister soll auch einem jeden der etwas zu Marckte bringet, seinen Platz anweisen, und dieser sich solches, bey nemlicher Strafe gefallen laßen.

§. 5. Allen und jeden Einwohnern, welche keine Höckerey und Handlung treiben stehet zwar frey, ohne Unterscheid auf dem Wochen-Marckte einzukaufen. Es darf sich aber keiner bey Strafe der Confiscation unterstehen, hierunter mit den Aufkäufern zu colludiren, und für dieselbe unter irgend einem Praetexte einzukaufen, noch selbige für die Höcker so lange die Marckt-Stunden dauren zu besprechen.

Damit auch der arme und geringe Bürger, sowohl, als der reiche und bemittelte, der in grösseren Quantitaeten känfet, sich seine Bedürfnis bequem anschaffen könne: So wird hierdurch ein für allemahl festgesetzet, daß an den Marckt-Tagen,

1) Des Morgens bis um zehn Uhr nur allein die Consumenten,

2) Von zehen bis eilf Uhr aber auch die Bäcker und Brauer, und

3) Von eilf Uhr an, erst die Höcker und Kaufleute und überhaupt alle und jede, ohne Unterschied, das Benötigte sollen einkaufen dürfen.

Zu dem Ende sollen diese verschiedene Zeiten des Einkaufens entweder durch das Läuten der Marckt-Glocke, wie in der Stadt Cleve geschiehet, oder aber durch eine ausgesteckte doppelte Marckt-Fahne dergestalt bekandt gemachet werden, daß der Anfang des Marckts, durch das Läuten solcher Glocke, oder die Aussteckung zweyer Marckt-Fahnen geschehe, da denn, wenn um zehen Uhr wieder geläutet, oder alsdenn die eine Marckt-Fahne eingezogen wird, die Bäcker

und Brauer daran ein Zeichen haben können, nunmehro einkaufen zu dürffen, und, wenn um Eilf Uhr geläutet, oder die zweyte Marckt-Fahne eingezogen wird, solches für die Höcker und Kaufleute und überhaupt für jedermann, ohne Unterscheid, ein gleichmäßiges Zeichen abgeben könne.

Uebrigens stehet einem jeden frey, diejenigen Waaren, Getreide und Victualien, die er nicht verkaufen können, nach eigenem Gefallen, und ohne die geringste Hindernis oder Auffenthalt am Thore, wieder mit zurück zu nehmen.

§. 6. Kein Käufer soll dem andern, auf dem Marckte in den Kauf fallen, noch die Waaren überbiethen, sondern so lange warten, bis der erste Käufer mit dem Kauf fertig oder aber davon gäntzlich abgestanden. Derjenige, der dawider handelt, soll so fort wie §pho 4 bemercket, angezeiget, und in 30 Stüber Strafe genommen werden, worauf dann die Policey-Bediente fleißig acht zu geben und die Contravenienten zur Strafe anzuzeigen, das Gesinde, und die Dienst-Bothen aber, welche sich zu dergleichen Unordnungen verleiten laßen, gleichfals dem Magistrat anzugeben haben, und von demselben die verwürckte Gefängnis oder härtere Strafe erkandt werden soll.

Damit aber ein jeder wisse, wie weit der Käufer des ersten Gebothe berechtigt sey; so muß dieser, sobald er sein Geboth auf die Sache oder Waare gethan, ohne langes Verzögern, den Kauf schliessen und den Verkäufer nicht vorsätzlich aufhalten. Wann sie des Kaufs sich nicht vereinigen können, und der Käufer gehet davon, oder bietet und handelt nicht ferner, so ist der Verkäufer an den angefangenen Handel nicht weiter verbunden, sondern kan seine Waaren an den erst kommenden verkaufen.

§. 7. Ohnerachtet nun zwar, nach dem oft angeführten Edict und dem §. 2. dieser Marckt-Ordnung denen Städtischen Eingesessenen und auch solchen, die ihre Nahrung damit treiben, frey stehet, allerhand Victualien auf dem platten Lande einzukaufen und sie entweder zur eigenen Consumtion, oder zum feilen Verkauf, in die Städte zu bringen; So soll doch solches an den Marckt-Tagen schlechterdings verbothen, auch zur Abstellung aller schädlichen und einer guten Marckt-Ordnung zuwider laufenden Vor- und Aufkäufereyen, niemanden, er sey Consument oder Höcker, verstattet seyn, denen Landleuten, welche an den Marckt-Tagen, schon im Begrif sind, zur Stadt zu gehen, es sey,

unter welchem Vorwande es immer wolle, ihre habende Producte und Victualien, weder außerhalb der Stadt und vor dem Thore, noch auch in der Stadt vor den Häusern und in den Strassen abzukaufen, zu besprechen oder zu bedingen.

Hierauf soll gantz genau gehalten und derjenige, der dawider handelt, und dessen überführet wird, ohne Unterscheid, zur Edictmäßigen Strafe gezogen, des Endes von den Thor-Schreibern hierauf sorgfältig vigiliret werden.

§. 8. Es sollen auch bey den, auf den Marckt-Tagen hereingebrachten Arten von Getreide oder Victualien, die Einwendungen gantz und gar nicht Platz finden, als sey solches schon verhandelt, oder aber an Bezahlung gegeben, und wie dergleichen Praetexte immer heissen mögen, sondern es soll alles, zum Besten des Publici ohne Unterschied, auch das zum öffentlichen Verkauf bestimmte Holtz, wenn es gleich außer denen Marckt-Tagen zur Stadt gefahren wird, gleichfals zu Marckte gebracht werden.

Da aber in Unsern vorbenandten größeren Städten des Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck, verschiedene Stifter und von Adel, auch andere Einwohner vorhanden, welche von ihren Hofes-Pächtern und Zins-Leuten, Getreide, Hühner, Gänse, Eyer und dergleichen zu erheben haben, auch sich von ihren Gütern bringen laßen; So passiren solche sowohl, als wenn sonsten dieser oder jener Einwohner, der kein Höcker oder Ankäufer ist, sondern sich zur eigenen nothwendigen Consumtion ein und die anderen Bedürfnisse bey den Landmann bestellet hat, ohne auf den Marckt-Platz gebracht zu werden. Es muß aber solches, wenn es an einem Marckt-Tage geschiehet, von dem Einbringer, bey dem Thorschreiber durch ein Attest verificiret werden. Solte sich indessen äussern, daß das Vorgeben unrichtig, der Einbringer also wider diese Wochen-Marckts-Ordnung handele; so soll mit der Confiscation und Verlust des dafür erlegten Geldes verfahren und Käufer und Verkäufer bestrafet werden.

§. 9. Damit alles dieses desto genauer beobachtet werde, so haben Wir in jeder Stadt, einen besonderen Policey- und Marckt-Meister nebst einem Policey-Diener angeordnet. Diese sollen nicht nur auf richtige Maas und Gewicht sorgfältig acht haben; sondern auch auf alle und jede Contravention und besonders auf die Hausirer, Auf- und Verkäufer, wie auch diejenigen eigennützigen Leute, welche dieser

Wochen-Marckts-Ordnung entgegen, und zum Nachtheil der Consumenten, die Waaren besprechen, und darauf unzuläßig bieten, oder auch sonst ungebührlich handeln, und wohl gar mit dem Verkäufer colludiren, daß er ihm die Waaren die gesetzte Zeit über, aufbehalten solle, ein wachsames Auge halten.

Der Marckt-Meister muß sodann die wahrgenommene Contraventiones gleich wie oben verordnet ist, dem regierenden Bürgermeister, oder denen beiden besonders bestellten Magistrats-Personen, zur gebührenden Bestrafung anzeigen. Daneben wird zugleich jedermann frey gegeben, dergleichen Unordnungen dem Magistrat, oder dem Marckt-Meister anzuzeigen, und hat er dagegen sich versichert zu halten, daß sein Nahme verschwiegen bleiben soll.

§. 10. Denen auswärtigen und fremden sowohl, als denen einheimischen Landleuten, bleibet auch auser den Marckt-Tagen, fernerhin nachgelassen, zu aller Zeit nach unsern Städten zu kommen, und dasjenige, was sie zu verkaufen haben, daselbst feil zu biethen und zu verkaufen.

Nur aber sind sie schuldig und sollen bey der Einpassirung, von den Thorschreibern auf eine gute Art angewiesen werden, ihre Waaren, es sey an den Marckt- oder andern Tagen, nach dem ordentlichen Marckt-Platz zu bringen, und sie daselbst bis um Eilf Uhr Vormittags feil zu biethen. Finden sich in solcher Zeit keine Käufer so stehet beiden, den Einheimischen sowohl als den Auswärtigen sodann frey, ihre Waaren an den Häusern feil zu biethen.

§. 11. Die Einwohner der bemeldten Städte werden diesen Marckt dadurch zur Aufnahme bringen, und die gute Einrichtung, die einem jeden zur Bequemlichkeit gereichet, mercklich befördern helfen, wenn sie den Ueberfluß ihres Gewinstes, oder sonstige Victualien auf öffentlichem Marckte verkaufen laßen.

§. 12. Denen Bäckern aber wird anbefohlen, auf denen Marckt-Tagen allerhand frisches wohl ausgebackenes Roggen- und Weißbrod in der Form, wie es ein jeder am besten loszuwerden gedenket zu verkaufen, und die festgesetzte Taxe und Gewicht genau zu observiren, auch sollen die Schlächter allerhand gutes und gesundes Fleisch, auf dem ordentlichen Scharren, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, in ihren Häusern, so wie täglich, also besonders an den Marckt-Tagen zum Verkauf haben, und alles, das Lamm-Fleisch

ausgenommen, bey vollwichtigen Pfunden, wie es ein jeder begehret, ohne Weigerung zu ein, zwey oder drey Pfunden, nach den festgesetzten und im Scharren aushangenden Taxen verkaufen, widrigenfals die Bäcker und Fleischer mit harter Leibes- und Geld-Strafe beleget werden sollen.

§. 13. Wann auf denen Marckt-Tagen zwischen Käufern und Verkäufern Streit und Irrungen entstehen; so sollen selbige zwar, im Fall die streitenden Parteyen, in den Umständen der Sache übereinkommen, von dem Policey- und Marckt-Meister, im Fall sie aber sich der Handlung halber einander widersprechen, von dem Magistrat, ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeit, mündlich verhöret und die Sache so fort ohnentgeldlich und ohne Erlegung einiger Protocoll- und anderer Gebühren entschieden, und den bedrängten Theile forderlichste Hülfe geschaffet, das Erkante augenblicklich exequiret, und die aufkommende Strafen unter den Policey-Strafen mit berechnet werden; immassen wir alle diejenigen, welche auf besagten Wochen-Märkten erscheinen, samt ihren Waaren, und was sie bey sich führen, wider alle Ungerechtigkeiten vertheidiget und beschützet wissen wollen.

§. 14. Es ist auch Unser allerhöchster Wille, daß der Landmann an den Thoren, unter keinerley Vorwand und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nicht aufgehalten, sondern gleich abgefertiget werde; wie denn auch denen Commandeurs der Garnisons in den Städten, Wesel, Hamm und Soest hiermit ausdrücklich befohlen wird, bey denen Thor-Wachten und sonsten überall die Ordre zu stellen und darüber zu halten, daß niemand von denenjenigen, welche etwas zu Markte bringen, weder von denen Ober-Officiers, noch von denen Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten, im geringsten vor und in den Thoren, oder auf den Strassen angehalten und gezwungen werde, ihnen ihre Lebens-Mittel und Waaren zu verkäufen, oder jemand anders zu überlassen: Solte solches aber dennoch geschehen, darüber vom Landmann Klage geführet, und solche von ihm, bey dem Markt-Meister, von diesem aber bey dem Commandeur angebracht werden; So ist derjenige, welcher den Landmann, es sey ausser, oder auf dem Markt-Platze, auf eine ungebührliche Weise zum Handel genöthiget hat, so fort ohne Weitläuftigkeit nach denen vorkommenden Umständen, dergestalt zu bestrafen, damit künftig der Landmann nicht behindert werde, sich dieser Ordnung gemäs zu verhalten.

Es werden demnach alle und jede von Adel, Beamten und übrige Unterthanen des platten Landes sowohl, als die Einwohner in den Städten hiermit nochmals erinnert, sich in allen Stücken dieser Wochen-Markt-Ordnung, bey Vermeidung der in dem mehrmals erwehnten Edict festgesetzten Strafe, gemäs zu verhalten, von allem Hausiren, schädlichen Vor- und Aufkäufereyen abzustehen, alles, was ein jeder zu verkaufen hat, auf den angeordneten Wochen-Märkten, daselbst, an den festgesetzten Tagen und Orten, feil zu bieten und zu verkaufen.

Wir befehlen demnach Unserer Clev-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, desgleichen allen Unseren fiskalischen und anderen Bedienten, fürnemlich aber denen Land- und Steuer-Räthen, Renthmeistern, Creis-Einnehmeren, Zoll- und Accis-Bedienten, auch Land- und Policey-Ausreutern, imgleichen denen Magistraten, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten, auch derer Unterbedienten, hiermit nachdrücklich und alles Ernstes, hierauf genau Acht zu haben, die Uebertreter respective so fort zur Verantwortung zu ziehen, und zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen; immassen Wir hierdurch ausdrücklich verordnen und festsetzen, daß diejenige Gerichts-Obrigkeit, so entweder das Hausiren oder Auf- und Vorkäuferey zu treiben, geschehen lässet, oder den Uebertreter dieser Wochen-Markt-Ordnung nicht zur Verantwortung und Strafe ziehet, mithin nicht darauf achtet, daß der Landmann seinen Zuwachs in die Städte zum Verkauf bringet, so fort zur edictmäßigen Strafe und schweren Verantwortung gezogen werden soll.

Wir befehlen auch, daß diese Wochen-Markt-Ordnung sowohl in den Städten, als auf dem Lande, an allen öffentlichen Oertern, in denen Wirthshäusern und sonsten überall angeschlagen und zweymal im Jahre, als den 1ten Sonntag im Monat May und November von den Canzeln publiciret werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Bemerk. Die vorstehende Marktordnung findet sich in n. Myl. Bd. V, c, pag. 131, irrthümlicher Weise unterm 19. Mai 1773 aufgeführt; das bei obigem Abdruck benutzte Original-Edikt führt das vorbemerkte Datum.

2064. Cleve den 25. Juni 1772.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung der am 29. Juli 1749 (Nro. 1545 d. S.) wegen der Bücher-Censur und wegen des verbotenen Debits der im Auslande erschienenen Druckschriften ärgerlichen Inhalts, publicirten Bestimmungen, werden die höhern Ortes neu ernannten Censoren bezeichnet, und die durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen Modificationen der Censur-Vorschriften bekannt gemacht. Schließlich wird bemerkt, daß, bei dieser vorgeschriebenen Censur, die Absicht Sr. Maj. des Königs keineswegs dahin gerichtet ist, eine anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahrheit zu hindern; sondern nur vornehmlich demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion sowohl, als der moralischen und bürgerlichen Ordnung entgegen ist. (Conf. n. Myl. Bd. V, b, pag. 175.)

2065. Cleve den 20. Juli 1772.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Juni c. a. vollzogenen Reglements, wodurch, zur bessern Justiz-Pflege in Accise- und Zoll-Angelegenheiten, ein neues Ober-Accise- und Zoll-Gericht, und für jede Provinz besondere, jenem subordinirte Provinzial-Accise- und Zoll-Gerichte konstituirt, und denselben (in 4 Kapiteln und 206 §§.) ihre Pflichten und Verfahrungsweisen ausführlich vorgeschrieben werden. (Conf. n. Myl. Bd. V, b, pag. 191.)

2066. Berlin den 28. Juli 1772.

Friedrich, König. ꝛc.

Obwohl die Stadt Cleve, seit vielen Jahrhunderten, für grosse Feuersbrünste, nächst göttlicher Hülfe bewahret worden; so erfordert doch die Nothwendigkeit, dergleichen auf diese Stadt sich schickende Vorkehrungen zu treffen, daß nicht nur Feuers-Brünste, so viel solches durch menschliche Vorsicht geschehen kan, verhütet, sondern auch, wenn dergleichen ja entstehen, selbige so geschwinde als möglich gelöschet werden. Um diese Unsere heilsame Absichten zu erreichen, ist nicht nur die unterm 20ten Sept. 1717. (Nro. 785 d. S.) für sämmtliche Clev- und Märckische Städte, von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vater, König Friederich Wilhelm Majestät, christmildesten Andenkens, emanirte Feuer- und Brand-Ordnung genau durchgegangen worden, sondern auch für die Stadt Cleve, nach Anleitung der, in Unserer Residentz-Stadt Berlin, auch in andern grossen Haupt-Städten vorhandenen, wohl eingerichteten Feuer-Ordnungen, gegenwärtige für die Stadt Cleve besonders entworfen worden; Wir verordnen und setzen demnach hierdurch feste:

Tit. I. Von Abschaffung dessen, was zu Feuers-Brünsten Anlas geben kan.

§. 1. Alle Feuer-Stellen, sollen von Mauerwerk, auch besonders alle Camine, sonder Ausnahme, von solcher Weite seyn, daß sie vom Schornsteinfeger gehörig bestiegen und gereiniget werden können, diejenigen aber, welche die dazu erforderliche Weite nicht haben, sollen, so wie es die Nothwendigkeit so viel mehr erfordert und nach den Umständen der Eigenthümer, eingeschlagen, und soll darüber gleich, welche zuerst geändert werden müssen, die Designation angefertiget und die Auflage darnach an den Magistrat geschehen, damit solche endlich nach der Vorschrift, ohne daran etwas ermangeln zu lassen, eingerichtet, auch so oft neue Gebäude oder Haupt-Reparaturen gemacht, bey Abnahme des Baues, Behuf der Bau-Freyheits-Gelder, genau darauf allemal gesehen werden, daß auch dieses dann genau befolget werde.

§. 2. Alle mit Stroh und Leimen verkleidete Schornsteine, müssen eben wie vorgeordnet, von den Eigenthümern abgeschaffet werden, und muß bey jedesmaliger Feuer-Visitation, wenn sich ein dergleichen schadhafter und gefährlicher Schornstein findet, solcher sofort eingeschlagen, auch der Eigenthümer sowohl, als der Schornsteinfeger weshalb sub Tit. III. besonders verordnet, die solches nicht angezeiget, in Strafe genommen werden.

§. 3. Die Braupfannen, Backöfen, Brandteweinstöpfe, Seiffensieder, Färber und andere Kessel item Schmiede, Eisenschmelzer und wo sonst stark Feuer gebraucht wird, sollen hauptsächlich verwahret und mit tüchtigen Schornsteinen versehen seyn, für allen Dingen aber dahin gesehen werden, daß solche gegen kein Holz, sondern tüchtiges Mauerwerk

gesetzt werden, noch in deren Rahm Holzwerk, als Stiele, Balken, ꝛc. vorhanden seyn, weniger in diesen Häusern, während dergleichen Feuer im Gange sind, gedroschen, oder an Flachs gearbeitet werden.

§. 4. Alle Blendwerke von Stöcken und Leimen oder hölzernen Feuerbusen sollen abgeschaft werden, und muß bey jedesmaliger Feuer-Visitation, wenn sich ein dergleichen schadhafter und gefährlicher Schornstein findet, solcher so fort eingeschlagen, auch der Eigenthümer so wohl als der Schornsteinfeger, weshalb sub Tit. III. besonders verordnet, die solches nicht angezeiget, in Strafe genommen werden.

§. 5. Alle Schornsteine groß und klein, sollen ohne Unterscheid durchgehends gemauret, und also drey bis vier Fuß aus dem Dach geführet, keine aber, so von Holz, gelitten werden, wie denn auch, durch hölzerne Scheunen, Schornstein, noch zu denen Fenstern hinaus, blecherne Ofenröhren zu führen, gar nicht zu gestatten.

§. 6. Die Rauchkammern, wo dergleichen befindlich, müssen entweder ganz sicher seyn, oder gar abgeschaffet werden, das Loch, daraus der Rauch zum Räuchern gehet, muß nicht unten am Beschluß, noch oben unterm Boden mit einer eisernen Kappe, sondern mit einem Schieber versehen, nicht weniger den Fußboden und die Wände stark gewaldert und mit nöthigen Leimen bekleidet seyn; Rauchkammern von Brettern oder Holz, sind gar nicht zu dulden, weshalb bey allen Feuer-Visitationen genau darnach zu sehen ist.

§. 7. Vor der Mündung derer Windofens und vor den Caminen soll der Fuß auf allen vier Füssen von Steinen, oder aber vor die ersteren eine Platte von eisernen Blech oder Bleyplatte von zwey Fuß ins gevierte geleget seyn.

§. 8. Sämtliche Dächer in der Stadt müssen von Ziegel oder Schiefer seyn, und durchaus keine von Rohr oder Stroh gelitten werden.

§. 9. Alle Dächer von Wohnhäusern, in welchen Feuer oder Licht gehalten wird, sind, mit denen sogenandten Strohpoppen zu unterziehen, gänzlich bey harter Geld- und Leibesstrafe verbothen, die untergezogene aber, sollen binnen sechs Wochen nach geschehener Visitation bey einer Geldbusse von Zehen Rthlr. abgeschaffet werden.

§. 10. Soll niemand mit einem Lichte oder Lanipe im

Stall oder Scheure, noch auf die Bodens gehen, sondern mit einer guten Laterne.

§. 11. Das Dreschen und Herelschneiden soll anders nicht, als bey einer guten und wohl verwahrten Laterne, welche an einer Wand oder Stände anzuhangen, Hanf und Flachs bereiten, Lichte ziehen und Talgschmelzen aber nicht anders als bey hellem Tage geschehen, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe.

§. 12. Da man auch wahrgenommen, daß die Torf- und Holz-Asche von einigen Einwohnern oder deren Gesinde in den Häusern, auf den Mist und besonders letztere wohl gar auf die Bodens geschüttet wird; So wird solches bey Fünf Rthlr. Strafe, oder wann dadurch gar ein Unglück entstehen solte, bey schwerer Leibes- oder Geldstrafe verbothen, dahingegen aber verordnet, daß dergleichen Asche entweder im Hause in einer ausgemauerten mit einer eisernen Kappe versehenen Dampfgrube oder in einem eisernen Topf mit einer Stülpe geschüttet, und mit Wasser begossen werden solle; wie denn auch hiermit ernstlich und bey Strafe von Zwey Rthlr. untersaget wird, den Flachs in der Stadt zuzubereiten, sondern es soll solches vor denen Thoren und eine gute Ecke vor der Stadt, das Schwingeln und Hecheln aber zwar in der Stadt, jedoch nicht an solchen Orten, wo Feuer oder Licht hinkommt geschehen.

§. 13. Das Feuer in denen Darren soll Abends höchstens um 9 Uhr erloschen seyn, es kann aber bey kurzen Tagen des Morgens um zwey Uhr im Sommer, bey Winterszeit um 4 Uhr, wieder angeleget werden, wobey expresse verordnet wird, daß bey jeder Darre ein Kufen mit Wasser, nebst einem Eymer parat stehen, weshalb von denenjenigen Magistrats-Personen, welchen das Feuer Departement aufgetragen ist, öftere unvermuthete Visitationes geschehen, und die Contravenienten jedesmahl mit Zwey Rthlr. bestrafet werden sollen.

Und da bis dato in der Stadt Cleve keine hölzerne Darren mehr befindlich sind, so soll auch künftig bey Zehen Rthlr. Strafe, dergleichen nicht angeleget werden.

§. 14. Die Tischler, Drechsler und Rademacher, auch alle, die in Holz arbeiten, sollen vor Abends jederzeit ihre Werkstätte rein machen, und die Hübel- oder andere Späne an einen sichern Ort in Verwahrung bringen; diejenigen so

solches unterlassen und bey denen solches befunden wird, sollen jedesmal mit Zwey Rthlr. bestrafet werden.

§. 15. Weder Späne, Stroh, Heu oder andere feuerfangende Sachen, dürfen an solchen Orten in denen Häusern liegen, da Licht oder Feuer hinkommt, insbesondere aber müssen solche von denen Schornsteinen oder Rauchkammern 6 Fuß entfernet seyn; desgleichen muß weder Stroh noch Heu an offenen Fenstern, oder über ausgestreckten Ofenpfeiffen geleget werden, bey Zwey Rthlr. Strafe, wie denn auch überhaupt die sogenannten Eulenlöcher abgeschaffet und mit ein Glas, oder Fensterladen versehen werden sollen.

§. 16. Toback soll weder auf denen Strassen, noch weniger in denen Höfen wo Stroh vorhanden, noch in Scheunen, Ställen oder in Werkstätten wo an Holz gearbeitet wird, geraucht werden, und da man ohnerachtet derer hierwieder so oft ergangenen Verbothen dennoch angemerket hat, daß darauf nicht geachtet wird; So soll derjenige, welcher sich mit einer Tobackspfeife auf der Strasse, auf einen Hof wo Stroh und Heu lieget, oder auch in Scheuren und Ställen, beym Dröschen oder Hexelschneiden sich betreten lässet, wenn er das Vermögen hat, jedesmal mit Zwey Rthlr. Strafe oder wenn er solche nicht bezahlen kan, mit achttägigem Arrest bey Wasser und Brod, der Hausherr aber, so solches gestattet, mit Fünf Rthlr. bestrafet werden, wovon dem Denuncianten der dritte Theil, die zwey übrige Theile aber der Kämmerey zufließen sollen, und bleibet es wegen des daher entstehenden Schadens bey dem Inhalte des unterm 19ten Januarii 1764. erneuerten Edicts vom 8ten Julii 1744. (Nro. 1815 d. S.)

§. 17. Die Gastwirthe und ein jeder Einwohner haben dahero dahin zu sehen, daß sie keine verdächtige Leute logiren und beym Schlafengehen alles Feuer und Licht gelöschet, in denen Wirthshäusern aber ein Nachtlicht unterhalten werde; gestalt dann in deren Ställen ein Ständer dergestalt vorhanden seyn müß; daß die Laterne daran gehangen werden kan, es muß auch unten am Ständer ein Gefäß mit Wasser stehen und die Wirthe darauf achten, daß weder ihr Gesinde noch fremde Knechte mit dem Licht ruchlos umgehen.

§. 18. Pulver soll in keiner Boutique mehr als zwey Pfund vorhanden seyn, an Vorrath muß weiter nichts, als

höchstens vierzig Pfund auf dem obersten Boden im Hause verwahret werden, und nichts anders dabey liegen.

§. 19. Terpentin-Oehl und dergleichen leicht brennende Sachen, müssen blos in gewölbten Kellern liegen, auch davon Abends mit brennendem Lichte nichts herauf geholet werden.

§. 20. Alles Schießen mit Büchsen, Flinten oder Pistolen, Raquetten-Werfen, papierne Laternen, soll bey Vermeidung harter Strafe verbothen seyn, und derjenige, so wider einen dieser Punkte handelt, mit 5. 10. 50. und mehr Thalern auch wohl am Leibe, diejenigen aber, so auf die Art aus Unvorsichtigkeit ein Feuer erreget, mit Bestungsarbeit, oder auch nach Befinden am Leben gestrafet werden. Pechfackeln bey Leichenbegängnissen oder sonst, sollen gar nicht mehr, sondern statt deren, Laternen gebrauchet werden.

Tit. II. Wenn sich Feuersgefahr äussert, was denn zu beobachten.

§. 1. Die sämmtliche Nachtwächter müssen mit Blasen im Winter von 10 bis früh 5 Uhr, und im Sommer von 11 bis 3 Uhr ihre Stunde accurat halten und dabey so wohl auf Feuersgefahr als auch auf die Diebereyen, auch, daß sonst kein Unglück auf der Strasse vergehe, genau acht haben, derjenige Nachtwächter, so eine Stunde verabsäumet, soll aufs schärfste gestrafet werden.

§. 2. Wenn die bestellte Nachtwächter etwa in einem Hause verdächtiges Feuer oder ungewöhnlichen Rauch merken, müssen sie an dasselbe, ohne unzeitigen Lärmen oder Ungestüm, anklopfen und sich dessen erkundigen, auch wenn Hülfe von nöthen ist, die allernächsten Nachbaren ermuntern; wäre es aber gefährlich, und schiene der Stadt zum Schaden zu seyn, so sollen dieselben mit ihrem Horn blasen, auch ohne den allergeringsten Anstand, solches dem Commissario Loci, desgleichen dem Bürgermeister und Feuerherrn melden, damit von letztern so fort die gewöhnliche Zeichen gegeben werden, auch von denen Bürger-Compagnien die Trommel gerühret, und wenn es nöthig die Brandglocke gezogen werden, auch alle Bürger so viel möglich ermuntern und zur Rettung herbey rufen.

§. 3. Ein jeder Einwohner und Hausvater aber soll, wenn Feuer in seinem Hause auskäme, solches nicht ver-

schweigen, sondern die Nachbaren sofort um Hülfe rufen; wo es aber ein Hauswirth zu verschweigen und mit denen Seinigen zu löschen gedächte, und es nicht eher meldet, als bis gestürmet wird, derselbe soll, andern zum Exempel und Abscheu, aufs schärfste am Leibe, oder an Gelde gestrafet werden.

§. 4. Vermerkte und erführe einer der Nachbaren, daß Feuer in der Nachbarschaft wäre, sollen dieselbe, desgleichen das Gesinde im Hause, wo Feuer entstehet; wenn es der Hauswirth nicht thut, ein Geschrey, es sey Tag oder Nacht, machen, und Leute, zur Hülfe und Rettung rufen.

§. 5. So bald Feuer entstehet, müssen die sämtlichen Einwohner, wenn es Abend und in der Nacht ist, sogleich die Fenster-Laden öffnen, und Licht vor die Fenster stellen, damit es auf denen Gassen helle werde, und aus denen Häusern zum Löschen eilen, und ein jeder sich nach dem Feuer, wozu er in der Anlage, angewiesen ist, hinbegeben.

§. 6. Insonderheit müssen diejenige, so zu Herbeybringung derer Spritzen, Anfahrung derer Küvens, und zu Herbeyschaffung derer Feuerleitern und Hackens angeordnet sind, sich nicht säumig erzeigen, sondern an die ihnen angewiesene Küppen mit ihren Pferden eilen und damit zum Feuer jagen.

Tit. III. Von den Zimmerleuthen, Maurern und dem Schornsteinfeger.

§. 1. Die Zimmerleute sollen die Gebäude, oder wo sie was altes ausbessern, dergestalt beschicken, daß die Maurer zu ihrer Sache vollständigen Raum behalten, und, dem Gebäude zum Schaden, weder Ständer, Riegel noch Balken zerschnitten zu werden bedarf, fals sich aber das Gegentheil herfür thun solte, ist der Zimmermann allen Schaden zu ersetzen schuldig, und soll überdem noch bestrafet werden.

§. 2. Die Maurer müssen bey Anlegung der Feuerstellen oder Ofens alles genau erwegen, und dahin sehen, daß kein Holz mit ins Mauerwerk gemauret werde, ob es gleich in einem Stall oder Scheune wäre, wo keine Feuerstelle vorhanden; Es sind auch die Lust- und Gartenhäuser innerhalb der Stadt, wenn Schornsteine und Camine darin angeleget werden, mit Holz oder Schindeln beleget, nicht zu gedulden, wie denn auch diejenige, worinnen keine Schornsteine oder Camine befindlich sind, wenigstens 50 Schritt von allen Haupt- und Nebengebäuden entfernet seyn müssen.

§. 3. Ueberhaupt aber dienet denen Maurern, Zimmerleuten auch den Schornsteinfegern zur Nachricht und genauen Achtung, daß sie, bey entstehenden Feuer im Schornstein, sogleich mit einer Stange oder Hacken die Haube vom Schornstein zerschlagen und die Stücke am Schornstein herunter fallen lassen (vorher aber die Unterstehende warnen, damit solche dadurch nicht beschädiget werden:) es muß auch in den Schornstein eine nasse Decke oder Sack worinnen ein Stein gewickelt, herunter geworfen, derselbe aber mit einer andern nassen Decke zugedeckt und ein Brett darüber gehalten, von unten aber mit Handspritzen in den Schornstein hinauf gespritzet werden; zu denen Decken sind haaren Pferdedecken, welche die Motten nicht fressen, anderthalb Ellen lang und eben so breit, lose gearbeitet, damit sie desto mehr Wasser an sich ziehen, auch solches allenfals desto besser laufen könne, zu nehmen, und sollen derselben 12 Stück auf Kosten der Kämmerey verfertiget, auch in jedem Quartier der Stadt in die Eckhäuser der Strassen vertheilet werden, daß sie daselbst beständig hinter der Hausthüre hangen, und zu nichts anders gebraucht werden, wie denn bey allen Feuer-Visitationen besonders nachgesehen werden muß, ob solche an dem gehörigen Ort befindlich und in gutem Stande sind.

§. 4. Der Schornsteinfeger, soll in denen Brauhäusern oder Fuselstockereyen, und wo sonst stark Feuer gebrandt wird, wenigstens alle 2 Monate die Schornsteine, einen Küchenschornstein aber alle 3 Monate tüchtig reinigen und fegen, wobey sich von selbsten verstehet, daß ein jeder Hauswirth seine Feuerstelle alle 8 bis 14 Tage unten umher, so weit man reichen kan, reinigen lässet, auch daß, in grossen Häusern, wo täglich, besonders unter die Küchenschornsteine stark Feuer gehalten wird, man sich an die 3 monatliche Zeit nicht binden, sondern die Schornsteine, so oft es die Noth erfordert, reinigen lassen müsse.

§. 5. Es muß aber ermeldter Schonsteinfeger sich keines weges auf seine Leute allein verlassen, sondern wenigstens bey der alle 3 Monate vorgeschriebenen Hauptreinigung derer Schornsteine selbst zugegen seyn, und nachsehen, damit sowohl alles tüchtig verrichtet, als auch die Mängel, so er gegen die Feuerordnung findet, specificiret, und dem Magistrat zur Remedur eingereichet, auch dem Commis-

sario Loci solche Specification übergeben werden, welcher dann mit darauf sehen muß, daß solche Mängel so fort abgestellet und redressiret werden.

§. 6. Entstünde in einem Schornsteine ein Brand, so soll der Schornsteinfeger jedesmahl Zehn Rthlr. Strafe zur Kämmerey erlegen, indem wenn irgend jemand weigerte, die Schornsteine seines Hauses fegen zu lassen, ersterer es nur dem Magistrate anzuzeigen hat, da denn derselbe so fort dazu anzuhalten ist.

§. 7. Wer aber zur gesetzten Zeit nicht fegen lassen will, den soll der Schornsteinfeger dem Magistrat, auch allenfals dem Commissario Loci anzeigen, welcher die Widerspänstigen mit Nachdruck anzuweisen, und überdem noch, nach Beschaffenheit ihrer Umstände mit 30 Stüber bis zu einem á Zwey Rthlr. zu bestrafen, und soll allenfals der Commissarius Loci die verordnete Strafe durch den Policey-Ausreuter beytreiben lassen, welcher auch davon nach Proportion 6 á 12 Stüber zu genießen haben, der übrige Theil aber zur Kämmerey fließen, und zur Reparation derer Feuer-Instrumente, so wie alle in diesem Reglement verordnete und einkommende Strafen, mit verwendet werden sollen.

Tit. IV. Von Feuer-Geräthschaften.

§. 1. Die Stadt und Bürgerschaft soll mit hinlänglichen Feuer-Instrumenten versehen seyn, welche samt und sonders zweymal, als um Ostern und Michaelis zu probiren und zu visitiren sind, auch wenn sodann etwas schadhaft befunden wird, muß solches sofort gebessert werden.

§. 2. So oft nun der Commissarius Loci oder der Magistrat die Feuer-Instrumente zu probiren nöthig finden, welches wenigstens zweymal im Jahr, einmal im Frühjahr und das zweytemal im Herbst geschehen muß, müssen die Sprützen herausgerücket und wohl attendiret werden, ob sich daran und besonders an denen Schläuchen einiger Mangel findet, welche befundene Mängel denn sofort ausgebessert, und die Kosten von denen, so solche zu unterhalten schuldig sind, willig und ohne Aufenthalt hergegeben werden; wie dann die zwey Feuerherrn nebst dem Ober-Brandmeister davor respondiren sollen, daß alles im gehörigen Stande sich befinde.

§. 3. Und damit genugsame Feuer-Instrumente vorhanden seyn mögen, so soll zu denen, welche hier bereits befindlich sind, folgende annoch angeschaffet werden, als: (Hier folgt die Aufzählung der auf dem Schlosse, bey der königl. Accise-Kasse, so wie in den Klöstern der Kapuziner, Minoriten und Nonnen noch anzuschaffenden Geräthschaften.)

§. 4. Die Stadtsbrunnen und dabey stehende Wasser-Kuven, müssen durch die Brunnen-Interessenten, vornemlich aber durch die dazu angeordneten Brunnen-Meister, die auf dem Schlosse von dem dazu angeordneten Brunnen-Meister, die in der Münze und Kloster vorhandene Brunnen und Kuven aber, gleichfals von besonders dazu angeordneten Leuten in tauglicher Aufsicht gehalten und verhütet werden, daß weder Unrath noch Steine, in die Kuven geworfen werden. Zu dem Ende sollen von denen Feuerherren oft unvermuthete Visitationes angestellet, und dahin gesehen werden, damit im Sommer die Kuven beständig mit Wasser angefüllet stehen, alle 8 Tage aber umgeworfen, gereiniget und mit frischem Wasser versehen werden, des Winters aber, und vornemlich bey hartem Frost müssen selbige ledig stehen, überhaupt müssen die Schlitten mit runden Hölzern unterleget werden, damit sie nicht anfrieren, sondern nöthigen Falls sogleich weggebracht werden können.

§. 5. Das Ablassen des Wassers, reinigen und wieder Anfüllen der Kuven geschiehet von denen Brunnen-Interessenten nach der Reihe, von denen der Brunnen-Meister eine ordentliche Liste halten, und dahin sehen muß, daß solches von einem jeden, wann die Reihe an ihn kommt, gehörig verrichtet werde. Würde sich nun bei der Visitation finden, daß obigem allen nicht gebührend nachgelebet würde; so soll der Brunnen-Meister davor zur Verantwortung gezogen werden.

§. 6. Die Schlüssel zu denen sämtlichen Feuer-Geräthschaften werden auf dem Rathhause verwahret, und muß an einem jeden ein Blech mit einem Drath festgemachet auch deutlich darauf geschrieben werden, wozu er gehöret, damit im Fall der Noth ein jeder Schlüssel sofort zu unterscheiden ist; Desgleichen ist auch ein jeder Brand-Meister mit einem Schlüssel von denen in seinem District vorhandenen Feuer-Instrumenten zu versehen, welchen dieselben bey offenbarer Bestrafung wohl verwahren müssen.

§. 7. Es soll Niemanden eine Leiter oder Hacken zum Gebrauch ohne derer Feuerherren Vorbewust und expressen Bewilligung, geliehen werden, welche dann auch dahin sehen müssen, daß solche hiernächst und zwar in gutem Stande wieder an Ort und Stelle gebracht werden.

§. 8. Ueberdem muß ein jeder Hauswirth mit Einem, die Bemittelten aber mit zwey Feuereimer, desgleichen ein jeder mit einer hölzernen Handsprütze versehen seyn, welche jederzeit im Vorhause hinter der Thüre parat hängen müssen, worauf bey denen Feuer-Visitationen wohl zu attendiren, und ist derjenige, wo solches dergestalt nicht befunden wird, mit 30 Stüber bis Einen Rthlr. zu bestrafen.

§. 9. Damit auch hierunter keine Unterschleife vorgehen und bey Visitationen ein Bürger aus dem visitirten Quartier sich Sprütze oder Eimer entlehnen; so soll auf jeder Handsprütze und Eimer der Nahme des Eigenthümers deutlich gezeichnet werden.

Tit. V. Von Feuer-Visitationen.

Die Feuer-Visitationes sollen jährlich 2 mal durch die ganze Stadt sonder Ausnahme und zwar gleich nach geschehener Hauptreinigung der sämtlichen Schornsteine vorgenommen werden, und wohnen derselben bey, die drey Feuerherren vom Magistrat, ein Bürger-Capitain von jeder Compagnie, drey Mauermeistere, drey Zimmermeistere und der Schornsteinfeger. Solten nun bey solchen Visitationen Mängel befunden werden, sind solche dem Magistrat so fort anzuzeigen, welcher der Bestrafung halber in Gegenwart und mit Approbation des Commissario Loci das Nöthige zu verfügen hat, und muß letzterer allenfals dieserhalb das Nöthige bey der Krieges- und Domainen-Cammer vorstellen.

Ob nun wohl bey der Feuer-Visitation keine eigentliche Maasse zu geben, indem ein jedes Gebäude seine eigene Einrichtung hat, so soll dennoch vornemlich dabey auf nachfolgende Punkte genau attendiret werden:

a) Ob in denen Wirthshäusern die Laternen an gehörigen Ständern hangen, und Wasser darunter stehe?
b) Ob ein jeder Bürger eine gute Handsprütze, und solche im Vorhause an der Thür hängen habe?
c) Ob in jedem Hause ein Exemplar der Feuer-Ordnung vorhanden sey?

d) Ob jeder einen guten ledernen Feuereimer gleichfals im Vorhause in Bereitschaft habe?
e) Ob auf dem Boden oder andern Orten im Hause, wo es verbothen ist, heisse Asche liege?
f) Ob die Schornsteine nach der Vorschrift eingerichtet und rein sind?
g) Ob dem Schornsteine etwas Feuerfangendes zu nahe liege?
h) Ob bey denen Darren Wasser stehe?
i) Ob die Rauchkammern nach der Vorschrift eingerichtet sind?
k) Ob unterhalb denen Darren oder in der Gegend der Schornsteine Strohdecken liegen, als welches durchaus nicht zu dulden.
l) Ob die Ofenpfeifen auch dergestalt liegen, daß sie keinen Schaden thun können.

Damit aber auch die, zu denen Feuer-Visitationen verordnete Handwerker solche desto williger thun, so sollen denenselben aus denen einkommenden Strafgefällen jedesmal 1 und eine halbe Tonne Bier, wie bisher üblich gewesen, noch ferner zur Ergötzlichkeit, und im Fall in der Strafcasse nicht so viel vorhanden, solches aus der Cämmerey gereichet werden.

Tit. VI. Von Feuersbrunst.

Wann würcklich Feuer entstehet, deshalb Lärmen wird, und Hülfe nöthig ist, müssen sich alle Bürger der Stadt nach denen Anlagen, sonder den geringsten Zeitverlust aufmachen, und an denjenigen Ort, wohin sie, nach der, in dem alsdenn laufenden Quartal, gemachten Einrichtung, zu denen Feuer-Instrumenten verwiesen sind, verfügen, die richtige Geräthschaften, als Feuersprützen, Hacken, Wasserkuven, und Handsprützen an den Ort wo das Feuer ist, bringen, diejenigen Bürger aber, so zu keinen besondern Verrichtungen angewiesen sind, jeder ihren Wassereimer und Handsprützen gleichfals dahin bringen, woselbst diejenigen, die dazu angeordnet, sie anweisen werden, was sie thun sollen.

§. 2. Die zur Wache benandte Numern versamlen sich sogleich vor ihres benandten Capitains Quartier, und besetzen die Gassen.

§. 3. Dieselben müssen dann alle müßige Zuschauer fortjagen, und die Gassen offen halten, damit die Wasserfuhren, auch diejenigen, so die Feuergeräthschaften herbeybringen, imgleichen die Arbeiter, den Platz und eine freye Passage haben, auch sehen sie dahin, daß keine Diebereyen vorgehen, sondern, wenn Leute ihre Effecten retten und wegtragen, so müssen sie denenselben einen Mann zur Begleitung bis an denjenigen Ort geben, wo die Sachen sicher liegen können, als woselbsten gleichfals eine genugsame Wache von sichern Leuten angeordnet seyn muß, damit denen verunglückten Leuten das ihrige nicht geraubet, oder entwendet werde, der Ort aber muß so nahe als möglich erwählet, und von dem, der die Direction führet, benennet werden.

§. 4. Die Stadt-Capitains müssen sich nach der Anlage No. 2, die Lieutenants und Fähndrichs aber, nach der Anlage No. 3 richten.

§. 5. Was bey denen Leitern, Sprützen, Hacken und Wasserkuven zu observiren, zeigen die übrigen Anlagen, wohin so wohl die Stadt-Offiziers als übrige Bürger verwiesen werden.

§. 6. Und da wegen Anfüllung der Wasserkuven das nöthige darin verordnet wird, so sollen in denen Häusern, in welchen Brunnen vorhanden, die Frauens, Kinder und Gesinde vor denen Thüren Gefässe mit Wasser angefüllet in Bereitschaft halten, damit die ab- und zufahrende Wasserkuppen aus denenselben desto eher vollgemachet werden können.

§. 7. Wie denn auch im Sommer bey großer Hitze und Dürre, ein jeder Hauswirth in seinem Hause ein Gefäs mit Wasser angefüllet, vor der Thür parat haben soll, derjenige, so solches nicht beobachtet, soll mit 20 à 40 Stüber bis Einen Rthlr. bestrafet werden.

§. 8. Die Schuster, so zu denen Feuersprützen verordnet sind, müssen Hanf, Pech und Geräthschaften bey sich haben, um nöthigen Fals, wenn an denen Schlangen etwas zerbricht, solches auszubessern.

§. 9. Die Zimmer- und Mauerleute müssen ihre Aexen, Hammer und Brecheisen mitbringen, und das nöthige wozu sie vom Burgermeister angewiesen werden, niederreißen.

§. 10. Jeder muß seinen angewiesenen Posten treulich wahrnehmen, und sich in nichts anders meliren, als wozu

er, von seinen Vorgesetzten angewiesen wird, damit alle Confusiones vermieden werden.

§. 11. Wenn sich an einigen Häusern noch hölzerne Dachrinnen finden, so ist ein jeder Hauswirth verbunden, solche bey entstehendem Brande mit genugsamen Leuten zu besetzen, um auf das Flockfeuer acht zu haben.

§. 12. Diejenige Bürger bey denen die Haarendecken in Verwahrung liegen, eilen mit denenselben zum Feuer, und der Schornsteinfeger siehet dahin, daß solche wo, und wie es nöthig employret werden.

§. 13. Der Bürgermeister und übrige Magistrats-Personen sind beym Feuer gegenwärtig, und giebet ersterer die nöthigen Ordres.

§. 14. Der Stadt Secretarius, die Stadtdiener und zwey Portiers müssen sich auf dem Rathhause einfinden, um wenn es die Noth erfordert, mittelst der in Bereitschaft habenden Säcke, das Archiv zu retten.

§. 15. Wenn der Brand dermassen überhand nimmt, daß die Rendanten Unserer Cassen solche wegzubringen für nöthig finden, schaft der Bürgermeister ihnen auf die erste Requisition hiezu die erforderliche Mannschaft von den Bürger-Compagnien.

Tit. VII. Wenn das Feuer gelöschet ist.

§. 1. Gleichwie sich nun keiner unterstehen muß, nach Hause zu gehen, ehe und bevor das Feuer gänzlich gelöschet worden; So muß der Capitain von der ersten Compagnie alsdennn eine Wache von 20 Mann dabey stellen, welche unter Aufsicht der Fähndrichs gedachter Compagnie, so lange dabey verharret, bis gar kein Feuer mehr zu verspühren ist, die Wächter gehen denen Officiers zur Hand, und diese sehen nebst denen Feuerherren insgesamt dahin, daß alle publique Feuergeräthschaften von denen dazu verordneten Bürgern wieder an Ort und Stelle gebracht werden, wenn zuvor sowohl die Schlangen an denen Sprützen, die Feuereimer von denen drey ältesten Meistern des Schusteramts in Augenschein genommen, und dasjenige so daran schadhaft ist, gehörig repariret worden. Würde ein Dieb, der auch nur eine Kleinigkeit beym Brande entwendet, ausfündig gemacht; So soll derselbe aufs schärfste, auch nach Befinden mit Vestungsarbeit bestrafet werden, wie denn auch die Hee-

ler gleiche Strafe zu gewärtigen haben; Wer aber beym Feuer das Seine nicht thut, oder auch wohl gar zurück bleibet, wenn er in der Stadt befindlich ist, soll nach seinen Umständen am Leibe oder mit Ein bis Fünf Rthlr. an Gelde bestrafet werden.

§. 2. Wer zuerst ein Feuer entdecket, und es kund machet, es sey auch der Nachtwächter, soll Einen Rthlr. zum Recompens haben, demjenigen, der den ersten Wasserkuppen zum Feuer bringet, sollen zwey Rthlr., vor die zu erst ankommende Sprütze Zwey Rthlr., Leiter 30 Stbr., Feuerhacken 20 Stbr. aus der Straf-Casse, oder in Subsidium aus der Kämmerey gereichet werden, welches, wann das Feuer durch jemandes Fährläßigkeit entstanden, von demselben, wann er bey Mitteln ist, wieder beygetrieben werden soll.

§. 3. Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Ordnung zum Druck gebracht, öffentlich angeschlagen, und jeder Hauswirth sich ein Exemplar anzuschaffen gehalten seyn.

§. 4. Schließlich werden alle und jede Einwohner der Stadt nochmalen ernstlich erinnert, die ihnen, in denen Anlagen bey entstehender Feuersbrunst angewiesene Functiones treulich und fleißig zu beobachten, und nichts anders, als wozu ein jeder geordnet ist, vorzunehmen, wie sich denn auch ein jeder der Pferde hält ohne Unterscheid bescheiden wird, daß obgleich zu Heranbringung derer Küppen, dergleichen besonders benennet sind, dennoch, wenn diese ausser der Stadt, und nicht gleich bey der Hand seyn solten, zu der Wasserküppen schleunigen Herbeyschaffung dieselben herzugeben.

Beylagen der Feuer-Ordnung.

No. 1. Der regierende Bürgermeister und sämmtliche Magistratsglieder müssen, wenn Feuer entstehet, sich sogleich an den Ort, wo die Gefahr ist, hinbegeben, um daselbst so wohl alles in Ordnung zu halten, als auch zu sorgen, daß die Feuer-Instrumente auf das geschwindeste herbey geschaffet, die Strassen besetzt, die Wache zum Retten reguliret, sonst alles, was zu Löschung des Feuers dienlich ist, beygetragen werde, und der dirigirende Bürgermeister den Brand bey Erhaltung der erstern Nachricht sogleich Unserm Krieges- und Domainen-Cammer-Praesidenten anzeigen.

No. 2. Die 6. Stadt-Capitains sollen, so bald sie hören, daß Feuer entstehet, an dem Ort sich einfinden, wo der Magistrat oder einige Membra desselben versammlet sind, und die Ordnung folgendergestalt machen. Der älteste muß bey dem dirigirenden Bürgermeister sich halten, und empfänget von demselben die Ordres, eröfnet solche denen andern, die ihm hierunter ohne Verzug folgen müssen.

Der jüngste Capitain soll mit 54 Mann, welche von gesammten Bürger-Capitains quartaliter zu benennen, und Magistratui, mittelst einer davon einzureichenden Liste, namhaft zu machen sind, so fort die Gassen besetzen, und nicht weit vom Feuer, wo es sich schicket und Raum vorhanden (welchen ihm der Bürgermeister anweisen wird,) ein Commando von 6 Mann nebst einem tüchtigen Unterofficier stellen, und müssen die geretteten Effecten allezeit durch Wachen an solchen Ort begleitet werden;

Es muß derselbe auch Kinder und loses Gesindel nicht weiter durch paßiren lassen, weil solche beym Feuer nur hinderlich sind;

Der zweyte Capitain stellet sich bey denen zu erst ankommenden Wasserkuppen, machet daselbst eine Ordnung von zwey Reihen bis zur ersten Sprütze, dergestalt, daß die eine Reihe die angefülte Eimer einander bis zur Sprütze zu, und die andere Reihe die ledigen eben so bis zum Küppen wieder zurück reichet. Wenn die Gefahr so beschaffen ist, daß mehr Sprützen appliciret, und gebraucht werden, so beachtet der 3te und 4te Capitain bey solchen eben dasselbe.

Der 5te Capitain nebst dem Lieutenant und Fähndrich von der zweyten Compagnie, geben auf die an der Erde liegende Schlangen acht, damit solche nicht durch die hin und wieder gehende zertreten und beschädiget werden, siehet auch dahin daß ein Platz offen bleibe, wo die Feuereimer, losgerissene Materialien und anders, herunter geworfen werden kan, ohne daß dadurch jemand Schaden leide.

No. 3. Eine jede grosse in der Stadt befindliche Brandsprütze wird durch 12 von denen Bürger-Capitains quartaliter besonders dazu anzuordnenden und Magistratui mittelst einer einzureichenden Liste bekandt zu machenden Leuten zum Feuer gezogen, die zugleich, als Arbeiter zum Pumpen gebraucht werden, und führet dabey die Direction ein des Endes a Magistratu zu benennender Sprützenmeister, welchem von der Schustergilde ein Schuhmacher zugegeben wird,

der die nöthigen Geräthschaften bey sich führen muß, um, wann in der Schlange etwas schadhaftes entstehet, solches sofort zu verbessern. Und da überhaupt so viel Sprützen vorhanden sind, daß dieselben nur selten zusammen angebracht werden können; So wird der dirigirende Bürgermeister, wenn 2 oder 3 Sprützen nach Beschaffenheit der Umstände beym Feuer sind, ordiniren, ob noch mehrere herbey zu schaffen nöthig sind oder nicht.

Im letztern Falle bleibet bloß der Sprützenmeister bey seiner angewiesenen Sprütze stehen, und hält das Behältnis offen, die übrige dazu angewiesene Leute aber, gehen auf erhaltene Ordre ab, und begeben sich an den Ort hin, wo die Gefahr ist, da sie denn zu denen erforderlichen Verrichtungen angewiesen werden sollen.

No. 4. Zu einem jeden in der Stadt vorhandenen Wasserkuven werden quartaliter a Magistratu zwey Eingesessene benandt, welche selbige mit ihren Pferden an Ort und Stelle bringen müssen, und wird die Einrichtung denen dazu benandten jedesmal bekant gemachet.

No. 5. Zu denen Feuerhacken, welche sämtlich beym Rathhause befindlich sind, und wozu die beyden Stadtbothen, jeder einen Schlüssel haben, werden die sämtliche Portiers bestellet.

No. 6. Die Anordnung der, zur Herbeybringung der Brandleitern und derer Eimer vom Rathhause erforderlichen Mannschaft wird von denen Bürger-Capitains quartaliter reguliret, und Magistratui davon Nachricht gegeben.

No. 7. Die Bürgerkinder, so erwachsen, imgleichen das Gesinde müssen bey jedem Brunnen, wozu die Bürgerhäuser gehören, in die ankommende Kuven Wasser ziehen und selbige damit anfüllen.

No. 8. Die Stadtofficiers, als Lieutenants und Fähndrichs müssen sich beym Feuer gleichfals einfinden, und die, von der 2ten und 3ten Compagnie, denen Stadts-Capitains helfen, die Leute in Ordnung stellen, im übrigen aber sich in ihre Cantons dergestalt vertheilen und zusehen, daß es wegen Anfüllung der Wasserkuven an nichts fehle, sie gehen auch die Gassen auf und nieder, zu attendiren auf das etwanige Flockfeuer.

No. 9. Diejenige Bürger, so zu obigen Verrichtungen nicht specialiter angewiesen sind, eilen zum Feuer mit ihren Eimern und Handsprützen und stellen sich in die ihnen von denen Capitains anzuweisende Ordnungen.

No. 10. Die Meister und Gesellen vom Zimmerhandwerk, imgleichen von denen Maurern finden sich mit ihren Handwerkszeugen beym Feuer ein, um, wo sie angewiesen werden, das Niederreißen zu besorgen.

No. 11. Der Schornsteinfeger mit seinen Leuten, oder, wenn derselbe abwesend seyn solte, an seiner statt ein zu ernennender Leyendeckermeister, eilet gleichfals zum Feuer, besteigt den Schornstein, und besorget daß die Decken, wenn es nöthig und dienlich ist, recht employret werden.

No. 12. Der zeitliche Wagenmeister soll die, über der Mittelpforte befindliche Brandglocke, und die auf dem grossen Markt der zunächst der Glocke wohnende Bürger jedoch nicht eher bis er dazu von dem Bürgermeister Ordre erhält anziehen.

No. 13. Jedes Mannskloster schicket so fort zwei ihres Mittels zum Feuer, welche mit Handsprützen und Feuereimern versehen sind, und dasjenige, wozu sie angewiesen werden, verrichten.

No. 14. Da die, nach der, quartaliter gemachten Einrichtung benandte und zu gewissen Verichtungen angewiesene Leute, theils oft sterben, theils wegziehen, und dadurch der Numerus incomplett wird, so sollen die 6 Stadt-Capitains fleißig vigiliren, und wenn einer oder der andere ausfält diesen Defect alsofort suppliren und Magistratui davon Nachricht geben.

Urkundlich haben Wir diese Feuer- und Brand-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 8. Nov. 1774 einen Auszug der vorstehenden Brand-Ordnung, welcher die jedem Bürger aufgelegten Verpflichtungen, in Beziehung auf Verhütung und resp. Löschung der Brandunglücke, umfaßt, wiederholt verkündet, wovon jedem Hauswirthen ein Exemplar zugestellt werden soll.

Sodann ist auch sub dato Berlin den 20. April 1773 (s. n. Myl. Bd. V, c, pag. 87) eine Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Hamm und die übrigen

Städte der Grafschaft Mark gleichmäßig erlassen, welche die oben aufgeführten Bestimmungen der Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Cleve, unter folgenden Zusätzen und Abweichungen, fast wörtlich wiederholt, nämlich:

Tit. I. §. 3. ist zusätzlich verboten, Feuer oder glühende Kohlen in offnen Geschirren über die Straße zu tragen, bei Strafe von 2 Rthlr. oder 8 Tage Gefängniß. — §. 7. ist zusätzlich bestimmt, daß die Schieber in denjenigen Kaminen, in welche Ofenpfeifen geführt sind, ganz von Eisenblech oder damit belegt sein müssen. — Nach §. 17. ist die Einquartierung zur Beachtung der Feuerordnung besonders verpflichtet. — Der Schluß des §. 19. ist auch auf das Schießpulver angewendet — Im §. 20. ist abweichend das, sub. Nro. 2036 d. S. aufgeführte, Edikt und dessen Strafbestimmung allegirt.

Tit. II. §. 1. sind sämmtliche Thurm- und Nachtwächter gleichmäßig, jedoch um 1 Stunde früher, zur Wachsamkeit; sodann auch §. 2. zum Lärmmachen, mittelst Ziehung der Brandglocken und Blasen des Horns, verpflichtet.

Tit. III. Die Schlußbestimmung des §. 4. ist auch auf diejenigen Kamine angewendet, in welche nur Ofenpfeifen geführt sind.

Tit. IV. §. 2. ist abweichend bestimmt, daß die Kämmerei-Kassen die Reparaturkosten vor allen andern Ausgaben entrichten sollen; desgleichen §. 3. daß jeder Einwohner eine verschließbare Laterne, eine Feuerstürze, einen Feuereimer, so wie eine, und die bemittelten Bürger zwey, hölzerne Handspritzen besitzen müssen. Im §. 4. sind die publiken Feuerlöschgeräthschaften in der Stadt Hamm und deren Aufbewahrungsorte bezeichnet.

Tit. V. enthält den Zusatz, daß bei den Feuervisitationen auch darauf zu sehen ist, ob die Ofen mit eisernen Thüren versehen, und die Brunnen in gutem und reinlichem Stande sind.

Tit. VI. Die Bestimmung im §. 2. findet Platz, wo die Brandwache nicht von der Garnison gestellt wird; im §. 4. wird dem Militair das Schlagen der Bürger verboten; §. 7. wird auch auf den Fall angewendet, wenn in der Nacht Gewitter entstehet.

Außer den vorstehenden Modifikationen ist noch in zwei Titeln VII. u. VIII. bestimmt, was nach der Löschung eines Brandes zu thun ist, und wie und von wem die Feuerlöschgeräthschaften zu handhaben sind.

2067. Cleve den 17. August 1772.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Bestimmung d. d. Berlin den 22. v. M., sollen die seitherigen Subhastations-Termine von 9 Monaten, bei nothwendigen Verkäufen, von rustikal- und städtischen Grundstücken und Nahrungen, nur dann beibehalten werden, wenn Letztere deductis deducendis auf 5000 Rthlr. und darüber taxirt worden sind, bei Subhastationen solcher Grundstücke aber, deren Taxen über 2000 Rthlr. und resp. unter 2000 Rthlr. betragen, sollen die Termine auf 6 Monate, und resp. auf 3 Monate beschränkt werden.

2068. Cleve den 12. Dezember 1772.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Nachricht und Achtung der sämmtlichen Land-Räthe, Receptoren, Creyß-Schreiber und der Contribuenten wird (rücksichtlich der neuen Steuerquittungs-Bücher) nachfolgendes eröfnet und verordnet, wie

Erstlich dieses Quittungs-Buch deshalb eingeführet worden, damit ein jeder Contribuent seine sämtliche Abgaben, auf einmal übersehen, imgleichen damit das Cammer-Collegium und der Land-Rath sich jährlich durch die zugleich mit verordnete Revision der Quittungs-Bücher, überzeugen könne, daß mit denen Contribuenten richtig abgerechnet, und von keinem mehr exigiret worden, als was er zu bezahlen schuldig gewesen.

Zweytens, Dieserhalb muß der Creiß-Schreiber, nach Maaßgabe der ihm sub dato Berlin den 10. April 1753. ertheilten Instruction §. 3. auf der dazu bestimmten Seite, mit richtiger Bemerkung der Num. des Hauses des Heebzettels und der Contribuablen-Parcelen in die dazu gehörige Rubriquen deutlich und ordentlich einschreiben, was ein jeder Contribuent, theils an Resten aus dem vorigen Jahre,

nach einer angelegten richtigen Berechnung, theils aber auch an currenten Abgaben bezahlen solle, und verstehet es sich von selbsten, daß diese einzuschreibende Abgaben sich überall, auf richtige Heeb = Zettel und individual Designationes, gründen müssen. Der Creyß = Schreiber erhält dafür, bey der jetzo einigermaßen vermehrten Arbeit, statt des ihm in der Instruction bewilligten Douceurs von zwey Stüber, von jeglichem Contribuenten, überhaupt für das Einschreiben aller Positionen, zwey und einen halben Stüber, muß aber die Einschreibung gleich nach gehaltenen Erben = Tagen verrichten, und längstens ultimo Julii jeden Jahres damit fertig seyn, sonsten er für jedes Buch worinnen die Einschreibung nicht ordentlich geschehen in zwanzig Stüber Strafe verfällt.

Drittens, Solte ein oder der andere Contribuent verschiedene contribuable-Parcelen haben; so ist eben dazu für jedes Jahr eine besondere Seite gelassen, damit die Nummern nach einander aufgeführet, und die auf jedes Parcel treffende Abgaben specifice eingeschrieben werden können.

Viertens, Zuletzt muß der Creiß = Schreiber sämtliche unter gehörige Rubriquen verzeichnete Abgaben summiren, und die Seite, auf welcher er die Einschreibung verrichtet, unterschreiben.

Fünftens, So bald der Creyß = Schreiber mit der Einschreibung fertig, muß der Receptor die nemliche Summen unter die erforderliche Positiones auf die zweyte Seite dergestalt übertragen, daß die Münzsorten, worinnen die Abgaben bezahlet werden müssen, in denen dazu vorgeschriebenen Rubriquen, marquiret werden.

Sechstens, Auf der dritten Seite, muß der Receptor den Contribuenten, bey Strafe vierfacher Ersetzung, des Empfangenen, die entrichtete Abgaben sogleich einschreiben, den Tag wenn die Zahlung geschehen, genau verzeichnen, und das Quittungs-Buch so fort retradiren, damit der Contribuent, wenn er des Lesens und Schreibens unerfahren, solches von andern lesen lassen könne. Jedoch ist es nicht nöthig auf der dritten Seite die Abgaben noch einmal zu distinguiren, weilen solches auf denen beiden ersten Seiten schon hinlänglich geschehen, und wie viel der Contribuent in Summa zu bezahlen, auch in was für Münzsorten solches geschehen müsse, daselbsten dergestalt richtig und ordentlich marquiret seyn muß, daß beym Ende des Jahres ein förmlicher Abschluß formiret werden kann.

Da auch angemerket worden, daß die Receptores den Steuer Reglements de 1687. §. 22 et 23. und de 1764. §. 8 (Nro. 399 u. 1822. d. S.) zuwider, sich von denen Contribuenten, Getreide, Futter und andere Bedürfnisse auf Rechnung geben lassen, und dagegen denen armen Contribuenten Nachsicht ertheilen, hieraus aber nichts anders als verworrene Gegenrechnungen, wobey die Eingesessene immer leiden, entstehen müssen: so wird hierdurch wiederhohlentlich festgesetzet, daß der Receptor sich alles eigennützigen Verkehrs, mit denen Contribuenten um so mehr enthalten solle, da er Gelegenheit genug hat, seine Bedürfnisse von solchen Leuten zu nehmen, mit welchen er in keiner Verbindung stehet. Solte sich indessen in der Folge ergeben, daß ein Receptor von Contribuablen Eingesessenen seines Districts sich Sachen, ohne Bezahlung oder auf Abrechnung geben ließe, oder auch die Contribuenten, im Preise der von ihnen erkauften Sachen laediret; so soll derselbe ohne Nachsicht zur Cassation angezeiget, und wegen solcher Plackerey nach Vorschrift des Steuer-Reglements verfahren werden.

Siebentens, Weilen aus dem im Quittungs = Buche formirten Abschluß nun hervorgehet, wie viel der Contribuent in Summa restiret; so verstehet es sich von selber, daß wenn am Ende des Jahres das ausgemittelte Rest = Quantum ganz oder zum theil inexigibel befunden werden sollte, die Contribution, Runde = Morgen und Richterdienst = Gelder vorgehen, und die inexigible Reste, blos auf die Tobacks-Fabrications = Werbe = und Artillerie - Recruten = Gelder proportionirlich abgeschrieben werden.

Achtens, Damit aber auch, in Ansehung dieser Gelder keine inexigible Dienste, welche der Totalitaet immer zur Last fallen ungebührlich angegeben werden; so wird ein für allemal festgesetzet, daß ein jeder Receptor seinem vorgesetzten Land = Rath die Designation von denenjenigen Resten, aus dem abgelaufenen Jahr, welche er als inexigibel anerkennet, noch ehe die Erben = Tage angehen, einsenden soll.

Diese Designation leget der Landrath auf dem Erbentage, denen Deputirten und Geerbten, so die Contribuenten am besten kennen müssen, ad examinandum vor, und wenn alsdenn Deputirte und Geerbte, die Inexigibilitaet anerkennen, der Land = Rath auch nichts zu erinnern findet, vielmehr beyde die Rest = Designationes attestiren, so wird alsdann die Abschreibung kein Bedenken finden. Wann aber der Receptor dergleichen Designation dem Land = Rath, vor

dem Erben-Tage einzuliefern versäumet; so soll er damit nicht gehöret werden, sondern das inexigible Rest-Quantum zur Last des Receptoris bleiben.

Neuntens, Die inexigible Rest-Designationes werden, wann sie vorgeschriebener maßen attestiret worden, von denen Tobacks-Fabrications- und Artillerie-Recruten-Gelder, der Cammer und von denen Werbe-Geldern, denen Land-Ständen, eingesendet, und damit die Cammer hierunter einmal in Ordnung kommen, und des vielen excitirens überhoben sein könne: so wird ein für allemal festgesetzet, daß ein jeder Land-Rath die attestirte Rest-Designationes aus seinem gantzen Creyße, mit Beyfügung einer von ihm Aemter-Weise gefertigten und in triplo einzusendenden General Designation vor dem ersten October jeden Jahres bey der Cammer einsenden soll. Im Fall der Land-Rath dieses versäumet; so sollen die inexigible Reste ihm zu Schulden kommen, und bleiben, wogegen er zu quaeruliren um so weniger Ursache hat, da er nach geendigten Erben-Tagen noch Zeit genug behält die General-Designation auszuarbeiten, und alles complett einzureichen, wie denn auch keine Designationes weiter stückweise von einzelnen Aemtern angenommen werden, sondern von dem Land-Rath, aus dem gantzen Creyße auf einmal abgeliefert werden müssen.

Zehntens, Die Cammer wird auf die von denen Land-Räthen einzusendende Designationes, die Abschreibung decretiren, auch ein Exemplar der General-Designation cum Decreto remittiren, worauf denn der Land-Rath einem jeden Receptori das abgeschriebene Quantum notificiren muß, dann muß der Receptor einem jeden Contribuenten das niedergeschlagene Quantum, in denen Quittungs-Bücher abschreiben, bey Revision derselben dem Land-Rath, das solches geschehen, ordentlich nachweisen, da denn der Land-Rath nicht allein zur Justification des Receptoris, daß die Abschreibung gehörig geschehen, unter die Special-Aemter-Designationes attestiret, sondern auch die General-Designation mit einem Attest, daß die Abschreibung in allen Aemtern, und Jurisdictions-Districten seines Creyßes richtig geschehen, und solches bey Revision der Quittungs-Bücher nachgewiesen worden, längstens den ersten December jeden Jahres bey Fünf Rthlr. Strafe, zur Cammer einsendet, als welche attestirte General-Designation von der Obersteuer-Casse der Haupt-Tobacks-Fabrications-Gel-

der-Rechnung zur Justification der denen Contribuenten würcklich angedihenen inexigiblen Reste beygefüget werden soll.

Eilftens, Es sollen alle und jede Contribuenten, auch diejenige welche blos Tobacks-Fabrications-Werbe- und Artillerie-Recruten-Gelder entrichten, mit diesem geordneten Quittungs-Buche versehen werden, und verstehet es sich von selbsten, daß wenn ein Colonus, zu einer oder der andern Abgabe nicht pflichtig ist, solche als cessirend in dem Quittungs-Buch angemercket werden muß.

Der Creiß-Schreiber aber soll von denenjenigen, welche blos Tobacks-Fabrications-Werbe- und Artillerie-Recruten-Gelder bezahlen nicht mehr als einen Stüber, für das Einschreiben aller dieser Positionen nehmen.

Zwölftens, Der Receptor muß zwar, nach Vorschrift der Steuer-Reglements, im Junio und Julio, die Contribuenten zur Zahlung nicht anhalten, sondern zur Befriedigung der Ober-Steuer-Casse selbsten in diesen beyden Monaten den Vorschuß thun, sonsten aber durch eine unzeitige Nachsicht die Contribuenten nicht verwöhnen sondern vielmehr mit Ernst darauf halten, daß ein jeder in denen im Steuer-Reglement de 1764. (Nro. 1822. d. S.) festgesetzten Terminis, die Abgaben entrichte, und keine Reste aufschwellen. Solte indessen bey ausserordentlichen Unglücksfällen, und andern besondern Umständen, einem und dem andern Nachsicht gegeben werden müssen; so wird es sich aus der Rest-Designation, die aus der geordneten Tabelle sich ergiebet, zeigen, ob der Receptor Vorschrift- und Reglements-mäßig zu Werke gegangen. Und wird die in dem Executions Edict d. d. Wesel den 9ten April 1683. (Nro. 365. d. S.) §. 17. enthaltene Verordnung:

daß die Receptores der Reste verlustig gehen sollen, wenn sie solche ohne auf denen Erben Tagen designiret zu haben, und ohne ganz gegründete Ursache Jahr und Tag anstehen lassen,

hierdurch zugleich erneuret.

Dreizehntens, Wenn der Receptor mit der Zahlung zur Ober-Steuer-Casse zurück bleibet und selbige genöthiget wird, das Rest-Quantum auf die Regimenter zu assigniren; so ist der Receptor nicht befugt, das Executions-Commando zu verlegen, sondern es bleibet auf seine alleinige Kosten, so lange bis das Rest-Quantum abgeführet worden, liegen. Dagegen muß der Receptor, unter Direc-

tion des Land-Raths, durch Civil-Execution und durch den Gebrauch der im Steuer-Reglement de 1764. §. 6. geordneten Mittel, die säumigen Contribuenten zur Zahlung anhalten.

Eine militairische Execution aber soll wieder die Eingesessene, wegen rückständiger Abgaben nicht eher verfügt werden, als bis der Receptor mit Anführung erheblicher Umständen, solche bey dem Land-Rath nachgesuchet, und dieser die erkannte Nothwendigkeit bey der Cammer pflichtmäßig angezeiget hat.

Vierzehntens, Bey denen Contribuenten muß bey der schwersten Verantwortung nach Maasgabe des Steuer-Reglements und der Executions-Ordnung verfahren, und die Eingesessene mit übertriebenen Executions-Gebühren nicht gedrücket werden, weshalb dann auch nach Maasgabe des Steuer-Reglements de 1687. (Nro. 399. d. S.) §. 10. in denen Quittungs-Büchern eingeschrieben werden muß, was für Executions-Gebühren die Contribuenten zahlen müssen, damit der Land-Rath, ob irgend worinnen zu weit gegangen, beurtheilen könne. Fürnemlich aber bleibt es schlechterdings bey der unterm 21. August 1771. erlassenen Verordnung, (Conf. Nro. 2062 d. S.) nach welchen denen Eingesessenen die Früchte auf dem Felde, unter keinerley Vorwand, verkaufet werden müssen, sondern es müssen, wie das Steuer-Reglement es deutlich vorschreibet, die Früchte eingescheuret und durch vereidete Dröscher ausgedroschen, überhaupt auch, nach Vorschrift des Reglements de 1687. §. 12. bey der Execution verfahren werden.

Funfzehntens, Der Receptor muß gleich nach Ablauf des ersten Julii die Quittungs-Bücher ordentlich abschließen und die Tabelle von allen Abgaben aus jedem Amte, nach dem geordneten Schemate, dergestalt anfertigen, daß selbige ultimo Juli völlig abgeschlossen, und vollständig dem Land-Rath eingesendet werden können.

Sechszehntens, Ein jeder Land-Rath muß nach der ihm ertheilten Instruction die Receptur-Cassen öffters und unvermuthet visitiren und dabey um sich von der Richtigkeit der Casse zu überzeugen, einige Quittungs-Bücher der Contribuenten adhibiren. Bey der im Herbst jeden Jahres vorzunehmenden Bereisung seines Creyses aber soll derselbe alsdenn zugleich sämmtliche Quittungs-Bücher, mit der gefertigten Tabelle conferiren, und zu dem Ende dem

Receptori den festgesetzten Termin in zeiten bekandt machen, damit dieser die Quittungs-Bücher von allen Conrribuenten seines Receptur-Districts, durch die Emonitores oder Amts-Bothen, abholen lassen kann. Bey der Revision der Quittungs-Bücher, welche der Receptor nach der Ordnung, wie sie in der Tabelle aufgeführet worden, rangiren muß, hat der Land-Rath bloß darauf zu attendiren, ob die in der Tabelle bey einem jeden Contribuenten angemerkte Abgaben, imgleichen dasjenige, was er würklich entrichtet und noch restiret, mit dem Quittungs-Buch stimmen, da denn wenn solches richtig befunden, die Revision im Quittungs-Buche attestiret wird: wann nun solchergestalt diese Tabelle mit denen Quittungs-Büchern sämtlicher Contribuenten conferiret worden; so hat der Land-Rath annoch da diese Tabelle zur Controlle aller Einnahme des Receptoris dienet, zu examiniren, ob die Summa aller Abgaben, mit dem Steuer-Ausschlage, Runden-Morgen-Register, Richter-Dienst-Gelder Designation, Tobacks- Werbe- und Recruten-Gelder-Rechnung stimmet, und das Attest in der vorgeschriebenen Art, zu ertheilen, die attestirte Tabellen auch aus allen Aemtern und Jurisdictionen seines Creyßes, bey Einsendung des Bereisungs-Protocolls, der Cammer einzuliefern.

Siebenzehntens, Solten indessen bey der Revision einige wenige Quittungs-Bücher fehlen, wie solches wegen Abwesenheit, und sonstiger Behinderungen eines und des andern Contribuenten, wohl sich zutragen kann; so darf deswegen die Revision nicht aufgehalten werden, sondern es sind solche Bücher nur als fehlend in der Tabelle zu marquiren, und kann die Revision in dem folgenden Jahr geschehen.

Achtzehntens, Wenn solcherhalb gehörig und ordentlich zu Werke gegangen wird; so kann der Land-Rath und das Cammer-Collegium sich jederzeit mit Gewisheit überzeugen, daß mit einem jeden Contribuenten richtig abgerechnet worden, daß der Receptor nicht mehr an Abgaben aus denen Aemtern gezogen, als er würcklich in Einnahme gestellet, wie hoch die Resten sich in jedem Amte belaufen, und wie überhaupt der Zustand der Casse sich befinde.

Neunzehntens, Nach geendigter Revision muß der Receptor gleich bey dem Empfangs-Termin denen Contribuenten die Quittungs-Bücher wieder einliefern.

Zwanzigtens, Verstehet es sich von selbst, daß diese Ein-

richtung eben so gut in denen Jurisdictions-Districten, als in denen Aemtern gemachet werden müsse.

Ein und zwanzigtens, Da diese Einrichtung nicht eher füglich, als vom ersten Junii 1773. ihren Anfang nehmen kann, so haben Receptores bis dahin Zeit, mit einem jeden Contribuenten eine richtige Abrechnung anzulegen. Alsdenn aber muß durchaus, bey der schwersten Verantwortung, kein Mangel erscheinen, damit der Creiß-Schreiber mit Eintragung der Reste aus dem vorigen Jahr, nicht gehindert werde, und wird deshalb festgesetzet, daß derjenige Receptor welcher bis zum ersten Junii 1773. mit einem jeden Contribuenten nicht ein ordentliches Liquidum in Ansehung der Reste constituiret haben wird, mit einer Rest-Forderung nicht weiter gehöret werden soll.

Nach dieser bestimmten Vorschrift, welche denen Quittungs-Büchern beygedruckt werden soll, haben sich sämtliche Land-Räthe, Inspectores, Creiß-Schreiber, und Contribuenten auf das genaueste zu achten.

Bemerk. Das Quittungs-Buch hat folgenden Titel, und nachstehende (tabellarisch aufgeführte) Haupt- und Special-Rubriken:

„Quittungs-Buch

„über entrichtete Abgaben des Coloni N. aus dem Amte „N. Dorfschaft N."

Nro. .. des Heeb-Zettels.

A. 1. Nro. des Hauses; 2. Nro. des Hebezettels; 3. Benennung des Parzels; 4. Namen des Colonus; 5. derselbe soll zahlen a) an Resten aus dem vorigen Jahr, b) an Contribution, c) an Richter-Dienstgelder, d) an Runde-Morgen-Gelder, e) an Werbe-Gelder, f) an Artillerie-Rekruten-Gelder, g) an Tabacks-Gelder, h) in Summa.

B. Der Colonus soll bezahlen, auf jede der von a) bis g) genannten Schuldigkeiten, und zwar a) in Golde, b) in berliner Courant, c) in Scheide-Münze, d) in Summa. — Derselbe hat darauf gezahlet, — mithin restiret noch. —

C. Der Colonus hat gezahlet pro 17.. und zwar nach der obigen Distinktion der Münzgattungen, a) Baar, (mit Angabe des Tages) und b) mittelst Vorspanns-Vergütung. — c) in Summa.

2069. Cleve den 11. Januar 1773.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin, am 30 November v. J. erlassenen Reglements, wodurch die Cognitions-Gränzen der Militair- und Civil-Gerichte, so wie die Anwendung der Provinzial-Rechte, in denjenigen Fällen bestimmt werden, wo, nach dem Absterben eines Militair-Bedienten, dessen Nachlaß, Erbfolge und Schulden, so wie die Bevormundung seiner Kinder zu reguliren sind. (Conf. n. Myl. Bd. V, b, pag. 611.)

2070. Cleve den 23. Februar 1773.

Städtische Steuer-Commission.

Zur Deckung der jährlichen Ausfälle bei der Acciſe-Firation, zur Umgehung der erforderlichen nachträglichen Zuschüsse, und um den Landmann, in Rücksicht des ihm durch den Verkehr mit der Stadt zuwachsenden Nutzens, einigermaßen zu den städtischen Lasten, in Mitbeitrag zu ziehen, auch die wirkliche Consumtion eines jeden Stadt-Bewohners, möglichst richtig zu besteuren; wird, mit allerhöchster Genehmigung, die vormalige sogenannte kleine Thor-Acciſe zu Cleve wieder eingeführt, und der desfallsige Tarif der Acciſe-Abgabe, zur allgemeinen Beachtung publicirt. Durch den Letztern wird auf die Einfuhr der gedroschenen und ungedroschenen Früchte, auf Heu, Stroh, Bau- und Brenn-Holtz und anderes Brennmaterial außer den Steinkohlen, auf Lebensmittel jeder Art, als Fleisch, Brod, Fische, Wildpret, Gemüse, Vieh, Vögel, rc. und auf andre Lebensbedürfnisse, eine mäßige Abgabe gesetzt, deren Defraudation mit Confiskation der Gegenstände, und andern willkührlichen Strafen an Gelde oder am Leibe belegt werden soll.

2071. Cleve den 8. März 1773.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. Januar d. J. erlassenen allgem. Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß die dritten Weinachts-, Ostern-, und Pfingst-Feiertage, der grüne Donnerstag, der Christi-Himmelfahrts-Tag und die vierteljährigen Buß- und Bet-Tage nicht mehr als Feiertage gehalten und künftig außer den Sonntagen nur noch der Neujahrstag, der erste und zweite Tag von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag und ein auf den Mittwoch nach Jubilate zu haltender allgemeiner Bettag, und mit Enthaltung von aller Arbeit, in den evangelischen Kirchen öffentlich gefeiert werden sollen. Die zu persönlichen Diensten verpflichteten Unterthanen sollen durch diese Vermehrung der Werktage nicht benachtheiliget werden und werden die Termine zur Abhaltung der vierteljährigen Kirchen-Collecte für die Freitische der Studirenden zu Halle festgesetzt. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 47.)

2072. Cleve den 11. März. 1773.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Collateral-Erbschafts-Stempel soll nur in denjenigen Fällen nicht erhoben werden, wenn Capital- oder Zinsen-Beträge zu Gunsten der Armuth, zur wirklichen Vertheilung an einzelne Individuen, legirt, oder wenn die Erbes-Einsetzung auf solche öffentliche Anstalten gehet, welche zur Verpflegung wirklicher Armen und Waisen bestimmt sind. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 51.)

2073. Hamm den 17. März 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Das königl. Edikt vom 17. Novb. 1744 (Nro. 1466 d. S.), die Verminderung der schädlichen Vögel betreffend, wird, zur genauern Beobachtung in Erinnerung gebracht.

2074. Cleve den 26. März 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verminderung der Ursachen vielfältiger Holzdiebereien wird bestimmt, daß Niemand Bestellungen von Holzlieferungen und besonders von jungen Pflänzlingen, an geringe Tagelöhner oder arme Eingesessene, welche bekanntlich keine Gebüsche besitzen oder keinen Holz- und Pflanzen-Handel treiben, machen soll; fernere Entgegenhandlungen dieser Vorschrift sollen, im Entdeckungs-Fall der dadurch veranlaßten Holzdiebereien, dadurch bestrafet werden, daß die Besteller für Schadens-Ersatz und Strafe subsidiarisch haften.

2075. Berlin den 7. April 1773.

Friedrich, König ꝛc.

Privilegium und Gülde-Brief für die, als geschlossenes Handwerk bisher noch nicht bestandene, Strumpf-Würker-Zunft in der Grafschaft Mark, insonderheit in den Städten südlich der Ruhr. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 67.)

Bemerk. Dem combinirten Glaser- und Anstreicher-Gewerk in den, nördlich der Ruhr gelegenen, 10 Städten in der Grafschaft Mark, namentlich Hamm, Lünen, Unna, Bochum, Camen, Schwerte, Hoerde, Westhofen, Castrop, und Wattenscheid, ist sub dato Berlin den 31. März 1777, ein königl. Privilegium und Gülde-Brief gleichmäßig verliehen worden. (Conf. l. c. Bd. VI, pag. 418.)

2076. Cleve den 8. April 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur ferneren Verhütung mancherlei Inconvenienzen und zur Schützung der Mahlgäste gegen die etwaige Haabsucht geiziger Müller, wird verordnet: „daß jeder einheimische Mahl„genosse das zur Mühle zu bringende Getraide nach dem „im Mühlen-Reglement vom 18. Febr. v. J. (Nro. 2059 „d. S.) vorgeschriebenen gestrichenen Maaß, nicht aber, „wie bisher üblich war, in gehäuften Scheffeln, zur Mühle

„bringen soll." Jede Contravention soll zum erstenmahle mit 8 Ggr., zum zweitenmale mit 16 Ggr. und zum drittenmale mit 1 Rthlr. 8 Ggr. Strafe belegt werden.

2077. Cleve den 17. Mai 1773.

Königl. Regierung.

Die Beschädigung und Ausrottung, der in und ausserhalb der Forsten an den Wegen gepflanzten jungen Bäume, wird wiederholt bei empfindlicher Strafe verboten. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 129.)

2078. Cleve den 2. Juni 1773.

Königl. Regierung.

Um die Entdeckung der Verbrecher zu befördern und um die Beschreibung gestohlener Sachen und der desfalls verdächtigen Personen im Intelligenzblatt verfügen zu können wird, unter Erneuerung der Vorschrift, daß bei dergleichen Vorfällen die darüber abzufassenden Protocolle an die beiden Criminalgerichte und an die königl. Regierung übersandt werden müssen, weiter verordnet, daß Diebstähle, Einbrüche, und andere grobe Criminal-Verbrechen, sobald sie zu jemandes Wissenschaft gelangen, von diesen, mit allen Umständen und mit Bemerkung der gestohlenen Sachen und der, der That verdächtigen, Personen, bei den Ortsgerichten und in deren Ermangelung bei den Lokalbehörden, bei Vermeidung willkührlicher Brüchtenstrafe, angezeigt werden müssen. In diesen und allen sonst zur Kenntniß der Civil-Gerichte kommenden Fällen, müssen Letztere ex officio die Lokaluntersuchungen vornehmen, die Personen welche die Anzeige unterlassen haben bemerken, und die aufgenommenen Protocolle mit der ersten Post an die Criminal-Gerichte zu Wesel und Altena, zu deren Information, einsenden; Unterlassungen und Saumseligkeiten werden mit 5 Rthlr. Brüchtenstrafe belegt.

Um den Criminalgerichten Gewißheit darüber zu verschaffen, in welchen Gerichtsbezirken die von den Inquisiten oft angegeben werdenden Orte und Lokalitäten situirt sind, werden die sämmtlichen Justizbehörden zugleich angewiesen, ein zuverlässiges und vollständiges Verzeichniß aller in ihren Gerichtsbezirken gelegenen Städte, Flecken, Dörfer, Bauerschaften, Ritterstze u. s. w. an die königl. Regierung einzusenden.

2079. Cleve den 6. Juli 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, mit Bezugnahme der frühern Vorschriften, Behufs der Entwässerung sumpfigter Ländereien, die den Eigenthümern derselben, so wie den angrenzenden, und in der Richtung des Wasser-Abzugs gelegenen, Grundbesitzern obliegenden Verpflichtungen zur Anlage neuer, und zur Räumung der vorhandenen Gräben, zur Reinigung der Graben und Flußbette und zur Abholzung ihrer Ufer festgesetzt, die Verbindlichkeiten zur Verschaffung der Vorfluth durch Abzugsgraben ausführlich bestimmt, und die Obliegenheiten der Müller, Fischer und Hirten, so wie des gesammten Publikums, zur Einrichtung und Erhaltung der Entwässerungs-Anstalten vorgeschrieben werden. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 371.)

2080. Cleve den 25. Juli 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

So landesväterlich und heilsam die Entschließung war, nach welcher Seine Königl. Majestät den hiesigen Provintzen auf ihr dringendes Anhalten per Rescriptum vom 21ten Januar 1767. die jetzige Städte-Steuer-Einrichtung mittelst eines fixirten Beitrags zugestanden haben: so ungern bemerken Höchstdieselben, daß die Commissarii locorum und Magistrate, denen Sie die Aufsicht und Sorge für das Wohl Dero Städte anvertrauet haben, die Bestimmung des Beytrags der einzelnen Bürger nicht mit der gewissenhaften Sorgfalt und Vorsicht verrichten, welche diese wichtige Landes-Angelegenheit erfordert, und daß die dazu angestellten Bediente, nicht immer ernstlich genug erwägen, daß sie den Armen das Leben erschweren, den Einwohner von mittelmäßigem Auskommen nach und nach zur Ohnmacht entkräften, und dem industrieusen Theil der Stadt

Muth und Kräfte benehmen, wenn sie ohne reife Ueberlegung oder mit Partheilichkeit verfahren, und den Vermögenden und Unvermögenden nicht in dem gehörigen Verhältniß anschlagen.

Damit nun künftig in diesem Stücke zweckmäßiger verfahren werde; so haben Seine Königl. Majestät nöthig erachtet, den Steuer-Räthen und Magistraten nicht nur die bisher ergangenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, sondern ihnen auch eine nähere Verhaltungs-Maaße und Anweisung zu ertheilen.

§. 1. Das ganze Fixirungs-Geschäfte geschiehet fernerhin unter der Direction der Steuer-Räthe, deren Amt besonders hierin wichtig ist. Die Besorgung der Rechnungen und die vorschriftmäßige Herbeyschaffung und Abführung der Landesherrlichen Gelder ist ihnen, und den Rendanten, durch die ohnlängst wegen Wahrnehmung des Cassen-Wesens bey den Städte-Steuer-Cassen erlaßne Instruction eingeschärft; sie ist aber noch lange nicht der beträchtlichste Theil ihrer Obliegenheiten. Sie sind Seiner Königl. Majestät und dem Lande verpflichtet, und wenn sie das Königl. Interesse besorgen müssen, so sollen sie solches auf dem Wohlstande der ihrer Aufsicht anvertrauten Städte gründen, die sie deshalb nach allen ihren Nahrungsarten, Mängeln und Vorzügen kennen, und unabläßig bemühet seyn müssen, empor zu bringen.

Der sicherste Weg, den Unterthanen die Abgaben zu erleichtern, ist die Vermehrung ihres Erwerbes, und die Proportionirung der Steuerpflichtigen unter sich, worauf es hauptsächlich bey der Classification ankömmt.

§. 2. In jeder einzelnen Stadt liegt den Magistraten unter Aufsicht des Steuer-Raths dasjenige ob, was der Commissarius loci in Ansehung des ganzen Creises zu besorgen hat. Als Väter der Bürgerschaft müssen sie die Umstände der Einwohner kennen, das Verhältnis der einzelnen Familien und Contribuenten ausmitteln, und ohne Leidenschaften und Partheilichkeit einem jeden den Antheil in der allgemeinen Abgabe zuschreiben, den der Etat und die Proportion seines Erwerbes gegen seine Mitbürger erfordern. Ob nun gleich der ganze Magistrat für die ordnungsmäßige Betreibung des Fixirungs-Geschäftes einstehen muß, und Seine Königl. Majestät von ihm für alle üble Folgen, sowohl in Ansehung Dero Cassen als des bürgerlichen Wohls die strengste Rechenschaft fordern: so sollen jedoch zwey Mitglieder desselben specialem curam haben, unter deren Direction das ganze Classifications-Wesen projectiret werden soll, wie unten näher verordnet wird.

§. 3. Die Bürger-Hauptleute und Bürger-Deputirte, werden zwar fernerhin bey der Revision der Classifications-Register hinzugezogen; da aber bey der Reparatition der Steuern alles darauf ankomt, daß bey der Veranschlagung der verschiedenen Classen der Bürgerschaft das Sentiment derjenigen erfordert werde, die die Consumtion, Nahrung und Gewerbe eines jeden Standes näher, und so viel als möglich aus eigener Erfahrung beurtheilen können, wovon die Bürger-Capitains, welche gewöhnlich nur aus einer Classe der Bürgerschaft sind, nicht allemal die nöthige Kenntniß besitzen, und folglich dem Magistrat nicht das erforderliche Detail an Hand geben können, wornach die Repartition eingerichtet werden muß: so hat man nöthig gefunden, die folgende neue Einrichtung zu treffen, von der Sr. Königlichen Majestät sich die Hebung des gröstn Theils der bisherigen Mängel der Classificationen versprechen.

§. 4. Es sollen nemlich von der ganzen Bürgerschaft, aus den Honoratioribus, der Kaufmanschaft und dem geringeren Stande, in kleinen Städten, aus jeder Classe Einer in grösseren Städten aber nach Verhältnis zwey oder mehrere ehrliebende, kundige und ansehnliche Bürger gewählet, und durch den anliegenden Eyd sub B. zu den Verrichtungen besonders verpflichtet werden, welche in den nachstehenden §§. vorgeschrieben sind.

Von diesen Vorstehern und Repraesentanten der Bürgerschaft soll künftig mit Zuziehung der Bürgerhauptleute, und unter Direction der §. 2. angeordneten zwey Magistrats-Glieder die Steuer-Anlage zuerst entworfen werden, und wie ihnen diese Verrichtung, worauf künftig das mehreste ankommen wird, einen gegründeten Anspruch auf die Achtung ihrer Mitbürger giebt: So verordnen auch Seine Königl. Majestät hiermit, daß sie während der Zeit ihres patriotischen Amts, welches, wofern sie nicht von neuem gewählet werden, nur zwey Jahre dauern soll, bey allen rathhäußlichen Versammlungen, bey denen sie zur Zeit der Classification erscheinen müssen, oder sonst gegenwärtig zu seyn nöthig finden, in Accise und anderen dahin einschlagenden öffentlichen Angelegenheiten gleich den Magistrats-Glie-

dern Sitz und freye Stimme haben, und ihre Vorstellungen jederzeit mit freundschaftlicher Theilnehmung angenommen werden sollen.

Solte auch einer oder der andere von ihnen bey hiernächst entstehenden Vacanzen eine Scheffen-Stelle oder andere Bedienung, wozu sie die nöthige Fähigkeit haben, zu erhalten wünschen: So können sie sich versichert halten, daß man auf sie, dem Wahl-Recht der Magistrate jedoch unbeschadet, hauptsächlich Reflexion nehmen wird.

Ueberhaupt aber wird man dahin sehen, daß ihnen, so lange sie ihr Amt gewissenhaft wahrnehmen, überall mit der verdienten Achtung begegnet werde; und sollen alle ungegründete Vorwürfe und Chicanen, die ihnen von übelgesinnten Leuten wider Verhoffen gemacht werden möchten, auf das strengste geahnet werden.

Seine Königl. Majestät hegen übrigens das Vertrauen, daß sich in Dero hiesigen Städten nicht leicht Bürger finden werden, welche sich weigern solten, zum Besten ihrer Mitbürger eine kurze Bemühung zu übernehmen, die sie ohne Abbruch ihrer eigenen Geschäfte nur wenige Tage im Jahre beschäftigen wird, und welche lediglich und allein dahin abzweckt, die möglichste Proportionirung der Abgaben zu bewürken.

§. 5. Vorjetzo haben die Steuer-Räthe sofort die Wahl der Bürger-Vorsteher zu veranstalten, und nach Verlauf von 6 Wochen mit Einsendung der Wahl-Protocolle darüber zu berichten. Künftig aber sollen die Wahlen erst mit Anfang des Monats Januar vorgenommen, und alle Jahr, mithin pro 1775. zum ersten Male in den grösseren Städten drey, in den kleinen Städten aber Ein oder Zwey neue Vorsteher gewählt, und dem Commissario loci zur Approbation angezeiget werden, damit theils immer einige Vorsteher, so beym Classifications-Wesen schon gebraucht worden, bleiben; theils aber auch andere ehrliebende und gewissenhafte Bürger zu diesem gemeinnützigen Geschäfte gelangen können. Findet sich nun dabey nichts zu erinnern, so muß sofort ein Termin zur Vereidung angesetzet, und bey der Bekanntmachung desselben den Citandis diese Instruction zur vorläufigen Erwegung zugestellet werden. Vor der Ableistung des Eydes, welche jederzeit in pleno Magistratus geschiehet, ist den Vorstehern die Absicht und Wichtigkeit ihrer Ernennung umständlich vorzuhalten, nachher aber den Repraesentanten aus der Classe der Honoratioren und der Kaufmannschaft durch eine förmliche Introduction von dem präsidirenden Bürgermeister der Platz in consessu Magistratus anzuweisen, den sie künftig, so oft es nöthig ist, während ihres zweyjährigen Amtes einnehmen können.

Nach dem vorgeschriebenen Eyde sollen ebenfalls die bisherigen Bürger-Capitains und Deputirte ein für allemal verpflichtet werden.

§. 6. Damit ein jeder wisse, wovon er sich näher zu unterrichten hat, so soll jede Stadt in besondere Quartiere abgetheilet, und jedem Vorsteher und Bürger-Capitaine ein Quartier zur besonderen Wahrnehmung und genaueren Erkundigung von dem Umfange des Gewerbes, welches die Contribuenten treiben, angewiesen werden.

Es verstehet sich von selbst, daß den Vorstehern sämmtliche Stadt-Steuer-Etats und Rechnungen unweigerlich vorgezeiget, und alle zur Sache gehörige Nachrichten, die sie verlangen, oder die zu ihrer umständlichen Belehrung vom Fixirungs-Wesen im ganzen, und im Detail nöthig seyn möchten, an Hand gegeben werden müssen.

§. 7. Gegen die Mitte des Monats Januarii tritt im Beyseyn des Magistrats die jetzt angeordnete Classificirungs-Commission das erste mal zusammen, um sich wegen des vorzunehmenden Fixations-Geschäftes gemeinschaftlich zu beratschlagen.

In dieser Conferenz werden die Art und Weise wie die Aufbringung und Repartition der Steuren am besten zu bewerkstelligen, die Mängel der vorherigen Steuer-Anlagen und Classificationen, und die Mittel, wie solche nach Beschaffenheit des Nahrungs-Standes der Bürgerschaft und der besonderen Lage des Ortes am zuträglichsten einzurichten, in sorgfältige Erwägung gezogen.

Ueber den gefaßten Schluß wird vom Magistrat und der Classificirungs-Commission ein umständlicher raisonnirter Bericht an den Commissarium loci erstattet, welches jedoch zeitig vor Ausgang des Monats Januarii geschehen muß, damit die Commission vor dem 1ten Merz, da die wirkliche Classification ihren Anfang nimmt, beschieden werden könne.

§. 8. Wenn die einzelnen Berichte bey dem Steuer-Rath aus den sämmtlichen Städten seines Creyses eingekommen sind, hat dieser vor der Mitte Februarii einen generalen raisonnirten Bericht über das ganze Steuer-Wesen in seinem District abzustatten, und der Krieges- und Domainen-Kammer diejenigen Punkte, wobey eine Aenderung vorzunehmen nöthig ist, zur finalen Entscheidung vorzutragen.

Durch diesen Bericht wird der Steuer-Rath Beweise seiner Einsicht, und seines rechtschaffenen Diensteifers darlegen können. Denn, da die jetzige Steuer-Einrichtung als ein Surrogatum der vormaligen Accise nebst der Aufbringung der Landesherrlichen Einkünfte, hauptsächlich die Direction der inneren Gewerbe, und deren mehrere Aufnahme zum Zweck hat: so erwartet man darinn nicht nur wohlgeprüfte Anzeigen und Vorschläge von der jetzigen und vormaligen Beschaffenheit, den Ursachen des Verfalls oder Wachsthums, dem Interesse und den Verbindungen der jeder Stadt vorzüglich eigenen Gewerbe, und wie solche nach Beschaffenheit des Orts und anderer Umstände empor zu bringen seyn werden, sondern es müssen auch darin die Verhältniße der einzelnen Städte zu dem platten Lande, der Städte seines Kreises unter sich und zu andern benachbarten einländischen und ausländischen Oertern in sorgfältige Erwägung gezogen, und darüber pertinente Vorschläge gethan werden.

Die beständigen Wiederholungen von der Größe der Abgaben, und dem Verfall der Commercien sind theils ein ganz unfruchtbarer Behelf der Inactivität im Dienst, theils ein überflüßiges nichts fruchtendes und oft ungegründetes Schreibwerk, indem es auf werkthätige Bemühungen und Anstalten zur Aufhelfung der bereits vorhandenen Gewerbe ankömmt, deren Ressorts nur aufgesucht, und durch die hülfreiche Hand der Obrigkeit in Bewegung gesetzt und erhalten werden müssen. Und auf diese Art werden sich die Abgaben zum Theil von selbst erleichtern.

§. 9. Mit dem 1ten März nimmt die Projectirung des neuen Classifications-Registers ihren Anfang, und muß ohnfehlbar in eben dem Monat völlig zu Stande gebracht werden. Die Classificirungs-Commission aus Vorstehern, Bürger-Hauptleuten und den dirigirenden Magistrats-Gliedern muß sich zu dem Ende wöchentlich zwey mal, oder nach Erfordern noch öfter zusammen thun, das vorjährige Classifications-Register Nummer für Nummer durchgehen, die

Umstände eines jeden Contribuenten sorgfältig prüfen, in dem dabey abzuhaltenden Protocolle, die Ursachen der Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes, wenn solcher gegen das letzte Register zu verändern nöthig erachtet wird, anmerken, und wenn man sich über den einen oder den andern nicht vereinigen kann, die streitige Frage in pleno Magistratus vortragen, und durch die mehresten Stimmen der frey votirenden Magistrats-Glieder, Vorsteher und Bürger-Capitaines zur Entscheidung bringen.

Die nachstehenden Grundsätze können bey dem ganzen Classifications-Geschäfte zur Direction dienen.

§. 10. Zum Städte-Steuer-Beytrag sind auser den Stiftern, Capituln, Klöstern, Geistlichen und Eximirten, in so fern selbige von je her im völligen Besitz der Accise-Freyheit gestanden haben, ohne Ansehen der Person und des Characters alle und jede Eingesessene der Städte, und alle dazu gehörigen Ausenwirthe verpflichtet, von deren Consumtion, Gewerbe, Handlung und Verkehr die Einnahme der vormaligen Accise hergekommen ist, und welche vom Beytrag nicht wirklich eximiret sind.

Bey Fremden, welche die Wohlthaten der Neuangezogenen genießen, wird nach Vorschrift der Anweisung vom 11ten Merz a. p. die Consumtions-Steuer gegen die Accise-Freyheits-Gelder compensiret. Treiben sie neben zu noch besondere Gewerbe und Handlung, so werden sie zwar deshalb besonders angeschlagen, jedoch mit solcher Billigkeit und Vorsicht, daß der Stadt nicht dadutch ein nützlicher Bürger wieder entzogen werde.

Die Veranschlagung wegen der neben zu Igetriebenen bürgerlichen Gewerbe betrift auch alle andere, die sonst für ihre Personen eximirt sind. Zum Exempel, wenn Klöster, Geistliche, und Universitäts-Verwandte Pensionnaires halten, oder sonst ein städtisches Verkehr treiben.

§. 11. Der Etat, welcher den Magistraten jedesmal zeitig zugefertiget werden wird, bestimmt das Quantum, welches auf die contribuable Bürgerschaft vertheilet werden muß, und verstehet es sich von selbst, das ehe die Classifications-Register angefertiget werden, die vorkommenden Zuwächse, Abgänge und nöthig gewordenen Vermehrungen der Etats-Summe in Erwägung gezogen werden müssen, damit man überlegen könne, ob eine Verhöhung im Ganzen erforderlich ist.

Daß, zu Deckung etwa vorkommender Ausfälle, jederzeit, wie hiemit verordnet wird, ein verhältnißmäßiges Quantum mit ausgeschlagen werden muß, ist keine wirkliche Verhöhung des Etats, da solches den Contribuenten zu gute kommt, und blos die Verhinderung der schädlichen Nachschläge und die Vorbeugung der daraus entstehenden Unordnungen bey der Casse zur Absicht hat.

Den Magistraten und der Classificirungs-Commission bleibt es zwar unbenommen, wegen der aufzubringenden Summen gehörige Vorstellung zu thun. Da aber Seine Königliche Majestät per Rescripta vom 6ten Febr. 1768. und 7ten Junii 1770 declariret haben, daß es bey Einrichtung der Fixirung der Accisen gar nicht mehr auf Eruirung des eigentlichen Ertrages de $17\frac{61}{62}$ angekommen, sondern der Ertrag, wie er auf den Etat für die Französischen Regisseurs gebracht gewesen, beybehalten, desgleichen die 10 Procent, welche die gedachte Regie über das Etats-Quantum in der Folge liefern zu können sich getrauet hat, haben zugesetzet werden müssen, wenn anders die Westphälischen Provintzen von der Einrichtung der französischen Regie eximiret werden solten; da folglich die gantze Provinz für das festgesetzte Quantum einstehen, und jede Stadt ihren Etat sammt den Ausfällen decken und erfüllen muß, wofern nicht Seiner Königlichen Majestät Höchste Person eine besondere Remission verwilligen: So hat die Classificirungs-Commission, wenn ihr der approbirte Etat zugefertigt worden ist, sich der Repartition des darin festgesetzten Quanti unweigerlich, und bey Zwanzig Reichsthaler Strafe zu unterziehen, damit die Berichtigung der special und Haupt-Cassen nicht durch fruchtlose Difficultaeten zurück gehalten werde.

§. 12. Der Fixations-Beitrag ist eine mit gleichen Schultern zu tragende Abgabe eines gewissen proportionirten Theils der reinen Einkünfte und des Gewinnstes durch Nahrung und Gewerbe der Bürger. Das jährlich aufzubringende Etats-Quantum bestimmt die Größe dieser Antheile, und bey Städten, die nicht generaliter fixiret sind, ist das zu repartirende Quantum die Summe, welche nach Abzug desjenigen, was durch die naturelle Versteuerung aufgekommen ist, übrig bleibt.

§. 13. Die jetzige Fixirung ist ein Surrogatum der Accise, folglich kömmt es bey Bestimmung des Beytrages auf einen ohngefähren Ueberschlag an, wie viel eines Theils

ein Contribuent nach den vormaligen Accise-Sätzen beytragen müßte, und wie viel er gegenwärtig nach eben dem Verhältniß zur festen Etats-Summe beytragen muß.

Man hat zwar bey der jetzigen Einrichtung die vormaligen Ertrags-Register nicht mehr; jedoch läßt sich aus der Vergleichung der Gewerbtreibenden von einer Art unter sich und gegen andere, aus ihrer Anzahl, ihrer Vermehrung oder Verminderung gegen eine andere Art, die mit dieser in Ansehung der ferneren Verarbeitung oder Abnahme in Verbindung stehet, der Anzahl der Gesellen und Arbeitsleute, aus den gröstentheils ziemlich bekannten Einkünften und anderen Umständen, welche der Aufmerksamkeit derjenigen, die die Gewerbart kennen, nicht leicht entgehen können, ein ziemlich zuverläßiger Schluß ziehen. Im ganzen bleibt das vorjährige Classifications-Register die Grundlage, dessen Sätze ohne erhebliche, und im Protocoll allezeit anzumerkende Ursachen nicht verändert werden müssen.

§. 14. So bald nach Maasgabe dieser Anleitung die Classifications-Register nach dem anliegenden Schema sub A. mit Separation der Quartal und monatlichen Praenumeranten projectiret, und dem Magistrat unterschrieben übergeben worden, muß der Steuer-Rath sich bey 10. Rthlr. unnachläßiger Strafe in loco selbst einfinden, die erste rathhäußliche Versammlung mit Vorlesung dieser Instruction eröfnen, sodann das Classifications-Register in Gegenwart des Magistrats, der Vorsteher und Bürger-Hauptleute, nochmals genau revidiren, über die vorkommenden Veränderungen Aller Meynung vernehmen, wenn sich nichts weiter dabey zu erinnern findet, solches nebst dem Magistrat mit unterzeichnen, und sodann das Classifications-Register ohnfehlbar vor Ende Aprilis bey 5 Rthlr. Strafe zur Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer einsenden.

Bey dieser Gelegenheit muß der Steuer-Rath das ganze Verfahren der Classificirungs-Commission, und ob diese Instruction überall befolgt worden, genau untersuchen, vorsetzliche Fehler zur Bestrafung anzeigen, den übrigen Mängel abhelfen, und wo es nöthig ist, die fehlenden und unerfahrnen zurechte weisen, und belehren, überhaupt aber sich dem Geschäfte selbst auf eine rechtschaffene Art mit unterziehen.

§. 15. Damit auch aller Anschein der Partheilichkeit vermieden werde, so soll die Veranschlagung der Magistrats-Glieder, und der Bürger-Vorsteher und Hauptleute erst bey

dieser Gelegenheit von dem Commissario loci vorgenommen, und veranstaltet werden, zu welchem Ende die Magistrats-Personen so lange abtreten müssen, bis die Vorsteher und Hauptleute sich über den Beytrag derselben in Gegenwart des Steuer-Raths vereiniget haben, und ein gleiches soll hiernächst in Ansehung der Vorsteher und Hauptleute durch die Magistrats-Glieder geschehen.

Von dem Ansatz beyder Theile, und aus welchen Gründen solcher geschehen, ist hiernächst dem Classifications-Register ein Extract beyzufügen.

§. 16. Was schlüßlich die vorkommenden Praegravations-Beschwerden über den Ansatz im Fixo anbetrift; so sollen solche von dem Steuer-Rath gesammlet, und bey einer jeden Bereisung der Städte, mit Zuziehung des Magistrats, der Vorsteher, und Bürger-Hauptleute in loco ganz genau untersuchet, und, dem Befinden nach, darüber Bericht erstattet werden.

Jedoch sind solche nur in so fern für gegründet zu achten, wenn der Querulant überzeugend nachweiset, daß ein anderer, der mit ihm gleich starke Nahrung und Verkehr hat, niedriger angesetzet ist als er, oder, daß sich seine Nahrung und Erwerb seit der Zeit des Anschlages merklich vermindert hat.

Die wirkliche Abschreibung am Fixo geschiehet aber sodann, wenn der Krieges- und Domainen-Cammer Approbation erfolget ist, erst mit dem folgenden Quartale.

Seine Königliche Majestät befehlen Dero Steuer-Räthen, Magistraten, Vorstehern und Bürger-Hauptleuten, sich nach dieser Instruction auf das allereigentlichste zu achten. Höchstdieselbe enthalten sich, die Drohungen der gerechtesten Ahndung für Pflichtvergessene, nachläßige, und unwirksame Bediente hinzuzusetzen, da der jetzige verfallene Zustand der Städte jene, wenn sie ehrliche Männer sind, schon eben so stark zur Beobachtung ihrer Pflicht, als Befehl und Drohungen bewegen kann: vielmehr hegen Seine Königliche Majestät das gnädigste Zutrauen, daß die Vorgesetzte der Städte und der Bürgerschaft aus eigenem edeln Trieb diese Instruction in reifliche Erwägung ziehen, den Inhalt derselben ganz eigentlich befolgen, und sich durch die strengste Beobachtung ihrer Schuldigkeit die Königliche Gnade und den Beyfall ihres eigenen Gewissens versichern werden.

Bemerk. Die der obigen Instruktion beigefügten Anlagen, sind folgenden Inhalts:

Die Beilage A. führt den Titel:

Classifications-Register zur generalen (partialen) Accise-Fixation der Stadt N. N. a 1mo Julii 1773 bis ultimo May 1774.

sodann die tabellarisch aufgestellten Rubriken:

1) Nro. der Häuser; 2) Namen der Eingesessenen, welche fixirt sind; 3) derselben Handthierung und Gewerbe; 4) haben pro 17$\frac{7}{4}$ beigetragen; 5) sind pro 17$\frac{7}{4}$ fixirt auf; 6) folglich Plus; — Minus; 7) Ursachen der Zuwächse oder Abgänge.

Die Beilage B, ist ein Formular zu demjenigen Eide, welchen die, zur Veranschlagung ihrer Mitbürger committirten Einwohner der Städte ausschwören müssen, und enthält das Versprechen, die Umstände, Consumtion, Nahrung, Gewinn und Gewerb eines Jeden, bei der Fixation seiner Quote, nach bestem Gewissen und ohne Partheilichkeit ꝛc. zu berücksichtigen.

2081. Berlin den 31. Juli 1773.

Friedrich, König ꝛc.

Das für Cleve und Mark erlassene Baufreiheits-Reglement vom 24. Sept. 1768 (Nro. 2001 d. S.) wird in Ansehung der Provinz Cleve dahin abgeändert, daß fernerhin, um den Baulustigen die Beihülfe schneller und vervielfältigt leisten zu können, nur 10 pCt. Baugelder und zwar für jeden Bau nur bis zur Summe von 100 Rthlr. vergütet werden sollen; daß die Baufreiheits-Gelder nur bei Neu-Bauten und Hauptreparaturen gewährt werden; und daß nicht nur die öffentlichen geistlichen und weltlichen Gebäude, sondern auch die Juden-Häuser von der Baugeld-Vergütung ausgeschlossen sein sollen. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, p. 491.)

2082. Berlin den 17. August 1773.

Königl. General-Direktorium.

Nachdem Wir höchstmißfällig durch verschiedentlich geführte Klagen in Erfahrung gebracht haben, daß Unserer

allergnädigsten Landesväterlichen Verordnung zu wider, wornach jedermänniglich bekannt, wie die gemeinschaftliche Holtzungen und Waldemey-Gründe, so wohl zu Beförderung des Nutzens des Publici, als eines jeden Privat-Vortheils, vertheilet, und aus einander gesetzet werden sollen, und dann dieses Geschäffte der Theilung, mit gutem Nutzen bey vielen gemeinschafftlichen Praediis gediehen ist, dergestalt, daß Wir die Theilungs-Plane höchst eigenhändig zu bestätigen geruhet haben, dennoch die unrechtmäßige Unzufriedenheit, viele Interessenten so weit verleitet, daß sie sich diesen, dem Lande so vortheilhaften Anordnungen öffentlich zu widersetzen, in ihrer Bosheit so weit gehen, heimlich, bey Nacht und Unzeiten, die, denen Anordnungen gemäß, in Zuschlag und Schonung gelegte privative Districte, durch Beschädigung und Zuwerffung der Auswürffe, Graben und Hecken, Abhauung der Bäume, Anzündung des Holtzes oder sonsten, Schaden zufügen;

So wird hierdurch aller boßhafter Frevel dieser Art, aufs ernsthafteste untersaget, und die Baumschänderey bey arbitrairer Gefängniß- und Zucht-Hauß-Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände und des Facti ausser der Ersetzung des Schadens, die böslich Verrückung und Verdunkelung derer Grentz-Steine und Mahle, aber bey noch schwererer Leibes- und Festungs-Strafe, verbothen. Gleicher gestalt, und diesem gemäß wird mit ebenmäßigen Ernst allen und jeden, wes Standes er ist, untersaget, keine Hecken, Zäune, Gräben oder Auswürffe, zu beschädigen, nieder zu reissen, oder zu vergraben, auch nachdrücklichst verordnet, sich aller groben und unzeitigen Raisonnements und Drohungen die hierauf abzwecken, zu Aufwiegelungen Anlaß geben, und wodurch arbeitsame und fleißige Unterthanen abgeschrecket werden, zu enthalten, widrigenfals dergleichen Freveler, und bey Ereignung eines wiedersetzlichen Ungehorsams, gewiß zu gewärtigen haben, daß sie, im Fall sie überführet werden, zu Ersetzung des verursachten Schadens, mithin zu wieder in Standsetzung des zu Grunde gerichteten angehalten, und zu Büßung ihrer Boßheit jeder mit Fünfzehn Reichsthaler irremissibler-Strafe beleget, oder statt dieser bey einer offenbahren Unvermögenheit, wenigstens auf Sechs Wochen bey Wasser und Brod, auf eigene Kosten, in öffentlicher Haft gesetzet werden sollen.

Ferner, und wenn wieder alles Vermuthen, dergleichen ähnliche Beschädigungen bey Nacht und Unzeiten führohin

vorgenommen werden sollten, wovon der oder die boshaffte Thäter nicht auszufündigen, also dieser Unserer Verordnung gemäß nicht bestrafet werden können: So wird in diesem Fall verordnet und festgesetzet, daß die ganze Societaet dafür einstehen, und schuldig seyn soll, den Schaden sofort auf allgemeine Kosten zu ersetzen, und alles in dem Stande bey den Graben und Auswürffen wie auch Hecken, wieder herzustellen, in welchem solches, vor verübter Frevelthat gewesen ist, und dieses zwar deshalb, damit dadurch jedermann desto eher bewogen werde, auf seine etwa verdächtige Nachbahren desto genauer Acht zu haben, mithin auf Entdeckung der Frevelthäter sorgfältig zu vigiliren.

So geschärft Wir also, wie hiedurch geschiehet, alle eigen richterliche frevelhafte Boßheit untersagen, und verbiethen, so gnädig Landes-väterlich geben Wir Unsern getreuen Unterthanen nach, bey Einleitung der Arrangements des Theilungs-Geschäftes, ihr habendes Recht und Interesse bey denen von Uns angeordneten Local-Commissarien vorzustellen, und wollen Wir nicht zweifelen, daß diese nicht überall nach Recht und Billigkeit verfahren, wann aber von diesen die Einleitungen nicht mit allgemeiner Zufriedenheit zu treffen sind, so haben der oder die Unzufriedene ihre Beschwerden, bey denen Landes-Collegiis ein und auszuführen, und alle rechtliche Remedur zu gewärtigen.

Damit nun diese unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll solche überall bey versammelten Gemeinden von denen Cantzeln publiciret auch gehörig affigiret werden.

2083. Cleve den 31. August 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bereits im Jahre 1747 (Nro. 1511 d. S.) erlassene und auch später erneuerte Verbot des, den Forsten höchstnachtheiligen, Abhauens der sogenannten Maibäume von allerlei Holzgattungen, wird dahin erneuert: „daß sich Nie„mand, wer es auch sei, unterfangen soll, junge Bäume we„der öffentlich noch heimlich, sowohl in Sr. königl. Majestät, „als auch in den Holzungen der Privatorum, abzuhauen, „zu entwenden, und, bey was für Gelegenheit und Vorfäl„len es auch seyn möge, vor die Thüre zu setzen. Und da„mit diesem Uebel um desto zuverläßiger gesteuert werden „könne, so setzen und verordnen Se. königl. Majestät aus-

„drücklich, und wollen, daß nicht allein der oder diejenige, „welche nach vorgedachtem Mißbrauch einen jungen Baum „setzen, mit arbitrairer doch schwerer Geld- oder Leibes- „Strafe beleget, sondern auch ein jeder Eingesessener vor „dessen Hause und Wohnung ein dergleichen Baum ange- „troffen wird, dafür 10 Rthlr. in Golde an irremissibler „Strafe, wovon dem Denuncianten die Hälfte gereichet „wird, erlegen soll."

2084. Cleve den 4. September 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Ohngeachtet bereits im Anfange der, in Anno 1766, „statt der naturellen Accise-Erhebung in den cleve-mörs- u. „märkischen Provinzen, eingeführten Accise-Fixation, „zugleich mit festgesetzt und verordnet worden, in welcher Art „der fremde Rhein- und Franz-Brantwein sowohl, als der „einländische Landfusel, imgleichen alles fremde Bier und „Essig, zum Besten der städtischen Nahrung, bey deren Ein- „gang in die Städte, mit einem bestimmten Impost beleget „werden sollen: so ist doch solches theils aus Mangel hin- „länglicher Aufsicht, theils aus andern Ursachen bishero nicht „gehörig befolget worden.

„Da aber diese Einrichtung, zur Beförderung der Nah- „rung und des Verkehrs in den Städten der Provinz „Cleve und Mörs durchaus nöthig ist;" so werden, un- ter ausdrücklicher Erneuerung der deshalb ergangenen Ver- ordnungen folgende Punkte zu jedermanns Nachachtung fest- gesetzt:

1. Die Einfuhr alles fremden Fusels oder Kornbrant- weins, der Franz- und Rhein-Brantwein allein ausge- nommen, ist durchaus verboten und darf derselbe nur zur Durchfuhr eingelassen werden; 2. aller aus den cleve-, mörs- und märkischen Städten kommende, in eine andere Stadt eingeführt werdende Brantwein, zahlt an Accise 1 Stüber per Kanne oder 2 Rthlr. per Ohm. 3. Aller aus den Brennereien des platten Landes eingeführt wer- dende Brantwein zahlt 10 Rthlr. Impost per Ohm. 4. Der in die Städte eingebracht werdende Rhein- und Franz-Brantwein zahlt per Ohm 10 Rthlr. Accise. 5. Von jeder aus einländischen Städten kommenden Ohm

Essig müssen 15 Stüber, von jeder Ohm fremden Biers und Wein- oder Bier-Essigs aber 2 Rthlr bezahlt werden.

Zur Verhütung von Unterschleifen bei der Einfuhr, dem innern Verkehr und bei der Durchfuhr der vorbezeichneten Gegenstände wird, nebst ausführlichen Vorschriften wegen den desfallsigen Förmlichkeiten, unter andern festgesetzt, daß die Einfuhr in die Städte in nicht geringern Quantitäten, als ¼ Ohm geschehen darf, daß die städtischen Brauer und Brenner sich eidlich vor dem Protokoll verpflichten müssen, nur die von ihnen selbst fabricirten Gegenstände bei der Aus- fuhr als solche zu deklariren, und daß der Transit der frem- den Brantweine nur gegen Hinterlegung bei der Einfuhr- Accise-Casse, einer, bei der Ausfuhr zu erstattenden Caution, von 10 Rthlr. per Ohm, geschehen darf. Contraventionen werden mit Confiskation der eingeschwärzten Gegenstände und mit Erlegung des vierfachen Betrages ihres Werthes bestraft.

2085. Cleve den 16. September 1773.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die den Beamten von jeher ertheilte Instruktion, daß sie ohne vorher erhaltene landesherrliche Genehmigung keine päbstliche Bullen oder Breven sollen cir- kuliren lassen, und bei dem gefaßten Beschlusse, daß die neuerlich, wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens, erlassene päbstliche Bulle in den sämmtlichen königl. Staaten nicht publicirt werden soll, wird den Beamten befohlen, es den römisch-katholischen Geistlichen bey schwerer Strafe zu un- tersagen, die vorgedachte päbstliche Bulle zu verkündigen, und genau darauf zu wachen, daß dieselbe durch keine fremde geistliche Obern insinuirt werde; in diesem Falle jedoch, so- fortige Anzeige darüber zu erstatten.

2086. Cleve den 8. November 1773.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird die nachstehende zu Berlin am 28. Juli d. J. für Cleve und Mark erlassene königl. Ver- ordnung zur Publikation und genauesten Beachtung mitgetheilt.

Friedrich, König ꝛc.

Nachdem uns von Unsern getreuen Landes-Ständen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark allerunterthänigst angezeiget worden, was massen die Erfahrung bezeuge, daß der Ruin der contribuablen Landgüter, sonderlich in der Grafschaft Mark mehrentheils mit daher entstehe:

1. Daß die Pächter derselben, sie mögen von zwölf zu zwölf Jahren, oder auf lebenslang gewinnen, hin und wieder Geld aufnehmen, deren Weiber und Töchter von den Kaufleuten und Krämern, an Waaren, Kleidungs-Stücken, Thee und Caffee so viel borgen, daß daraus große Schulden erwachsen, welche sie hernach zu bezahlen nicht im Stande sind.

2. Daß die Eltern und abgehende Pächter, sich nicht allein eine übermäßige Leibzucht, von dem zur neuen Pacht zugelassenem Sohne oder nachfolgenden Colono ausbedingen, sondern auch

3. ihren Kindern an Brautschatz, Ausrüstung und anderen Mitgiften, mehr versprechen lassen, und dem neuen Colono aufdringen, als er jemahlen praestiren kann; wovon die Folgen sind, daß der neue Colonus eingeklagt, und weil er nicht bezahlen kann, die Execution auf die Korn-Früchte, Pferde und Kühe gerichtet, mithin derselbe nothwendig ruiniret, und zu Abführung der publiquen Lasten und Hofes-Pächte untüchtig gemacht werde; Als haben wir nöthig zu seyn erachtet, solche Maaßregeln zu ergreifen, wodurch diesem Uebel abgeholfen, die Bauern-Güter so wohl conserviret, als auch die Pächter im Stande gehalten werden mögen, die Contribution Amts- und Nachbarlasten, Hofes-Pächte und Dienste abzuführen.

Wir verordnen demnach hiemit; daß keinem Pächter der contribuablen Landgüter, mit Einschluß Unserer Pachtleute von Domainen-Bauer-Gütern und Höfen, erlaubet seyn soll, ohne Vorbewußt und Einwilligung des Gutsherrn, zum Beschwer des Hofes und der Fortfahrung, Schulden zu contrahiren, Leibzucht zu bestimmen, noch sich oder seinen Nachfolger in der Pacht, zu Bezalung einiger Braut-Schätze und Ausrüstungen zu verbinden, sondern alle dergleichen Vereinbarung, Contracte und Schuld-Verschreibungen, sind und bleiben in Ansehung des Pachtguts, und darauf befindlichen Mobilien und Moventien unkräftig, in so ferne beyde zur Acker-Wirthschaft und unumgänglich erforderlichen

Viehzucht und Geräthe gehören, dafern aber diese in salvo bleiben, können zwar des Pächters übrige Mobilien und Moventien, auch für die ohne des Gutsherrn Consens, contrahirte Schulden angegriffen werden, doch allemahl dessen stillschweigenden Pfand- und Vorzugs-Rechtes, wegen seiner Pacht-Forderungen vorbehältlich; dahingegen, wann bey unverhofften Unglücks-Fällen, ein Pächter etwa zu Anschaffung nöthiger Pferde und Kühe, Geldes benöthiget ist, so muß er solches dem Gutsherrn anzeigen, und um dessen Consens ersuchen und wann die abgehenden Kinder verheyrathet worden, alsdann muß er sein eigenthümliches Vermögen, dem Gutsherrn anzeigen, damit nach dessen Verhältniß die Abgütung reguliret, das Pacht-Guth hingegen keinesweges beschweret, vielweniger Pertinentien davon verpfändet werden, es wäre dann, daß ein Pächter den Brautschatz und die Ausrüstung, gleich mit eigenen baarem Gelde, oder Activ-Forderungen zahle und praestire, dahingegen wegen einiger Verschreibung und Auslobung für die Kinder, ohne Bewilligung des Gutsherrn, zum Beschwer des Pacht-Guts und dessen Pertinentien, auch um darauf wider den Pächter und auch dessen Vieh, Korn-Früchte und Acker-Wirthschafts-Geräthe zu verfahren unkräftig seyn solle, dafern auch zwischen Unsern Domainen-Pächtern und Gläubigern, wegen Privat-Schulden und Auslobungen, Streitigkeiten entstehen, soll deren Entscheidung denen ordentlichen Gerichten des Orts überlassen werden, jedoch daß das Vorzugs-Recht des Fisci, in Ansehung seiner Pacht-Forderungen, dabey in alle Wege rechtlich in Obacht genommen werde. In so fern aber die Pächter derer Domainen-Güter, mit der Pacht zurückbleiben, gehöret die Untersuchung, Entscheidung und Exmission, zum Ressort der Cleveschen Krieges- und Domainen-Kammer und Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation.

Wir befehlen auch denen sämmtlichen Land- und andern Gerichten alles Ernstes, darauf zu halten, daß obigem nicht entgegen gehandelt werde, in vorkommenden Fällen aber, wegen dergleichen inconsentirter Schulden und Verschreibungen, auf die Früchte, den nöthigen Vieh-Stand und Acker-Wirthschafts-Geräthe, keine Execution zu veranlassen, und wann der Pächter ohne Unglücks-Fälle, zwey Jahre mit denen Pächten und Contribution (mit deren Zahlung und Beytreibung es inzwischen bey dem Steuer-Reglement belassen wird) zurück bleibet, und der Contract nicht eine andere Frist, zu des Pächters Vertreibung, ausdrücklich festsetzet,

denselben nach einem summarischen Verfahren, bey einem mündlichen Verhör, der Pacht vor verlustig zu erklären, und zu depossidiren, auch zu Beschleunigung der Sache, wenn der Eigenthümer wegen Räumung des Hofes mit dem Pächter in contestation geräth, einen kurzen Terminum praeclusivum, zu dem summarischen Verhör, von höchstens 14 Tagen anzusetzen, jedoch muß solches niemalen in der Erndte und Bestellungszeit geschehen, und hat dieses verkürzte Verfahren auch nur alsdann Statt, wenn die Pacht-Qualitaet derer Güter von denen beklagten eingestanden, und nicht darüber selbst richterliche Entscheidung nötig wird, als in welchem Falle es bey den sonstigen Fristen und Verfahren belassen werden muß.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll diese Verordnung von denen Kanzeln publiciret, und öffentlich an denen Gerichts-Stuben angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegels.

2087. Cleve den 28. November 1773.

Königl. Regierung.

Damit den Gerichtsbehörden die Fälle bekannt werden, wo Vormundschaften angeordnet, oder von Erben die Collateral-Stempel-Gebühren entrichtet werden müssen, werden die sämmtlichen Pfarrgeistlichen angewiesen, künftig den Gerichten monatliche Verzeichnisse aller verstorbenen Personen einzureichen.

2088. Cleve den 13. Dezember 1773.

Königl. Regierung.

Ueber die in den Stiftern und Klöstern vorhandenen Ordensgeistliche wird von den Beamten eine, nach einem beigefügten Muster zu fertigende, summarische Nachweise erfordert.

2089. Cleve den 24. Dezember 1773.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Begünstigung der inländischen Huth- und Filz-Fabrikanten wird die Ausfuhr der rohen Haasen- und Kaninchen-Felle, bei Strafe der Confiskation und 1 Rthlr. Geldstrafe für jedes Stück, oder 6 wöchentlichem Arrest, verboten; bei gleicher Geldstrafe ist es jedem, der sich nicht durch einen besondern, von den Zunftmeistern gratis zu ertheilenden Paß, als Mitglied oder Commissionär, der cleve- oder weselschen Hutmacher-Innung auszuweisen vermag, untersagt, Haasen- und Kaninchen-Felle in den cleve-mörsischen Landen aufzukaufen, und darf kein Eigenthümer, bei ½ Rthlr. Geldstrafe für jedes Fell, dergleichen an andere als an vorschriftsmäßig sich legitimirende Ankäufer verkaufen. Die Hutmacher sind dagegen verpflichtet, die ihnen zum Kauf angebotenen Felle insgesammt, gegen baare Zahlung des Marktpreises, zu übernehmen, und sollen sich aller Beeinträchtigungen des Publikums, bei Verlust der gegenwärtigen Concession, enthalten.

2090. Cleve den 30. Dezember 1773.

Königl. Regierung und königl. Pupillen-Collegium.

Zur Declaration des Reglements vom 30. Nov. v. J. (Nro. 2069 d. S.) wird festgesetzt: daß, in Ansehung des Mobilar-Nachlasses verstorbener Soldaten und Unteroffiziere und der mit diesen rangirenden Militairpersonen, das statutarische Recht des Ortes, wo sie ihr Standquartier hatten, gelten soll, daß aber, rücksichtlich der Mobilar-Nachlassenschaft der unter den Vorbezeichneten befindlichen Adlichen, so wie der sämmtlichen Ober-Offiziere und mit diesen rangirenden Militair-Personen, die Rechte derjenigen Provinz, in welcher sie ihr Standquartier hatten, zur Anwendung kommen sollen. Nach eben diesem Unterschied ist auch die Bevormundung der von Militair-Personen hinterlassenen Kinder eine Zuständigkeit der Lokal-Obrigkeit des Ortes, oder der Obrigkeit der Provinz, wo das Standquartier des Verstorbenen gewesen. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, p. 2491.)

2091. Cleve den 20. Januar 1774.

Königl. Regierung.

Die vorschriftsmäßigen Ediktal-Citationen der ausgetretenen Cantonisten sollen künftig nicht mehr auswärts affigirt, sondern, wenn ihr Aufenthalt im Auslande bekannt ist, auf die Post gegeben und dieses von dem Gerichtsdiener attestirt werden. Wenn hiernach der Geladene ausbleibt, soll in Contumaciam erkannt werden, wobei jedoch bestimmt wird, „daß wenn ein Mensch, wider den ein Confiskations-Urtheil in Contumaciam ergangen, demnächst zurückkommen „und eidlich erhärten möchte, daß er von der Citation nicht „zeitig genug Kenntniß erlanget, um in Termino seine „Nothdurft wahrnehmen zu können, mit Aufhebung des „Confiskations-Erkenntnißes, ihm sein Vermögen aus der „Invalidenkasse sofort zurückgegeben werden solle." (Conf. n. Myl. Bd. V, d, pag. 15.)

2092. Cleve den 20. Januar 1774.

Königl. Regierung.

Die nach Vorschrift der Verordnung vom 27. October 1763 (Nro. 1810 d. S.) erfolgenden gerichtlichen Todes-Erklärungen abwesender Ehegatten, trennen gleich dem natürlichen Tode die Ehe, und bedarf es daher in solchen Fällen keiner besonderer Ehescheidungs-Prozesse; selbst die Rückkunft eines todt erklärten Ehegatten, kann keinen Einfluß auf die Eherechte haben und bleibt das Band der Ehe durch die richterliche Erklärung pro mortuo ein vor allemal getrennt. (Conf. n. Myl. Bd. V, d, pag. 13.)

2093. Cleve den 7. Februar 1774.

Königl. Regierung.

Wegen des überhand nehmenden Diebes-Gesindels werden die Beamten angewiesen, an den Grenzen alle nurmögliche Vorkehrungen zu treffen und, durch wechselseitige vertraute Correspondenz und Hülfeleistung, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen.

2094. Cleve den 7. Februar 1774.

Königl. Regierung.

Die den reformirten Armen-Diakonien gebührenden, und von den Brüchtfälligen zu entrichtenden Beträge von einem jeden Goldgulden oder Reichsthaler der verhängten Strafen, müssen von den Justizbehörden, bei Strafe des doppelten Ersatzes aus eigenen Mitteln, pünktlich erhoben und überwiesen werden.

2095. Cleve den 28. Februar 1774.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen genaue und ausführliche Anzeige darüber erstatten ob auswärtige Jesuiten, liegende Gründe oder andere Besitzungen in den hiesigen Provinzen haben und worin dieselben bestehen, wobei sie die Hypotheken-Bücher nachsehen und die Steuer-Empfänger zuziehen sollen.

2096. Cleve den 2. Mai 1774.

Königl. Regierung.

An dem, zufolge des Edikts vom 28. Januar v. J. (Nro. 2071 d. S.) mit Enthaltung von aller Arbeit zu feiernden Charfreitage und an dem auf den Mittwoch nach Jubilate jährlich zu haltenden allgem. Buß- und Bettage, darf, wie an Sonntagen weder Markt gehalten, noch auch die Eröffnung von Kaufläden und Werkstätten zugelassen werden.

Die katholischen Glaubensgenossen sollen zur gleichmäßigen Feierung dieser beiden neuen Festtage verpflichtet sein.

2097. Berlin den 19. Mai 1774.

Friedrich, König ꝛc.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr, verschiedentlich angemerket haben, daß

in Ansehung der, bey den Eingesessenen des Herzogthums Cleve, sich ereignenden Unglücksfällen, keine feste Principia obwalten, wornach einestheils die Untersuchung des Schadens angestellt, anderntheils die Remissiones ertheilet werden sollen: Als verordnen Höchstdieselbe hierdurch ein für allemahl, was massen es hierunter pro futuro folgendergestalt gehalten werden solle.

§. 1. Unter den Unglücksfällen, welche sich zur Remission qualificiren, gehören:

A. Mißwachs, B. Hageschlag, C. Mäuse, Schnecken und Elften-Fras, D. Frost-Schaden, E. Ueberschwemmungen und Wasserschaden, F. Abbruch und Besandung, G. Brandschaden, H. Viehsterben.

§. 2. Bleibt es bei dem Herkommen, daß, wenn keine ganze Kirchspiele, Dörfer, Bauerschaften oder grosse Districte mit den im §. 1. bemerkten Unglücks-Fällen betroffen worden, so dann vom plätten Lande kein Nachlaß gefordert, sondern derselbe bey den Geerbten des Amts oder Gerichts, worinnen die beschädigte Stücke belegen, gesuchet werden müsse; Fals aber ein ganzes Kirchspiel, Dorf, Bauerschaft oder ein so großer District, daß die Remission dem übrigen Theile viel zu schwer fiele, mit den vorhin bemeldeten Unglücksfällen heimgesuchet werden solte: So kan sich das platte Land nicht entziehen, diesen Schaden zu übertragen, zu welchem Ende, bey dem nächsten Landtage, um eine gemeine Landes-Remission angestanden werden muß.

Damit indessen desto zuverläßiger jedesmahl constire, wann das gemeine Land, die Remission pro rata matriculari übernehmen muß; so wird hierdurch festgesetzet, daß, wenn das Taxatum des Schadens, den zehnten Theil des jährlichen Contributions-Quanti des Amts oder Gerichts berühret, oder übersteiget, daß ganze platte Land derselben Provinz die Remission übernehmen; wenn aber das Taxatum unter dem 10ten Theil ist, das Amt oder Gericht allein solche Remission tragen müssen, wovon aber in beyden Fällen die Adeliche und sonstige Schatzfreye Gründe, gänzlich ausgeschlossen bleiben.

§. 3. So bald nun ein dergleichen Unglück entsteht, müssen die Contribuenten, welche damit betroffen worden, solches sofort, dem ihnen vorgesetzten Landrath anzeigen, als welcher schuldig ist, selbiges der Krieges- und Domainen-Kammer vorläufig zu melden. In beyden Fällen, wenn der Schade so groß ist, daß das platte Land darunter beyzutreten gemüßiget seyn möchte, oder aber, wenn der Schade nicht von solcher Importantz ist, sondern von dem Amte, Gerichte oder Jurisdiction, worinnen die beschädigte Stücke belegen, übertragen werden muß, liegt dem Landrath des Kreises ob, den durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse, Schnecken und Elften-Fraß, oder schädliche Ueberschwemmung sich ereigneten Schaden, durch drey verpflichtete Scheffen, so jedoch aus andern Aemtern zu choisiren, gehörig taxiren zu lassen, und damit hierunter in allen Kreisen, auf einen egalen Fuß procediret werde: so wird intuitu der vorzunehmenden Untersuchung des Feldschadens folgendes festgesetzet:

a) Weilen hier zu Lande die Contribution, entweder nach der Morgenzahl, oder nach ganzen und halben Höfen und Kotten repartiret und aufgebracht wird; So hat der Landrath, oder derjenige, welchem in dessen Abwesenheit, von der Krieges und Domainen-Kammer, die Aufnahme committiret wird, sich vorher die ungefährliche Grösse der beschädigten Höfe und Kotten geben zu lassen, und siehet nach, wie viel Bau- und wie viel Weideland, wie nicht weniger Holzungen und Waldungen dazu gehören, gibt acht, ob auch Schatzfreye Stücke darunter sortiren, oder dergleichen bey dem Hofe oder Kotten gebauet oder cultiviret werden, separiret dieselbe von den Contribuablen Ländereien, und untersuchet hiernechst, ob letztere alle oder nur einige davon, von dem Miswachs, Hagelschlage, u. s. w. berühret worden.

b) Findet es sich, daß alle oder doch der mehreste Theil davon beschädiget worden, so examiniret der aufnehmende Landrath ferner, ob auf den beschädigten Aeckern
1) etwa alles verlohren gegangen, so daß der Contribuente nichts davon einärnten werde, oder ob
2) derselbe nur drey viertel, oder
3) die Hälfte, oder auch
4) nur gar ein drittel von dem Ertrage der Aecker eingebüßet und verloren habe, da sodann im erstern Fall, dem verunglückten Contribuenten, eines ganzen Jahres Contribution, im zweiten Fall, neun Monathe, in dem dritten die Halbscheid, und in dem

letzten Fall vier Manathe, von der auf solchen Aeckern haftenden Contribution, gut gethan werden soll. Zu dem Ende muß

c) der Landrath, sich die Amts- oder Gerichts-Steuer-Matricul, des Jahres, darinnen der Schade geschehen, vorweisen lassen, und wie viel per Morgen die Contribution gedachten Jahres von den beschädigten Stücken beträgt, extrahiren, und darnach das Quantum remittendum wie lit. c. vorgeschrieben wird, reguliren.

d) Auf den Fall es sich aber zutragen sollte, daß von einem Hofe, worunter 12, 15, 20 und mehr Morgen, Bauland gehören, zwey bis drey Morgen ganz- oder 5. bis 6 Morgen zur Halbscheid, oder auch nur zum dritten und vierten Theil beschädiget worden, wird davon gar keine Remission in Vorschlag gebracht, auch nicht einmahl eine Taxe vorgenommen, sondern der Contribuente so fort abgewiesen.

e) Die Aestimation des Schadens soll nach Aussaat und der Körner zahl, welche in gemeinen Jahren, von den Stücken gewonnen zu werden pfleget, und der Anschlag in Gelde nach der Cammertaxe, geschehen.

§. 4. Bey dem Wasserschaden kommt hauptsächlich zu bemerken vor, daß bekanntermaßen im Clevischen nicht alle Ueberschwemmungen, und in specie nicht diejenige, welche zu Winterszeiten, ohne Durchbruch der Deiche und Dämme vorgehen, und wovon das Wasser nur 3. à 4. Wochen in den so genannten Polders stehen bleibt, sondern nur diejenige für schädliche angesehen werden müssen, die entweder zur Sommerzeit im May oder Junio oder in der Zeit nachher, wann der Grund, nachdem er schon einmahl trocken geworden, durch erhaltene Beschlickung verdorben, und das Graß darauf unnützbar dadurch gemacht wird, eintreffen, und über die Sommer-Dämme hergehen, oder die in Winterszeiten so lange anhalten, daß die Winter-Früchte dadurch ganz verdorben werden. In solchem Fall nun, procediret der Landrath mit der Aufnahme des Schadens auf eben denselben Fuß wie hier oben vorgeschrieben worden, jedoch mit dem Unterschiede, daß von den Aeckern, worauf das Winter-Korn verlohren gegangen, in dem Fall, wann diese Aecker so früh wieder trocken werden, daß selbige in demselbigen Jahre annoch so zeitig mit Sommer-Getreyde zu besaamen, daß dasselbe gerathen könne, die Remission wegen des verlohren gegangenen Winter-Korns, cessiren müsse, indem der Ertrag des ersteren, das letztere bisweilen übersteiget. Wenn aber zu Sommers-Zeiten Ueberschwemmungen vorfallen, die so lange stehen bleiben, daß nicht nur Winter und Sommer-Korn dadurch verlohren gehen, sondern auch die Weyden unbrauchbar gemacht werden; so muß es zwar wegen Aufnahme des Schadens am Geträyde gleichfals nach obigem Fuß gehalten, in Ansehung der Weyde-Gründe aber, das Remissions Quantum so wohl nach der Zeit, als so lange das Wasser darauf gestanden, als auch diejenige Zeit welche erfordert wird, daß sie wieder trocken werden ehe das Vieh wieder aufgetrieben werden kann proportioniret, mithin pro rata solcher Zeit, 1, 2 oder drittehalb Monathen, zum Nachlaß an der Schatzung in der Tabelle angesetzet werden.

§. 5. Da es sich auch verschiedentlich zuträgt, daß die am Rhein auch an grossen Ströhmen belegene Ländereyen, durch Abbruch und Besandung sehr beschädigt werden können: So verordnen seine Königl. Majestät, und setzen hierdurch ein für allemahl fest, daß, in dem Fall der Abbruch und die Besandung von einer solchen Importance ist, daß das Amt oder Jurisdiction, worunter die abgebrochene und besandigte Ländereyen belegen, die dadurch cessirende Schatzung alleine zu übertragen ausser Stande ist, welches alsdann anzunehmen steht, wenn das Amt, ohne auf seine Größe und Umfang zu sehen, an seinem zur Matricul gehörigen Grunde, den zwanzigsten Theil verlohren, solcher Ausfall der Billigkeit nach, von dem gantzen Lande getragen; Falls aber ein dergleichen Schade, nur einige Individua in einem Amte oder Jurisdiction betrift, selbiger sodann auch von dem concernirenden Amte oder Herrlichkeit alleine übernommen und die davon betragende Schatzung den individuis abgeschrieben werden solle.

§. 6. Was den Brandschaden anbetrift; so cessiren dafür pro futuro alle ehedem gebräuchlich gewesene Remissiones an der Schatzung, nicht minder die Lieferung des Strohs von den Kirchspiels Nachbaren zum Dache und soll es hierunter lediglich nach dem für das platte Land des Herzogthums Cleve emanirten Feuer-Societaets-Reglement de 1767. (Nro. 1969 b. S.) gehalten werden.

§. 7. Für den Wieder-Aufbau eines verfallenen oder Altershalber eingestürzten Hauses oder andern Gebäudes

wird nichts bonificiret, sondern es muß der Eigener diesen Aufbau ex propriis allein besorgen.

Falls aber einige von den Eigenern für die Schatzung daran gegebenen Güter mit dem onere Contributionis und darauf haftenden Zinsen, von andern wieder angenommen werden, und auf solchen Hofe sich verfallene Gebäude befinden, so soll dieserhalb so wol, als auch wegen der etwa einzubedingenden Frey-Jahre, zwischen denen Geerbten und dem neuen Annehmer das Nöthige, auf dem nechsten Erben-Tage reguliret, und der dieserhalb zu entwerfende Contract ad approbandum zur Krieges- und Domainen-Kammer eingesandt werden, welche so dann nach Befinden der Umstände das Nöthige darunter verfügen wird.

§. 8. Anlangend das Viehsterben, so wird es damit wie §. 2. bestimmet worden, dergestalt gehalten, daß, da nemlich die Contribuablen Unterthanen zu der Remission alleine beytragen, das Vieh, so auf adlich freyen Gründen, und dasjenige so die Contribuenten nicht zur Wirthschaft, sondern, zum Handel und Fettweiden haben, zur Remission nicht qualificiret sein, sondern der Eigener den Schaden davon tragen soll; sonsten ist hierunter, gleich wie bey den übrigen Unglücksfällen und Feldschäden ein Unterschied zu machen, ob es

a) ein totales Viehsterben sey, so die ganze Provintz betrift, oder
b) ob nur ein und das andere Amt und Jurisdiction, oder
c) ob einige Particuliers und Beerbte in den Aemtern und Herrlichkeiten damit heimgesuchet werden.

Im ersten Fall, verstehet es sich von selbst, daß wegen dieser Landes Calamität von dem Lande, keine Remission übernommen oder ausgeschlagen werden könne, in mehreren Betracht die verunglückte Contribuenten eben so viel, würden aufbringen müßen, als ihr eigenes Remissions-Quantum betrüge, sondern es behalten sich seine Königl. Majestät vor, nach Beschaffenheit und Befinden der Umstände dem verunglückten Lande einige Hülfe zufließen zu laßen. Im zweiten Fall hingegen ist das ganze Land, den durch das Viehsterben die einzelnen Aemtern und Jurisdictionen betroffenen Schaden, gleich wie Letztere den hierdurch erlittenen Verlust der Individuorum und Eingesessenen über sich zu nehmen schuldig.

§. 9. Damit aber bey Untersuchung des sich geäußerten Viehsterbens auch der dieserhalb zu ertheilenden Remission, nicht willkührlich oder obenhin verfahren werde, zumalen es nicht darauf angesehen, daß, wann einem oder dem andern vermögenden Eingesessenen des Winters, oder im Frühjahr ein Rindvieh oder Pferd umfallen, oder ein Pferd crepiren mögte, dieser dafür sofort befugt sein solte, von dem Amte oder Gerichte eine Remission zu praetendiren: So setzen und ordnen Seine Königliche Majestät hiedurch, daß, wenn der Contribuent, über die Hälfte des zu dem Gute erforderlichen Viehes (worunter jedoch solches nicht zu rechnen, so er zu seinem Gewinn und Handel hat) verlohren, oder wenn der Verlust einen gantz geringen Kötter, der höchstens nur 2 Stück hält, betrift, als denn eine Remission statt haben soll, wobey jedoch der Verlust jähriger Kälber oder Schweine und Schaafviehes gar nicht in Attention kömmt. Gleichergestalt soll es bey grassirender Viehseuche, wodutch entweder alles Vieh, oder auch nur der gröste Theil von den Höfen hinweggeraffet wird, mit dem an der Seuche crepirten Vieh gehalten, und nur dasjenige Vieh, was über die Hälfte, des zur cultur des Hofes gehörigen Viehstandes von der Seuche verlohren gegangen, vergütet werden.

Die verificirung des sowohl an der Seuche als auch sonst crepirten Viehes, soll aber durch die resp. Dorfschafts-Vorsteher und Scheffen, mittelst Besichtigung und darüber zu erteilenden pflichtmäßigen Atteste geschehen, und sothanes Attest dem Kreis-Einnehmer des Orts, zur weitern Besorgung eingereichet werden.

§. 10. Wenn bey der eruirung des an der Seuche oder sonst crepirten Viehes, weiter kein Zweifel obwaltet, so soll dem Contribuenten den solches betroffen, der vierte Theil des Werths, in nachfolgenden Sätzen zu kommen, und zwar

a) in der Niedrigung

Ein dreyjähriger Ochse oder große Kuh, .	35	Rthlr.
Ein zweyjähriger Stier oder Ochse zu . .	25	—
Eine zweyjährige Kuh oder Mahle . .	20	—
Ein Einwinter zu	15	—

b) auf der Höhe

Ein dreyjähriger Ochse oder Kuh zu . .	25	—
Ein zweyjähriger Stier zu	20	—
Eine zweyjährige Kuh oder Mahle zu . .	15	—
Ein Einwinter zu	8	—

gestalten alleine durch diese Festsetzung der Bedencklichkeit und Ungewißheit, so allemahl eine Taxation mit sich führet, am ersten vorgebenget wird, und niemand eine Praegravation zu befürchten hat. Das betragende Remissions-Quantum aber, muß auf dem nechsten Erben-Tage in dem Steuer-Ausschlage mit beygeschlagen, und auf diese Weise, von dem gantzen Amte oder Jurisdiction übertragen werden. Und damit die Remissiones nicht aus einem Jahre in das andere verschleppet werden; so wird ausdrücklich festgesetzet, daß solche in dem nehmlichen Jahre, in welchem der Schade sich zugetragen, nachgesuchet werden müßen, widrigenfals nach Ablauf des Jahres, keine Remission statt findet.

§. 11. Bey einem sich ereignenden Pferdesterben oder, fals ein und anderer contribuabler Unterthan, einen ungewöhnlichen Abgang an Pferden hat, muß von dem Landrath des Kreyses wohl examiniret werden, ob die umgefallene Pferde, Alters halber crepiret, oder wohl gar verwahrloset worden, als in welchen beyden Fällen, keine Remission statt findet, wenn aber ein Pferd an einer außerordentlichen Kranckheit und Unglücksfall, oder in herrschaftlichen Diensten verlohren gehet, so soll mit Beistimmung der Geerbten, in den Aemtern, wo starke Pferde zum Ackerbau erfordert werden, für jedes auf letztbeschriebene weise umgefallene Pferd Acht Rthlr. und wo kleine Pferde gebrauchet werden, Fünf Rthlr., pro Remissione in dem Steuer-Ausschlags-Protocoll angesetzet, dabey aber die Umstände deutlich angeführet werden, damit man sehen könne, ob der Contribuent solchen Nachlaßes bedürfe, oder eine Remission zu praetendiren befugt sey.

§. 12. Schließlich wird annoch bemercket, daß, da dieses Remissions-Reglement blos die Contribuenten, in Ansehung der contribuablen Gründe, und nicht die Domainen-Pächter, ratione der schatzbaren Domainen-Ländereyen concerniret (gestalten Seine Königliche Majestät den Domainen-Pächtern, in vorkommenden Unglücksfällen, die Remission an ihrem Pacht-Quanto, aus höchst dero Casse, ohne Concurrentz der Particulier contribuablen Unterthanen angedeihen laßen) es sich auch von selbst verstehet, daß die contribuablen Domainen-Gründe, zu Aufbringung des Remissions-Quanti, so, bey sich ereignenden Unglücksfällen, den contribuablen Eingesessenen, nach diesem Reglement angedeihen wird, nicht zu concurriren schuldig, dahingegen aber die Domainen-Pächter bey vorkommenden Unglücksfällen vom Lande oder den Aemtern und Jurisdictionen keine Vergütung praetendiren, mithin, wann nach Beschaffenheit der Umstände dergleichen Remissionen accordiret werden, diese Domainen-Pächter auch davon nichts participiren können. Wornach sich also die Krieges- und Domainen-Kammer desgleichen die sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Landes-Deputirte, Amts- und Gerichts-Gerbte, auch sonsten jedermänniglich allergehorsamst zu achten hat.

2098. Cleve den 26. Mai 1774.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben, so wie, in Absicht aller Feldvermessungen überhaupt, bereits geschehen, also auch in Ansehung derjenigen Vermessungen, welche bey Theilung und Auseinandersetzung der Gemeinheiten vorkommen, zur Verhütung aller Unrichtigkeiten, welche durch das Ziehen und Abnutzen der Meßketten, bey deren öfterem Gebrauch zu entstehen pflegen, die nöthige Vorkehrungen zu treffen, nöthig gefunden, und sub dato Berlin den 18ten m. p. allergnädigst verordnet:

1. Daß nicht nur jeder Feldmesser, der bey der Auseinandersetzung sich gebrauchen läßt, neben seinen übrigen Instrumenten, auch ein, von dem Ober-Bau-Departement zu Berlin gestempeltes Probe-Maaß (dergleichen der Mechanicus Ring zu Berlin verfertiget) welches Fünf Fuß in die Länge hält, auf der einen Seite in Fünf Decimal- auf der andern hingegen in Sechs Duodecimal-Fuß eingetheilet ist, bey sich führen; sondern auch

2. Daß die Commissarii jedesmahl in Gegenwart der Interessenten, ehe sie die Feldmesser anstellen, dieses Probe-Maaß sich vorzeigen, und auf einer unwandelbaren Wand, Z. E. an der Kirch-Mauer, damit eine Länge von Fünf Ruthen, mit gleichmäßigen unwandelbaren Zeichen bemerken, ingleichen, daß solches geschehen, zum Protocoll nehmen lassen; und endlich

3. Daß hiernächst jeder Feldmesser, bey Vermeidung einer Strafe von Zehen Rthlr. für jeden Unterlassungs-Fall, schuldig und gehalten seyn soll, in Gegenwart der Inte-

reſenten, oder, wenn dieſe nicht erſcheinen, des Richters des Orts, wenn er in loco wohnet, ſonſt aber im Beyſeyn der Dorfs-Vorſteher, ſeine Meßkette alle Vierzehn Tage, auch öfter, wenn es die Intereſſenten verlangen, mit dieſem Probe-Maaß zu vergleichen und nöthigen Falls zu rectificiren; wogegen aber der Feldmeſſer ſich jedesmahls, daß ſolches geſchehen, die Kette richtig befunden, oder doch rectificiret worden, von dem anweſenden Juſtitiario, oder, in deſſen Abweſenheit, von den Dorfs-Vorſtehern atteſtiren laßen ſoll. Höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät laßen dahero ſolches dem Publico hierdurch bekannt machen, und befehlen den Commiſſarien ſo wohl als auch den Feld-Meſſern, ſich hiernach allerunterthänigſt und ganz eigentlich zu achten.

2099. Cleve den 6. Auguſt 1774.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 6. Auguſt c. a. erlaſſenen Deklaration des Acciſe-Zoll- und Gerichts-Reglements vom 11. Juni 1772 (Nro. 2065 d. S.), wodurch, zur Ausführung der jüngern Beſtimmungen: „daß die „Denunciationen in Acciſe- und Zoll-Vergehungen nicht „eher vor Gericht gebracht werden ſollen, als wenn die Vorgeſetzten der Acciſe- und Zoll-Officianten das Factum einer gerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung werth finden; und daß unſchuldig Befundene mit dem Koſten-Erſatz „verſchont werden ſollen," ausführliche Vorſchriften über die desfals zu beobachtende Verfahrungs-Art (in 9 §§.) ertheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. V, d, pag. 973.)

2100. Cleve den 15. Auguſt 1774.

Königl. Regierung.

Die päbſtliche Bulle vom 24. Juni 1772, nebſt dem darauf ſich beziehenden, von dem Weihbiſchof von Breslau erlaſſenen Hirtenbrief, wegen der Verminderung der katholiſchen Feiertage, ſoll auf Betrieb der Beamten auf's vollſtändigſte, auch in den Provinzen Cleve und Mark, publicirt werden.

2101. Cleve den 15. Auguſt 1774.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. allerhöchſten Erklärung, ſoll das Verbrechen der beleidigten Majeſtät für eine geſetzmäßige wechſelſeitige Enterbungs-Urſache zwiſchen Eltern und Kindern gelten. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 2493.)

2102. Cleve den 15. Auguſt 1774.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Beſtimmung, darf es nur gelernten und geprüften Apothekern geſtattet werden, beſtehende Apotheken zu übernehmen oder käuflich zu erwerben. (Conf. n. Myl. Bd. V, d, pag. 97.)

2103. Hamm den 15. Auguſt 1774.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Den Grundeigenthümern ſoll es geſtattet werden, die auf ihren Grundſtücken haftende Zehentpflicht, ſo wie Kanon's, Dienſtgeld, Gräfenſchuld und andere beſtändige Leiſtungen (an den Landesherrn) abzukaufen und über das Ablöſe-Quantum mit der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu unterhandeln.

2104. Hamm den 15. Auguſt 1774.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Erneuerung der bereits am 9. April 1772 publicirten Beſtimmung: daß nur den, bei dem beſtellten Hebammen-Lehrer unterrichteten (ſ. Nro. 2035 d. S.) und von dem Medizinal-Collegium geprüften und approbirten Frauen, die Ausübung der Hebammenkunſt geſtattet werden darf, nebſt Feſtſetzung, daß die nicht qualifizirten Frauen, welche Hebammendienſte leiſten, ſo wie die Wöchnerinnen, welche dieſelbe zulaſſen, mit 5 Rthlr. Geldbuße beſtraft werden ſollen.

2105. Hamm den 15. August 1774.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die Candidaten der Pharmazie und Chirurgie sollen künftig erst dann zur Prüfung ihrer Fähigkeiten zugelassen werden, wenn sie sich über den geschehenen Erwerb einer Apotheke, Barbier- oder Bader-Gerechtigkeit an dem Orte ihres künftigen Etablissements auszuweisen vermögen.

2106. Cleve den 24. August 1774.

Der zu den königl. cleve- mörs- und märkischen Kriegs- und Domainen-Kammern verordnete Präsident.

Zur Beförderung der Fabriken in der Grafschaft Mark, wird den aus den dortigen Freicantons gebürtigen und entwichenen Cantonisten, oder von den Fahnen desertirten Enrollirten, ein Pardon dergestalt bewilligt, daß ihnen, wenn sie binnen 6 Monaten zurückkehren, Fabriken anlegen, ein bedeutendes Gewerbe beginnen, die Bebauung wüster Höfe, die 20 Rthlr. Steuer zahlen, unternehmen, eine Colonie, oder die Urbarmachung wüsten Heidegrundes, annehmen, nicht nur völliger Strafnachlaß, sondern auch Befreiung vom Militairdienst und Unterstützung angedeihen soll.

2107. Cleve den 1. October 1774.

Städtische Steuer-Commission.

Als besondere Einrichtung für die Stadt Cleve, Behufs besserer Aufbringung des ihr zu Last stehenden etatsmäßigen Steuer-Quantums, wird neben der bestehenden kleinen Thor-Accise eine Schlacht-, Mahl- und Getränke-Steuer eingeführt und bestimmt, daß der hiernach sich noch ergebende Mindertrag gegen das bestimmte Steuerquantum durch Umlage gedeckt werden soll. Das Verfahren der, als Vorstand dieser Einrichtung, aus den sämmtlichen Klassen der städtischen Steuerpflichtigen zusammengesetzten Steuer-Commission, wird festgesetzt und zugleich der Tarif der alten und der neuen Accise publicirt.

2108. Hamm den 11. October 1774.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die in der Medizinal-Ordnung §. 4 u. 5 den Apothekern aufgelegte Verpflichtung, die Gifte und die Gift mit sich führenden Arzneikörper verschlossen und abgesondert zu verwahren, sodann auch sich alles eigenmächtigen Dispensirens von Arzneien zu enthalten, muß von denselben strenger und bei Vermeidung exemplarischer Strafe beachtet werden. Die nuces vomicae (Krähenaugen) gehören unter die Zahl der gefährlichen, abgeschlossen zu verwahrenden, Gegenstände.

2109. Cleve den 20. Oktober 1774.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung, muß jeder Pfand-Gläubiger seine Forderung, bei eröffnetem Concurse im Vermögen seines Schuldeners, gehörig liquidiren und verificiren, auch sich daselbst classificiren lassen und das in Händen habende Pfand ad concursum abgeben; dem ungeachtet soll demselben aber sein Recht dergestalt erhalten bleiben, daß er seine Befriedigung für Capital, Zinsen und Kosten aus dem Verkaufsertrage des Pfandes vorzugsweise erhalte, und kann nur der hiernach verbleibende Rest zur Bezahlung anderen Gläubiger verwendet werden. Im Fall der Kaufschilling des Pfandes zur Befriedigung des Pfandgläubigers nicht ausreicht, so muß er wegen des Abgangs in die untern Klassen locirt werden.

2110. Berlin den 22. October 1774.

Friedrich, König ꝛc.

Reglement über die Statthaftigkeit, so wie über die Art und Weise, wann und resp. wie in der Grafschaft Mark, bei sich ereignenden Unglücksfällen, die Steuer-Nachlässe ertheilt werden sollen.

Bemerk. Das für das Herzogthum Cleve erlassene Steuer-Remissions-Reglement (Nro. 2097 d. S.) ist mit folgenden Abänderungen und Ausnahmen auf die Grafschaft Mark wörtlich angewendet worden.

a) An die Stelle der mörs- und clevischen Kriegs- und Domainen-Kammer tritt überall die märkische Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Hamm.

b) Für die Grafschaft Mark, sind nur: Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse- und Schneckenfraß, Frostschaden, Wasserschaden und Viehsterben, gesetzliche Motive zu Steuer-Remissionen.

c) Die §§. 4 u. 5. des Reglements für Cleve sind in jenem für die Grafschaft Mark ganz weggelassen.

d) Das Feuer-Societäts-Reglement für die Grafschaft Mark (Nro. 1965 d. S.) ist ebenfalls, bezogen.

e) Nach dem ersten Absatz des §. 7. im Reglement für Cleve, ist für die Grafschaft Mark noch zusätzlich bestimmt: „jedoch behält es hierunter in den Aemtern „worin bisher eine Vergütung von Contribution Statt „gefunden hat, ferner sein Verbleiben."

f) Die im §. 10. im Reglement für Cleve sub „b) auf der Höhe", bestimmten Entschädigungs-Sätze sind allein zur Vergütungs-Norm für die Grafschaft Mark festgesetzt.

g) Die für gefallene Pferde, §. 11. des Reglements für Cleve, bezeichneten Vergütungen sind für die Grafschaft Mark dahin abgeändert, „daß, wo starke Pferde zum „Ackerbau erfordert werden, für jedes auf letztbeschriebene Weise umgefallenes Pferd 8 Rthlr. und im Sauerlande 20 Rthlr. pro Remissione in dem Steuer-Ausschlags-Protokoll angesetzt werden ꝛc."

Der übrigens ganz mit dem Reglement für Cleve übereinstimmende Text ist in 10. §§. gefaßt.

2111. Berlin den 2. Dezember 1774.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem bey verschiedenen Vorfällen bemerket worden, daß durch Veränderung derer Ufer an den Haupt-Ströhmen, die bald anwachsen, bald abbrechen, viele Irrungen über sothane Anwächse, deren Zueignung und bisherige Beförderung durch Pflanzen, Kribb- und Wasser-Werke entstanden sind, welche theils wegen der Unvollständigkeit, theils Ungewißheit der bisherigen, entweder beschriebenen, oder nur auf Gewohnheit beruhenden Wasser-Rechte nicht ohne weitläuftige und langwierige Processe haben entschieden werden können; so haben Wir nöthig gefunden, ein Wasser- und Ufer-Recht vorzuschreiben, welches auf alle bekante Fälle einschläget, wornach von nun an alle vorkommende, und noch nicht rechtshängige Streitigkeiten beurtheilet und entschieden werden sollen.

Damit aber solches desto deutlicher seyn, und der Grund von demjenigen, was darin verordnet worden, desto klärer ersehen werden möge: so haben wir einige Erklärungen und generale Grundsätze, so in nachstehenden §§. 1. bis 14 vorkommen, voraussetzen, auch eine Charte anfertigen lassen, woraus die bey dem Rhein-Strohm existirende Fälle sich anweisen lassen.

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströhme durch Abbruch und Anwachs, entstehen dadurch: daß sie einen schlangenförmigen Lauf, und die größeste Tiefe ihres Fluß-Bettes nicht in der Mitte haben, sondern diese allezeit, und mit selbiger die Gewalt des Wassers, bey dem einen Ufer näher, und von dem andern gegenüber liegenden Ufer mehr entfernt ist, maßen, wenn die Ströhme in gerader Linie flössen, und die größeste Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entstehen würde.

§. 2. Nun aber entstehet im ersten Falle, wo nemlich die mehreste Tiefe, der Anfall und Druck des Wassers dem einen Ufer näher ist, ein abbrechendes Ufer, auf welches der Strohm anfällt, dessen Erdreich abreisset, und sothanes Ufer nach dem Strohme ausgebogen machet. In dem andern Falle aber, wo der Strohm und dessen Tiefe, mithin die Gewalt des Wassers, von dem Ufer abweichet, wie bey dem, dem abbrechenden gegenüberliegenden eintrift, ein anwachsendes, nach dem Strohme sich einbiegendes, Ufer.

Also sind in der anliegenden Charte alle Ufer (a) anwachsend, der Strohm weichet von ihnen ab, und sie sind also gegen dem Strohm eingebogen; hingegen sind alle Ufer (e) abbrechend, der Strohm fället auf sie an, sie weichen von demselben, und sind also ausgebogen; mithin liegen alle gegen dem Strohm eingebogene Ufer, am Anwachs, und alle gegen dem Strohm ausgebogene Ufer, am Abbruch.

§. 3. Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kieß, und Sand, so durch den anfallenden Strohm, nach Maaßgabe dessen mehreren oder minderen Geschwindigkeit, von einem Ufer abgebrochen, oder abgewaschen wird, wird von dem Strohm durch die Tiefe so lange fortgeführet, bis sie

durch nach und nach mehr dazu kommende Materie, sich so sehr häuffet, und so schwer wird, daß der Strohm sie nicht mehr fortführen kan, sondern liegen lassen, und nach einem andern Ufer übergehen muß, indem ihm an diesem Ufer durch die abgebrochene Materie die Tiefe verstopfet, und der Lauf gehemmet wird, wodurch denn, in so ferne, in einem Abbruche noch wieder ein Anwachs, und von einem, vom Strohme ausgebogenen Ufer, successive ein dagegen eingebogenes wird. Z. E. die an dem abbrechenden Ufer (e) abgebrochene Materie verstopfet schon den Strohme in (a) seinem Lauf, leget sich daselbst als ein Anwachs nieder, und nöthiget den Strohm seinen Lauf nach dem gegenüberliegenden Ufer (ee) zu nehmen.

§. 4. Es entstehet also aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb, der Anwachs von dem nemlichen Ufer unterhalb, und zwar je stärker der Abbruch oberhalb ist, desto stärker wird der darauf folgende Anwachs unterhalb.

Z. E. wenn der Abbruch eines Ufers (e) bis (x) sich fortsetzte, so würde der Anwachs (a) bis in (z) sich anlegen.

§. 5. Der Strohm würde also, das in (z) mehr verstopfte Fluß-Bette, durch den Abbruch an dem Ufer (ee) wieder ersetzen müssen.

Hieraus folget, daß je gröſſer der Anwachs des Ufers an der einen Seite ist, desto gröſſer wird der Abbruch des entgegen liegenden Ufers, auf der andern Seite.

§. 6. Es folget also ferner hieraus, das ein jedes anwachsendes Ufer (a) ein abbrechendes Ufer (e) gegen sich über sich liegen hat, et vice versa.

§. 7. Diese Veränderungen der Ufer dirigiren den Strohm, und verursachen, daß dessen Lauf, je länger, je krümmer wird, folglich je länger, je mehr Abbrüche und Anwächse formiret; denn, es ist aus dem vorhergehenden §. 5. evident: daß, so sehr wie der Anwachs (a) zunimmt, so sehr wird der Strohm nach der andern Seite, in das abbrechende Ufer (ee), übergedrungen, und sein Lauf mehr gekrümmet.

§. 8. Weil die Abbrüche und Anwächse, eines und desselben Ufers, von oben, mit dem Lauf des Strohmes nach unten zu, ihre Serien fortsetzen: so folget hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs, nach und nach den darauf folgenden hervorragenden Obertheil des Anwachses angreifet,

und die Materie, so er da abbricht, im Fall das darauf folgende einwärts sich zurück ziehet, oder, im Abbruche begriffen ist, an dem Untertheile desselben (f) längst der hervorstehenden Linie, in dem darauf folgenden Abbruche niederleget; mithin dienet der Untertheil (g) eines jeden anwachsenden Ufers allemahl zu Deckung des Obertheiles (f) des darauf folgenden abbrechenden oder sich zurückziehenden Ufers, woferne nicht eine Insel oder gegenüber angelegte Kribbe, oder eine Hervorragung des gegenüber liegenden Ufers, solches verhindert.

§. 9. Es sind also die Anwächse an ihrem Obertheile schädlich, weil sie den Strohm in das gegenüber liegende Ufer überdringen; (§. 5.) an ihrem Untertheile hergegen sind sie nützlich, weil sie das darauf folgende abbrechende Ufer an seinem Obertheile decken, und den Strohm aus demselben ablenken. (per §. praeced.)

§. 10. Nach denen Erfahrungen, die man von dem Laufe der Ströhme hat, weiß man, daß solche auch zum öftern, drey, vier, und mehr Theile, oder Canäle, auf dieser Charte mit 1, 2, 3, 4, 5, 6, bezeichnet, formiren, daß sich ganze Inseln, oder Mittel-Grinde, I und S, in denselben anlegen, und daß dadurch die Tiefe dem Haupt-Strohm (3) entzogen, und nach den entgegen liegenden abbrechenden Ufern, getrieben wird.

Dieses alles entstehet aus keiner andern Ursache, als, eines Theils, wenn die abgebrochene Materie zu häufig wird, und die Mitte des Strohmes in K verstopfet; andern Theils aber, weil die abgebrochene Materie von verschiedener Schwere ist, davon der Strohm die schwereſten und gröbſten Theile, gleich oben, an dem Anwachse, anfängt liegen zu lassen, die leichteſten und feinſten Theile aber weiter mit fortführet, und diese erst an dem Untertheile des Anwachses liegen läßt. Da nun diese leichte Theile mehrentheils aus Triebsand bestehen, und nicht zusammenhaltend sind, so werden sie leicht durch den Ueberfall des Strohms auseinander gerissen, und dadurch entstehen die Canäle 1, 2, 4, 5 und 6.

§. 11. Es entstehen auch im dritten Falle Inseln, wenn der Haupt-Strohm, bey starken Eisfahrten, gänzlich verstopfet wird, und sich ein neues Fluß-Bette durch das feſte Land reisset; dieses geschiehet aber sehr selten, und ist ein Vorfall, worin der Strohm von allen seinen Regeln abweichet.

§. 12. Alle Anwächse, sie mögen an dem festen Lande, oder an Inseln sich anlegen, erhalten die Materie, wovon sie erzeuget werden, von oben, mit dem Laufe des Strohmes.

§. 13. Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströhme anschiessen, oben Abbruch, und unten Anwachs hätten, so würde sich, bey nahe unten an jedem Stücke, so viel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.), und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Widerspruch leiden, das dasjenige neue Land, welches sich unten anlegte, dem Eigener des Stückes zugehörete, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 14. Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem, auf den Abbruch folgenden, Anwachse liegen, die verschiedenen Eignern zugehören, mithin ungewiß ist, wem die Particuln dieses oder jenes Anwächses, und in welchem genauen Verhältnisse, vorhin zuständig gewesen sind: so entstehet die Frage: Welchem Eigener gehöret der Anwachs, nach Recht und Billigkeit zu, der andern abgebrochen ist?

Hierüber sind bisher öftere Streitigkeiten entstanden. Diese und übrige bey dem Rhein-Strohme vorkommende Fälle, in so weit solche nicht schon vor Publikation dieses Gesetzes, so auf künftige Fälle gehet, rechtshängig gemacht worden, zu entscheiden, verordnen Wir, und setzen zu einem beständigen Rechte und zur Uferordnung für Unsere Clev- und Meursische Provinzen an dem Rheine hiermit fest.

Caput I.

Von dem Anwachse, der sich an dem nehmlichen Ufer unten angeleget hat, von welchem er oben abgebrochen ist.

§. 15. Aller Anwachs, der sich von selbst, nach dem natürlichen Laufe des Strohms, an einem Ufer fest anleget, gehöret denen Eignern zu, die mit ihren Stücken an solches Ufer anschiessen, vor welchem sich der Anwachs niederleget, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher sein Stück auf dem Ufer sich endiget, aus den §. 4 und 13 angeführten Ursachen.

Z. E. in der beygefügten Charte gehöret der Anwachs (a a) dem Eigner A, und der Anwachs (b) dem Eigner B.

§. 16. Es soll aber solcher Anwachs an seinem Obertheile nicht bepflanzet, noch durch andere Wasser-Werke vermehret werden dürfen, aus den §. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 angeführten Ursachen; im Gegentheil soll derselbe, so viel möglich, durch Kribben, die an dem gegenüberliegenden Ufer anzulegen sind, so ferne es die Richtung des Strohms erfordert, weggetrieben werden.

§. 17. Desgleichen soll auch kein Aufschlag von Weyden oder anderm Holtze, der auf solchen schädlichen Anwächsen von selbst entstehen mögte, geduldet, sondern so fort von den Eignern ausgerissen werden; worauf Unsere Strohm-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Meister genau Achtung geben, und die Ward-Aufseher instruiren müssen, daß sie an Unsern Domainen-Anwächsen dergleichen schädlichen Aufschlag nicht aufkommen lassen, auch da, wo Particuliers denselben nicht wegschaffen, solcher auf ihre Kosten ausgerissen werde.

§. 18. Damit nun durch Vermehrung und Bepflanzung der schädlichen Anwächse, dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugefüget werden möge: so verbieten Wir hiermit bey Zwanzig Rthlr. Strafe alle eigenmächtige Pflanz- und Kribb-Arbeit auf allen Anwächsen, mit Aufhebung der, in diesem Stücke bisher vorgewandten, schädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigner derer Stücke, welche an einem Anwachse anschiessen, den sie zu bepflanzen Willens sind, sich zuförderst von Unserer Strohm-Befahrungs-Commission und dem Wasser-Bau-Meister, bey welchen sie sich bey den gewöhnlichen Strohm-Befahrungen, welche 8 Tage vorher, in jeder am Rhein liegenden Schau bekandt gemacht werden sollen, addressiren, und von ihnen die nöthige Anweisung geben lassen können, wie weit derselbe dem entgegen liegenden Ufer unschädlich ist, mithin bepflanzet, oder auf eine andere Art vermehret werden kan. Wobey die Strohm-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister dahin zu sehen haben, daß kein hervorspringendes Ufer mit Weyden und Strauch-Werk bepflanzet werde; hingegen bey zurückspringenden Ufern haben sie die Bepflanzung anzubefehlen, und der Interessent kan dieselbe nach und nach so weit in den Strohm hinein poussiren, bis sein Ufer aufhöret, ein einwärts gebogenes zu seyn, und die gerade Ufer-Linie erreichet.

Z. E. der Anwachs (a a) und (b) darf nicht bepflanzet werden weil er den Strohm mehr in das gegenüberliegende Ufer überdringen und den Abbruch daselbst vermehren würde; hingegen kann der Anwachs (c) von dem Eigner C, mit

Nutzen bepflanzet werden, weil der Strohm dadurch aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenket, und nach dem entgegen liegenden anwachsenden Ufer übergedrungen wird. (per §. 9.)

§. 19. Die Bepflanzung der Anwächse, wenn solche zugelassen, soll nicht gerade durch, und in rechter Linie, sondern mit einem Abfalle von einem Fuß auf jeder Ruthe Strohm herab geschehen; z. E. wenn der Anwachs von dem Eigner C in Besitz genommen und bepflanzet werden wolte: so soll damit nicht nach Direction der Linie (i, k,) und (l, m,) über den Anwachs (c) aus (k) in (o) und aus (m) in (q) gerade durchgegriffen werden, sondern es sollen die Linien (i, k,) und (l, m,) auf jede Ruthe einen Fuß in (p) und (r) abfallen, aus den im 3, 4, und 8ten §. angeführten Ursachen.

§. 20. Damit nun hierunter kein Mißbrauch vorgehen, und schädliche Anwächse bepflanzet werden, oder auch nützliche Anwächse unbepflanzet liegen bleiben mögen: so verordnen Wir hiermit, daß Unsere Strohm-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Meister alle Jahre bey Bereisung des Strohms, den, auf die anwachsende Ufer anschiessenden, Eignern unentgeldlich anweisen sollen, welche Anwächse sie befördern dürfen, oder nicht, und was für Werke sie dazu anzulegen haben; wovon eine schriftliche Anweisung mitzutheilen, und von jedem Eigner zur Registrirung bey dem Protocolle der Schau zu präsentiren ist.

§. 21. Dagegen, wenn jemand ohne Anweisung einen schädlichen Anwachs durch Kribben oder Pflanzungen vermehren würde: so soll der Wasser-Bau-Meister solche sogleich auf Kosten des Eigners ausreissen lassen, und das Factum Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer anzeigen, welche dasselbe untersuchen, und sodann nach der Vorschrift des 18. §. bestrafen soll.

§. 22. Da aller Anwachs dem Eigner des Stückes zugehöret, an welchen sich derselbe zuerst fest anleget, (§. 15.) so kann derselbe auch von dem Eigner des Stückes prosequiret werden, so lange er sich noch nicht an ein anderes Stück fest angeleget hat, sondern durch einen Wasser-Strang noch davon geschieden ist, wenn er auch ein oder mehrere unterhalb belegene Stücke vorbey striche; z. E. der Anwachs (c) striche bis in (g) den Stücken D und E vorbey, so können die Stücke D und E denselben nicht in Besitz nehmen,

so lange er noch mit einem Wasser-Strange (h) davon abgesondert ist; (§. 8.) sondern er gehört dem Eigner C und ob er zwar solchen nur auf Erlaubniß und Anweisung der Strohm-Befahrungs-Commission und des Wasser-Bau-Meisters bepflanzen darf: so soll ihm doch freystehen, in signum occupationis et possessionis, solchen an seinem Grunde contigu seyenden, und von den benachbarten unterwärts noch durch einen Wasser-Strang separirten, Anwachs, so weit er es von seinem Grunde trockenen Fusses thun kan, in Gegenwart der Strohm-Befahrungs-Commission oder des Wasser-Bau-Meisters, des Deich-Gräfen und zweyer Heim-Räthe der Schau, mit Adcitation der Interessenten, wenn das Wasser nicht niedriger als sub No. 4. des Pegels ist, zu begehen und zu umgehen. Da denn, wie weit solches, den gegenüberliegenden Gründen vorbey, geschehen ist, in ein schriftliches Protocoll abgefasset, und dem Occupanti auf seine Kösten, in beweisender Form, mitgetheilet, auch dessen Registrirung zu den Schau-Acten befördert werden muß.

§. 23. Wenn aber solcher Anwachs von demjenigen, dem er fest angeländet, wie vorstehet, nicht bepflanzet, oder durch Begehung, oder auch Anlegung ihm erlaubter Wasser-Werke, nicht in Besitz genommen wäre, und durch Vermehrung des Anwachses unterwärts, oder mehrere Aufländung des Wasser-Stranges, auch von den untern Eignern begangen, mit einem Wagen befahren oder angekribbet werden könte und wolte: so soll ihnen solches, so weit es von dem obern Eigner, mit dem der Anwachs zuerst contigu geworden, nicht geschehen, erlaubt seyn. Wenn, z. E. der Anwachs (c) mit seinem untersten Ende (g) an dem Stücke E sich angeleget hat, so stehet dem E frey, solchen in Besitz zu nehmen, jedoch darf er damit dem Stücke D nicht vorbeygehen, sondern muß demselben, nach dessen Breite, seinen Anwachs liegen lassen, wenn derselbe auch noch lange Jahre durch den Wasser-Strang (h) von D abgesondert bliebe. (§. 12.)

§. 24. Wenn auch der Eigner C den Anwachs vor dem Stücke D alsdenn noch in Besitz nehmen wolte, wenn das Stück E seinen Theil schon in Besitz genommen hat: so kan solches geschehen, so lange die Lanke (h) noch nicht so weit aufgeländet ist, daß der Anwachs von dem Stücke D ab, bey mittelmäßigen Wasser, trockenen Fusses begangen werden kan, welches bey ordinairen Wasser, wenn es nicht un-

ter Nro. 4. des Pegels ist, vom Eigner sub D, in Gegenwart glaubhafter Zeugen dargethan werden muß; denn der Anwachs ist dem Stücke C angeflossen, und ist dessen Besitznehmung unterworfen, so lange er von dem Eigner gegen über nicht trockenen Fusses begangen werden kann, oder, wie hiernächst folget, angekribbet, auch mit einem Wagen befahren werden, und dergestalt die Besitznehmung praeveniret worden ist.

§. 25. Wolte der Eigner D den Wasser-Strang (h) mit einer Kribbe zumachen, und dadurch den Anwachs, welcher dem unterhalb liegenden Abbruch nützlich ist, nach der Breite seines Stückes, befördern, und in Besitz nehmen: so soll ihm solches, wenn er von dem Eigner C nicht occupiret wäre, nicht verwehret, sondern ihm der Anwachs belassen werden; jedoch soll solche Besitznehmung in Gegenwart Unserer Strohm-Befahrungs-Commission, des Wasser-Bau-Meisters und der Eigner C und E geschehen.

§. 26. Nicht weniger, wenn der Wasser-Strang (h) so hoch aufgeländet wäre, daß der Eigner D oder E durch denselben mit einem, mit so viel Mist, als auf einen mit 4 Pferden bespannten Wagen geladen zu werden pfleget, beladenen Wagen, bey mittelmäßigen Wasser an No. 4. des Pegels, durch denselben fahren könnte, ohne darinne stecken zu bleiben, so soll solches als eine Besitznehmung gelten, so lange nehmlich der Eigner C den Anwachs noch nicht in Besitz genommen hat.

Es soll aber ebenfalls dieser Actus in Gegenwart der Strohm-Befahrungs-Commission, des Wasser-Bau-Meisters, und der, ober und unterhalb liegenden, Eigner, z. E. sub C und F geschehen.

§. 27. In Fällen, wo bey Theilung eines trocken anliegenden, befahrnen, oder gemeinschaftlich angekribbten Anwachses, unter verschiedenen Nachbarn und Interessenten Streit entstünde, soll solche dergestalt geschehen, daß von den Enden eines jeden althufigen, und vor der Zeit des Anwachses sich befundenen, Landes, nach dessen Breite am Anwachse, Linien gegen den Strohm gezogen werden; jedoch also, daß selbige auf jede Ruthe einen Fuß, den Strohm herunter, von dem alten Alignement des Stücks abweichen und abfallen.

CAPUT II.

Von Abwendung des Abbruchs.

§. 28. Es soll auch ein jeder Eigener gehalten seyn, seinen nützlichen Anwachs zu vermehren, besonders, wenn dadurch der Strohm aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenket werden kan, aus den §. 8 und 9 angeführten Gründen; als: der Eigner C muß seinen Anwachs zum Besten des darauf folgenden abbrechenden Ufers an den Stücken D, E, F, G durch Pflanzungen und Kribben vermehren.

§. 29. Wenn demnach die Eigner der am Abbruche liegenden Stücke D, E, F, G oder die hinter dem Bann-Deiche liegende Beerbte, oder ihr Deich-Stuhl, nöthig finden, den Anwachs (c) Anlegung einer Kribbe (d) zu befördern, und den Anfall des Strohms von sich abzulenken: so soll dem Eigner C solches bekannt gemacht, und frey gelassen werden, die Kribbe (d) auf seine eigene Kosten, oder auf gemeinschaftliche Kosten mit dem Eigner D anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren. Wenn er aber eine solche Kribbe anzulegen nicht vermögend wäre, oder aus andern Ursachen solches weigerte: so soll den Eignern D, E, F, G, oder den Beerbten hinter dem Bann-Deiche frey gelassen werden, diese Kribbe auf gemeinschaftliche Kosten anzulegen.

Es kan aber alsdenn der Eigner C so wenig, als der Eigner D den Anwachs, so sich hinter, und unterhalb der Kribbe (d) anleget, praetendiren, sondern dieser gehöret denjenigen zu, die die Kribbe angeleget haben, wenn sich derselbe auch in der Länge, durch das ganze abbrechende Ufer bis in (e e), und in der Breite, durch das gegenüber liegende anwachsende Ufer, bis in (f f) erstreckte.

§. 30. Denn da die Richtung eines jeden Strohms das beste Mittel ist, wodurch die Abbrüche der Ufer, und alle entstehende Unordnungen verhindert, und abgewendet werden können: (§. 1.) so sollen auch vorzüglich solche Werke angeleget werden, welche die Richtung des Strohms befördern.

§. 31. Wenn demnach die Eigner der, am Abbruch liegenden, Stücke, oder die Beerbten, so mit ihrem Bann-Deiche auf dem abbrechenden Ufer liegen, die zu Richtung des Strohmes nöthige Kribbe (d) nicht anlegen wolten, oder aus Unvermögen nicht anlegen könnten: so soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer solche anlegen, und der An-

wachs sodann Unserer Wasser-Bau-Casse zufliessen. Solte aber auch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer dergleichen Werke nicht anlegen können, und sich jemand anders finden, der sich erböthe, solche Werke auf seine Kosten anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren: so soll demselben solches zugelassen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten, und als sein Eigenthum überlassen werden; so wie er in dem §. 28. dieser Rhein-Ufer-Ordnung beschrieben worden; wovon Wir sodann auch Unsere Domainen-Stücke nicht ausnehmen, sondern den Anwachs, der sich solchenfalles bey denselben anlegen mögte, gerne cediren wollen: gestalten Wir, und alle dergleichen abbrechenden Ufer anschiessende Beerbte, von der Anlage solcher Werke genug profitiren, indem der Abbruch dadurch abgewendet wird.

§. 32. Alle abbrechende Ufer sollen entweder durch Kribben, die den Anfall des Strohms ablenken, oder durch andere Werke, nach Möglichkeit von dem Abbruche befreyet werden. (p. §. §. 4. und 7.

§. 33. Wenn aber die Eigner derer Stücke, welche Abbruch leiden, nicht vermögend sind, darzu die erforderlichen Kosten aufzubringen, welche zum öftern den Werth derselben übersteigen mögten: so sollen alle dabey profitirende, und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte, als ganze Schauen ꝛc. darzu beytragen; wenn jedoch dadurch die nöthigen Kosten auch nicht aufgebracht werden könnten: so soll das gemeine Land beytreten, und den Abbruch leidenden zu Hülfe kommen, weil solches die Regeln der Societät und die Rettung einer oder mehrer contribuirenden Universitäten erfordern.

§. 34. Da es bey Deckung der abbrechenden Ufer, und Ablenckung des Strohms aus denselben, hauptsächlich auf eine gute Disposition der nöthigen Kribben und Wasser-Wercke ankomt, dagegen aber genugsam bekannt ist, daß durch üble Anlage derselben grosser Schade entstanden ist: so verordnen Wir hiermit: daß niemand, er sey wer er wolle, weder an seinen eigenen, noch an andern Gründen, Wasser-Werke anzulegen berechtiget seyn soll; es seye dann, daß Unsere Strohm-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Meister solche anzulegen gut gefunden, und deren Richtung gegen den Strohm angewiesen hätten. Derjenige so hiergegen handelt, soll Ein Hundert Rthlr. Strafe zu Unserer Wasser-Bau-Casse erlegen; auch werden alle Wasser-Bau- und Deich-Bediente hiermit angewiesen, die Contravenienten, der hierzu besonders angeordneten, aus einem Membro der Clevischen Regierung, einem Membro des Wasser-Bau-Departements bey der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, und einem perpetuirlichen Deputirten der sämtlichen Stände bestehenden, Commission, welcher der jedesmahlige Cammer-Praesident als Chef vorgesetzet wird, so fort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Interesse des Strohms mit concurriret, über das meum et tuum zu judiciren haben, und von deren Erkentnisse die Provocationes und Appellationes, an die, zu deren Entschreidung alhier niedergesetzte, Commission gehen sollen. Wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Strohms hätten, und mit demselben in keiner Verbindung stünden, alsdenn soll die Cognition in dergleichen bloßen Privat-Sachen den Justitz-Collegiis überlassen werden.

§. 35. Wenn demnach ein abbrechendes Ufer mit Kribben belegt, oder mit andern Wasser-Werken gedecket werden soll: so soll Unsere Strohm-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister, alle auf solches Ufer anschiessende Eigner, oder Beerbte, so dabey interessirt sind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie, und mit was für Art Wasser-Werken, solches am zuträglichsten geschehen kan.

Der Wasser-Bau-Meister soll davon die Kosten-Anschläge anfertigen, und Unserer Krieges- und Domainen-Kammer einreichen, welche sodann wegen Aufbringung der Kosten eine billigmässige Repartition unter den Interessenten anfertigen, auch den Theil, den Wir wegen Unserer Domainen beyzutragen haben, sowohl als dasjenige, was das gemeine Land zu Hülfe geben soll, bestimmen muß.

§. 36. Weil in den vorhergehenden §. §. 15. bis 26. angewiesen ist, wie die Pflanzungen und Wasser-Werke zu Ablenkung des Strohms dergestalt angeleget werden sollen, daß sie dem gegenüber liegenden Ufer unschädlich sind, als worauf die Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister sehen, und dafür responsable bleiben müssen, daß sie hierunter ganz unpartheyisch verfahren: so verordnen Wir auch hiermit: daß, wenn von den gegenseitigen Eignern, gegen solche, in dieser Rhein- und Ufer-Ordnung zugelassene, und zum gemeinen Besten gereichende, Werke, Klage erhoben werden wolte, der Kläger auf eingeforderten pflichtmässigen Bericht der Strohm-Befahrungs-Commission, und des Wasser-Bau-Meisters abgewiesen,

allenfalls die Sache auf ihre Kosten zur Stelle, mit Adcitation der Interessenten, untersuchet, und sodann ohne fernere Weitläuftigkeit entschieden werden soll; wovon Wir zwar auch die Provocation an die, in dem §. 34. gedachte, alhier niedergesetzte Commission gestatten wollen, jedoch mit der Einschränkung, daß solche in Punkten, wo es auf einen Wasser-Bau und die Art dessen Führung ankommt, nur Effectum devolutivum haben soll.

§. 37. Wenn auch der Fall sich ereignen möchte, daß jemand einen so nützlichen Anwachs, durch nützliche Werke, auf seine Kosten und Gefahr erlanget, und erzwungen hätte, und die, unterhalb solchen Werken an dem Abbruche sonst belegene und anschiessende, Beerbte und Eigner wolten alsdenn praetendiren, daß ihnen der erzwungene Anwachs, gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Kosten abgetreten werden solte; sie hätten jedoch für Anlegung der Werke zu den Kosten nichts beygetragen: so sollen solche ebenfalls abgewiesen werden; indem demjenigen, der die Werke angeleget hat, nicht zugemuthet werden kan, daß er nach ausgestandenem Hazard denen etwas abtreten soll, die nichts haben hazardiren wollen.

CAPUT. III.

Von den Inseln und Mittel-Grinden.

§. 38. Wenn nach dem §. 10. Inseln oder Mittel-Grinde erzeuget werden, die als ein Anfluß oder Anwachs an keines Eigners Land fest angeländet sind: so gehören solche, so zu sagen, dem Strohme; und soferne darauf Unsere Höchste Landes-Herrschaft und Zoll-Berechtsame gehen, Uns zu, und kan sich selbige niemand ausser Uns zueignen; gleichwie es denn auch, von undencklichen Jahren her, bey Unsern Vorfahren üblich gewesen, und besonders noch in den alten Wasser-Rechten vorgeschrieben worden: daß die Inseln für den Landes-Herrn in Besitz genommen werden sollen. Wir behalten Uns daher alle Inseln, als ein Uns zuständiges Regale, beständig vor, in so weit Unsere Zoll-Gerechtigkeit auf dem Strohme, und die Ufer Unserer Länder, auf beyden Seiten, oder auf einer Seite, neben demselben sich erstrecken.

§. 39. Es sollen alle Inseln, Mittel-Grinde, oder Mittel-Sand-Bänke auf dem Strohme, wo Wir die Zoll-Gerechtigkeit haben, und wo die Ufer auf beyden Seiten

des Strohms Uns, als Landes-Herrn, zustehen, ohne Unterscheid für Uns in Besitz genommen werden.

§. 40. Wo aber die Ufer nur auf einer Seite Uns zustehen, mithin die Mitte des Strohms die Grenze wäre, da sollen nur die Inseln, so Unserem Ufer nähor, oder in Unserer Hälfte des Strohms liegen, für Uns in Besitz genommen werden.

§. 41. Wenn demnach bey mittelmäßigem Wasser an No. 4. des Pegels, oder bey niedrigem Wasser, bis unter die niedrigste Nummer des Pegels sich eine Insel, oder Mittel-Grind, oder Mittel-Sand-Bank zeigete, die so situiret wäre, wie in den vorgehenden §. §. 38. und 39 vorgeschrieben ist: so soll solche für Uns, durch Unsere Strohm-Befahrungs-Commission und den Wasser-Bau-Meister, mit Zuziehung des Orts-Beamten, Haupt-Pächters, Renth-Meisters, oder Administratoris, auch der, zunächst neben dem Ufer über dem schmalsten Canal anschiessenden, Eigner folgendergestalt in Besitz genommen werden.

Die Strohm-Befahrungs-Commission, der Wasser-Bau-Meister, und Beamte, nebst drey Ruder-Knechten, oder Schiff-Leuthen, auch so vielen darnächst belegenen vornehmsten Interessenten, daß die ganze Anzahl zwölf Personen ausmachet, sollen sich alle zwölf in einen offenen Nachen setzen, mit dem Lauf des Strohms hinunter, durch den schmalsten Canal, hinter der Insel herum, bis an deren unterstes Ende fahren, sodann an der Insel anländen, und solche rund herum begehen, auch zum Zeichen, daß solche für Uns in Besitz genommen worden, eine Stange Weyden- oder Willigen-Holz von zehen Fuß lang, mitten auf die Insel setzen; sodann über diesen Actum ein förmliches Protocoll abhalten, und solches Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, welche solche Besitznehmung in Unserm Höchsten Nahmen für gültig erklären, und zunächst den, neben dem schmalen Canal anschiessenden, Eignern und Beerbten davon Nachricht geben soll.

§. 42. Wenn aber, bey Befahrung einer solchen Insel, der Nachen in dem Canale, auf dem Grunde fest führe, und sitzen bliebe, oder den Grund berührte, und nicht anders als mit Mühe durch den Canal gezogen werden könte: so wäre dieses ein Zeichen, daß die Insel schon mit dem entgegen liegenden nächsten Ufer contingu, und demselben fest angeflossen wäre; alsdenn soll die Besitznehmung für un-

gültig erkläret, und der Anwachs denen Eignern gelassen werden, an deren Lande er fest lieget.

Z. E. bey der Insel S führe der Nachen in dem Canale bey T auf den Grund, und bliebe da fest sitzen, oder berührete den Grund, und könnte nicht anders als mit Mühe fortgezogen werden: so ist dieses ein Zeichen, daß die Insel S keine rechte Insel, sondern ein Anwachs ist, der dem Eigner M angeflossen ist, und ihm nach dem §. 22. dieser Rhein- und Ufer-Ordnung eigenthümlich zugehöret.

§. 43. Damit nun hierunter keine Eigner um den Anwachs gebracht werden mögen, der ihnen der Natur nach von dem Laufe des Strohms zugeführet, und würklich angeflossen ist: so verbieten Wir auch hiemit alle Besitznehmungen der Inseln, so lange das Wasser höher als No. 4. des Pegels stehet.

§. 44. Gleichwie Wir ebenfalls alle Besitznehmung derer Gründe, die mit einem Wasser-Strange von dem festen Lande abgesondert, so wie sie in den §. §. 23, 24, und 26 beschrieben sind, hiermit ausdrücklich verbiethen, und für nichtig erklären, so lange das Wasser unter No. 4. des Pegels stehet.

§. 45. Ob Wir nun gleich die Besitznehmung der Inseln für Uns verordnet haben, und wollen, daß damit jederzeit nach der Vorschrift verfahren, auch darauf von den Wasser-Bau und andern Bedienten genau gehalten, mithin darunter nichts versäumet werden soll: so verbiethen Wir doch hiermit ausdrücklich deren Bepflanzung, ehe solche nicht, durch Enclavirungs-Kribben, an das feste Land verbunden sind: weil die Erfahrung gar zu sehr zeiget, wie viel unersetzlicher Schade Uns, und Unsern getreuen Unterthanen durch die unzeitige Gewinnung und Pflanzung der Inseln zugefüget ist; denn da die Inseln Anwächse sind, deren Ufer rund um flach, und untief sind, die untiefen Ufer aber den Strohm überdringen, so verursachen dieselbe auch, rund um sich, allen entgegen liegenden Ufern Abbrüche, und sind höchst schädlich; zumahlen auch durch die Vertheilung des Strohms, demselben die zur Schiffahrt nöthige Tiefe genommen wird.

Alle Inseln, oder Sand-Bänke, die vor einem vorspringenden Ufer, oder in der Mitte des Strohms, liegen, sollen ebenfalls nicht in Besitz genommen, oder bepflanzet, sondern vielmehr durch Kribben- und Wasser-Werke, von den entgegen liegenden Ufern her, nach Möglichkeit vertrieben, mithin keine andere Inseln, als die vor einem zurücktretenden Ufer (wie doch gemeiniglich zu geschehen pfleget) sich anlegen, enclaviret werden.

§. 46. Es sollen also auch keine Anwächse, wie sie §. §. 41. und 42. bey der Insel S beschrieben sind, bepflanzet werden, bevor nicht die Tiefe in T so hoch, als die Insel S aufgeländet, oder durch Kribben ausgefüllet ist. Denn da bekanntlich die Inseln alsbald nach geschehener Bepflanzung stark aufländen und höher werden: so ergiebet sich von selbsten, daß das Wasser in dem Canale T gepresset, und dieser dadurch vertiefet, mithin das Ufer vor den Stücken M und O dadurch abgebrochen wird.

§. 47. Da auch die Canäle fast durchgehends tiefer werden, und sehr selten ein Gang von selbsten aufländet: so befehlen Wir hiermit allen Unsern Wasser-Bau-Bedienten, mit allem Ernst und Eifer dahin sich zu bestreben, und so lange unaufhörlich zu arbeiten, bis alle Inseln enclaviret, und alle Neben-Canäle gekribbet, und zugepflanzet sind, dahingegen auf den andern Ufern der Insel, gegen den Haupt Strohm, alle vorhandene Pflanzungen, und was zu Befestigung dieses Ufers dienen kan, wegzureissen sind, damit der Strohm auf dieser Seite sein Bett auf Kosten der Insel erweitere, und vertiefe: jedoch verstehet es sich von selbst, daß solches nur in so weit geschehen dürfe, als es die Richtung des Strohms erfordert, um denselben aus dem vielfachen unordentlichen Laufe, in einen einfachen ordentlichen Lauf, und auf seine gehörige Breite, zu bringen.

CAPUT. IV.

Von dem Anwachse in den Canälen.

§. 48. Obschon die Neben-Canäle hinter den Inseln sehr selten von selbst, ohne vorhergehende Zukribbung, zuländen, so ereignet sich dennoch wohl ein solcher Fall, daß die oberste Mündung der Canäle an einen starken Anwachs kommt, und so hoch zuländet, daß sie bepflanzet, und der Canal zur völligen Verländung gebracht werden kan. Hiebey entstehet sodann die Frage: wem dieser Anwachs eigentlich zugehöret? Wir setzen daher hiermit fest, daß der Anwachs welcher in dem Fluß-Bette der Canäle entstehet, zwischen Uns, als Eigenthümer der Insel, und den Eigenthümern der, auf der andern Seite anschliessenden, Stücke,

nach der Breite oder Länge eines jeden Stücks, von den Ufern bis auf die Mitte des Canals, vertheilet werden soll.

§. 49. Eben so wollen Wir, im Falle, wenn ein oder mehrere Particuliers, ein oder mehrere Inseln in Besitz hätten, und die Canäle hinter denselben, wie z. E. No. 4 et 5 der Charte, verländeten, den auf beyden Seiten anschiessenden Beerbten, den Anwachs gern überlassen. Wir verordnen also hiermit: daß solcher Anwachs unter die Eigner der, auf jedes Ufer anschiessenden, Stücke, und zwar nach der Breite oder Länge eines jeden Stücks an dem Ufer, bis auf die Mitte des Canals, vertheilet werden soll.

§. 50. Weil Wir die Zukribbung aller Canäle unumgänglich nöthig finden, und solche §. 46. ausdrücklich verordnet haben: so wollen Wir, daß diejenige, welche die Kosten der Zukribbung verwendet, und dadurch die in dem Canale anschiessende Stücke von dem Abbruche befreyet haben, auch den ganzen Anwachs in den Canälen oder deren Aufländung geniessen sollen.

§. 51. Besonders aber, wenn nach einer etliche Jahre vorher geschehenen Zukribbung, nun erst die Verländung des Canals erfolgte, und die auf dem Canale anschiessende Eigner, den, aus der Zukribbung entstandenen, Anwachs sich zueignen wolten, da sie vorher die Zukribbung hätten geschehen, und die Kosten verwenden lassen, ohne sich zu einem Beytrage in denselben anzubiethen: so können dieselben alsdenn von dem Anwachse nicht prosttiren, sondern es soll derselbe demjenigen, der den Canal zugekribbet, weil er die Kosten dazu hazardiret hat, einzig und allein zugehören, und es soll niemand, wer er auch seyn mögte, zugelassen werden, davon etwas zu prætendiren, wenn er sich auch zu den aufgegangenen Kosten demnächst pro parte verstehen wolte.

§. 52. Damit auch in Zukunft über den Anwachs in den Canälen, wo die Inseln Particuliers zugehören, kein Disput entstehen möge: so verordnen Wir hiermit: daß der, oder diejenige, welche einen Canal zuzukribben angewiesen, oder willens sind, darzu vorhero, alle auf dem Canal anschiessende Geerbte, zur Stelle berufen, ihnen unter Assistenz Unserer Strohm-Befahrungs-Commission und des Wasser-Bau-Meisters die Nothwendigkeit und den Nutzen der Zukribbung vorstellen, und ihnen anbiethen sollen, derselben

beyzutreten, und die Kosten pro parte beyzutragen. Wenn sie sich nun darzu verstehen, und die Kosten, so ihnen zukommen, beytragen: so sollen sie auch in dem Anwachse des Canals ihren Antheil nach der §§. 49 und 53 vorgeschriebenen Proportion erhalten.

Wenn sie sich aber darzu nicht verstehen, und ihren Antheil nicht beytragen wolten, so soll ihre Erklärung ad Protocollum genommen, und alsdenn die Zukribbung des Canals dem, oder denenjenigen, nebst dem ganzen Anwachse, überlassen werden, die sich darzu erbothen haben.

§. 53. Die Vertheilung des Anwachses unter die, auf die beide Ufer des Canals anschiessende, Beerbte soll folgendergestalt geschehen.

Wenn das Wasser an No. 4. des Pegels stehet, als an welche Höhe die Gründe aufgeländet seyn müssen, ehe sie mit Sicherheit genutzet und bepflanzet werden können: alsdenn soll der Canal vermessen, in eine Charte gezeichnet, und die Mitte desselben durch eine Linie aufgetragen, und gezeichnet werden; bis an solche Linie soll demnächst ein jeder anschiessender Beerbter, der zu den Enclavirungs-Kosten beygetragen hat, seinen Anwachs, nach der Länge des Ufers, welche sein anschiessendes Stück einnimmt, bepflanzen, und sich als sein Eigenthum zu Nutze machen können.

§. 54. Wie nun der Anwachs nach der Länge oder Breite acquiriret wird, die ein jedes Stück von dem Ufer des Canals einnimmt, auf welches es anschiesset: so ist es auch billig, daß nach solcher Länge oder Breite die Kosten der Zukribbung proportioniret, und einem jeden sein Beytrag dazu bestimmet werde.

Da jedoch diejenige, so auf der Insel, an einem anwachsenden Ufer des Canals, liegen, viel eher den Anwachs bis auf die bestimmte Mitte des Canals bepflanzen, und sich zu Nutze machen können, auch wegen der Fläche ihres Ufers einen weit grössern Theil des Anwachses erhalten, als diejenige, so auf einem abbrechenden Ufer liegen: als verordnen Wir daß diejenige Eigner, so auf anwachsenden Ufern liegen ein Drittheil oder ein Viertheil des ganzen Quanti der Zukribbungs-Kosten, nach billigem Ermessen Unserer Strohm-Befahrungs-Commission und Wasser-Bau-Meisters, auch des zunächst belegenen Deich-Stuhls, voraus bezahlen, und dennoch in den übrigen zwey Drittheilen oder drey Viertheilen ihre Portion, nach der Länge oder Breite ihrer

Stücke, mit welchen sie auf den Canal anschiessen, beytragen sollen.

§. 55. Da nicht weniger die Enclavirung der Inseln noch den fernern doppelten Nutzen hat, daß dadurch der Strohm mehr, als auf eine andere nur zu erdenkende Wasser-Bau-Art, in eine Richtung gebracht, und aus den, unterhalb dem Canale liegenden, Ufern, welche gemeiniglich abbrechend sind, abgelenket, mithin vor denselben ein Anwachs zuwege gebracht wird: so wollen Wir auch und verordnen hiermit, daß denenjenigen, welche einen Canal zugemachet haben, aller daraus erfolgende Anwachs, unterhalb dem Canale, eigenthümlich zugehöre, besonders, wenn dabey der, §. 50 beschriebene, Fall einschläget.

Z. E. die auf beyden Seiten der Canäle (4) und (5) anschiessende Eigner, hätten diese Canäle zugekribbet, und der Anwachs erstreckte sich unterhalb derselben vor den Stücken U und V vorbey: so können die Eigner derselben Stücke den Anwachs nicht praetendiren, sondern er gehöret denen gemeinschaftlich zu, die die Kosten der Zukribbung verwendet haben.

§. 56. Daferne aber die Eigner der Stücke U und V zu den Kosten der Zukribbung beygetragen hätten: so gehöret ihnen der Anwachs zu, der sich vor ihren Stücken anleget, und zwar nach den, §. 19. dieser Rhein- und Ufer-Ordnung vorgeschriebenen, Regeln.

Es gehöret also der Anwachs der im Canale anschiessenden Beerbten solchenfalls auf der Scheidung, zwischen den Stücken R und U, nach den Linien (w, z) und (x, z) auf.

§. 57. Wenn auch Canäle wären, deren Zukribbungs-Kosten den Werth des, in denselben zu erhaltenden, Anwachses überstiegen, als wie in den Canälen (2) und (5) geschehen würde; jedoch deren Zukribbung, zu Verhütung des Ruins einer oder mehrerer Communitäten, bey wesentlicher Gefahr derselben, nothwendig wäre: so soll selbige, wenn vorhero diejenige sämtlich vernommen worden sind, auf deren Kosten solche Werke angeleget werden solten, auf vorherigen umständlichen Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, und Unseres General-Directorii Approbation, dennoch forderlamst geschehen, und die Kosten darzu von den dadurch profitirenden Interessenten, dem gemeinen Lande, und Unserer Wasser-Bau-Casse, in billiger Proportion mit getragen werden.

In Fällen aber wo bey Zukribbung eines oder mehrerer Canäle nicht sowohl die Abwendung einer wesentlichen Gefahr von diesem oder jenem Corpore contribuente, als nur die Richtung des Strohms, und Verhütung eines gemeinen Abbruchs an dem Ufer des Canals, und unterwärts, der Haupt-Vorwurf wäre, jedoch bey solcher guten Intention die Kosten den Vortheil der Interessenten überstiegen: so soll selbige successive, von den vermögenden Interessenten und Unserer Wasser-Bau-Casse, auf vorherigen Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer vorgenommen werden, da denn die unterhalb liegende Interessenten den Anwachs behalten, der sich durch die Zukribbung ergiebet, und an ihre Stücke anleget.

CAPUT. V.

Von Durchbrüchen und neuen Fluß-Betten.

§. 58. Es gehöret zwar, wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, das alte Grund-Bette Uns, als Landes-Herrn, zu; solte sich inzwischen der im 11ten §. beschriebene Fall ereignen, daß der Strohm einen ganz neuen Lauf nähme, und sein altes Grundbette dergestalt ganz verliesse, daß die Besitzer, durch deren Grund-Stücke der Fluß einen neuen Weg macht, deshalb eine Entschädigung zu praetendiren befugt sind: so wollen Wir aus Landesväterlicher Huld von vorgedachter Unserer Gerechtsame gern abstehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Fluß-Bette mit zur Entschädigung angewandt werden soll.

§. 59. Desgleichen soll, wenn zu mehrerer Richtung des Strohms, und zu Abwendung eines starken Abbruches nöthig gefunden werden mögte, dem Strohme ein anderes Flußbette zu graben, und einen Durchschnitt durch das feste Land zu machen, der Grund welcher zu dem Durchschnitte vergraben werden muß, nicht allein so fort billigmäßig bezahlet, sondern es soll auch überdem der Grund, welcher in Zeit von zehen Jahren auf beiden Seiten des Durchschnitts abbricht, indem sich der Durchschnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu diesen Entschädigungen auch das alte Fluß-Bette, so weit solches darzu hinreichet, mit verwandt werden.

§. 60. Solten die am Abbruche liegende Eigner, zu Abwendung des Abbruchs, einen Durchschnitt auf ihre eigene Kosten machen wollen: so wollen Wir ihnen die Acquisition des alten Grund-Bettes auch gerne belassen, und von

Unserm Recht, das Wir als Landes-Herr darauf haben, abstehen.

CAPUT VI.

Von den Fischereyen.

§. 61. Wenn jemand ein Recht zu fischen hat, so soll ihm erlaubt, und beständig vorbehalten bleiben, dieses Recht im offenen Strohme zu exerciren, wenn auch der Strohm durch Abbrüche und Anwächse, sich gänzlich aus der Stelle versetzte, und mit der Zeit sich ein neues Fluß-Bette machte.

§. 62. In aufländenden Canälen hergegen behält ein jeder das Recht zu fischen nur so lange, als solche mit Wasser angefüllet sind. So bald aber deren Verländung erfolget, und sie zugepflanzet werden können: so gehöret der Anwachs Uns, (§. 48.) oder den anschiessenden Eignern (§. 49.) zu; denn das Recht zu fischen höret da auf, wo das Wasser aufhöret, und kan dem Rechte der Ufer und Anflüsse nicht entgegen seyn, welches da anfangen muß, wo, aus Wasser, Land hervor kommt.

§. 63. Damit indessen denen, so Fischereyen in Canälen haben, die Gelegenheit zum fischen, so lange als möglich, belassen werden möge: so setzen Wir fest, und verordnen hiermit: daß alle Canäle so von selbst aufländen, oder durch Kribben zum Aufländen gebracht worden sind, nicht eher bepflanzet werden sollen, bis ein Theil derselben an No. 4. des Pegels aufgeländet ist.

§. 64. Auf eine gleiche Art soll es mit allen alten Wasser-Strängen, Kolken und Wayen gehalten werden; es gehören selbige nehmlich dem Eigner des Grundes wieder, auf welchem sie eingerissen sind, sobald solche nach der, im vorigen §. bestimmten, Höhe des Pegels an No. 4. aufgeländet sind.

CAPUT VII.

Von dem Leinen-Pfade.

§. 65 Da es in aller Absicht mit zu einer Ufer-Ordnung gehöret, daß den Schiffern, die die Ströhme befahren, alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet werde; als worauf bey der Vorschrift von Zukribbung der Canäle Unser

Augenmerk mit gerichtet worden, und dann besonders den, die Ströhme hinauf fahrenden, Schiffern, ein reiner und räumlicher Leinen-Pfad oder Weg nöthig ist, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strohm hinauf ziehen: als verordnen Wir hiermit zuvörderst: daß einem Ufer des Strohms von allen anschiessenden Eignern ohne Unterscheid ein Raum zu dem Leinen-Pfade von zwölf Rheinländischen Fuß breit, umsonst gelassen werden soll.

§. 66. In solcher Breite von zwölf Rheinländischen Fuß, so perpendiculair aus dem Ufer zu nehmen, sollen auch keine Bäume, oder Stauden stehen gelassen, sondern der Lein-Pfad rein gehalten werden, besonders auf abbrechenden Ufern, bey welchen der Anfall des Strohms am stärksten, und die Auffahrt der Schiffe am beschwerlichsten ist. Wir befehlen demnach allen und jeden, auf das Ufer des Lein-Pfads anschiessenden, Eignern, nach dieser Vorschrift den Lein-Pfad beständig rein zu halten; diejenige aber so hierunter nachläßig seyn mögten, sollen darzu von Unsern Zoll- und Wasser-Bau-Bedienten, allenfalls durch prompte Execution, angehalten werden.

§. 67. Wir sind indessen nicht gemeinet, durch die Bestimmung der Breite des Leinen-Pfades, den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in so weit der Leinen-Pfad einen Theil ihres Stückes einnimmt, sondern es bleibet ihnen solcher eben so eigen, als die übrige Theile ihres Stückes, welches nicht zum Leinen-Pfade nöthig ist, und sie können solches nach Wohlgefallen nutzen und gebrauchen; wenn nur durch den Gebrauch der Schiffahrt keine Unbequemlichkeit verursachet wird.

§. 68. Daher denn auch, wenn nach dem Laufe des Strohmes eine Veränderung mit dem Lein-Pfade vorgenommen, und solcher auf das jenseitige Ufer verleget werden müste, den disseitigen Eignern des alten Lein-Pfades, wiederum frey stehet, den Lein-Pfad mit Bäumen zu besetzen, oder sonst nach ihrer eigenen Willkühr zu nutzen.

§. 69. Weil der Lein-Pfad allen Stücken schädlich ist, die damit betroffen werden, so soll damit so sparsahm als möglich umgegangen, und nicht ohne Noth auf beyden Seiten des Strohms Leinen-Pfade angeleget werden: Wir verbieten dahero allen Schiffern bey arbitrairer Strafe, doppelte Lein-Pfade anzulegen.

§. 70. Auch sollen keine neue Lein-Pfade nach Willkühr der Schiffer angeleget werden mögen, sondern, wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit eine Veränderung vorgenommen werden muß: so sollen die Schiffer davon dem nächsten Zoll-Comptoir Anzeige thun, und sodann der neue Lein-Pfad von den Zoll-Bedienten, jedoch aber nicht einseitig, sondern mit Zuziehung und Vorwissen des Wasser-Bau-Meisters reguliret, und angewiesen werden.

§. 71. Desgleichen wenn wegen angelegter neuer Wasser-Werke oder Pflanzungen die Nothwendigkeit erforderte, daß der Lein-Pfad von einer Seite des Strohms nach der andern verleget werden müßte: so soll Unser Wasser-Bau-Meister den Bedienten des zunächst unterhalb belegenen Zoll-Comptoirs davon Anzeige thun, welche sodann den Lein-Pfad mit Zuziehung des Wasser-Bau-Meisters nach der andern Seite des Strohms so fort verlegen, und die Schiffer zu Vermeidung des alten Lein-Pfades anhalten sollen.

§. 72. Gleichwie es aber den Schiff-fahrenden allemahl einen ungemein starken Auffenthalt verursachet, wenn sie einen Ueberschlag machen, und die Lein-Pferde nach der andern Seite des Strohms überfahren müssen: so soll der Lein-Pfad so lange als möglich auf einer Seite des Strohms belassen, und ohne Noth nicht nach der andern Seite übergeleget werden.

§. 73. Desgleichen, wenn sonst einige Hinderungen dem Gebrauche des Lein-Pfades im Wege stünden, davon hier keine Erwähnung geschehen wäre: so sollen solche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumet werden. Hierauf sollen besonders alle Wasser-Bau- und Zoll-Bediente mit Nachdruck halten, und deshalb gehöriges Ortes Anzeige thun.

Wie Wir Unser Etats-Ministerium hiermit anweisen, auf die Befolgung vorstehender Rhein-Ufer- und Wasser-Ordnung mit allem Nachdruck zu halten: so befehlen Wir auch zugleich Unserer Clevischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, ingleichen allen Obrigkeiten, Magistraten, Beamten, Vasallen, und Unterthanen sich darnach allerunterthänigst zu achten, und damit solche zu jedermanns Wissenschaft komme, soll selbige überall gehörig publiciret werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel.

Bemerk. Die oft bezogene Charte folgt am Schluß dieses Bandes.

2112. Cleve den 30. Dezember 1774.

Königl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Zufolge des königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen, erneuernden Ediktes gegen Hazard-Spiele, mittelst Karten, Würfeln u. a. Zeichen, werden dergleichen Spiele, bei 100 Ducaten, oder 3monathlicher Festungs-Strafe für diejenigen Wirthe und Privatleute, welche sie öffentlich oder heimlich gestatten, verboten. (Conf. n. Myl. Bd. V, d, pag. 955 und die zu Cleve ebenfalls publicirte Erneuerung des obigen Ediktes vom 9. Februar 1787, l. c. Band VIII, pag. 298.)

2113. Cleve den 1. Mai 1775.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 7. v. M. auf königl. Specialbefehl erlassenen Rescriptes, wegen Beobachtung der Prozeßfristen und der dieserhalb anzusetzenden Präklusions- und Desertions-Termine. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 79.)

2114. Cleve den 11. Mai 1775.

Königl. Regierung.

Publikation eines, auf königl. Specialbefehl, zu Berlin am 13. v. M., zur Deklaration des allgemeinen Juden-Reglements de 1750, erlassenen Rescriptes. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 125.)

2115. Cleve den 22. Mai 1775.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Mißdeutungen der in der eingeführten, schlesischen Hypothekenordnung §. 32 erhaltenen Bestimmungen, wird festgesetzt, daß, so wie überhaupt keine Personal-Forderungen, also auch zu derselben Deckung keine Protestationen in das Hypothekenbuch eingetragen werden können.

2116. Cleve den 27. Juli 1775.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Mai d. J. verkündeten General-Pardons für alle, aus Furcht vor, der zu gewärtigenden Strafe, wegen gemachter Contrebande, außer Landes entwichene und binnen 6 Monaten zurückkehrende Unterthanen und Cantonisten. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 131.)

2117. Cleve den 27. Juni 1775.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. Juni c. a. erlassenen Ediktes, welches die Bestrafung der Vergiftung und vorsätzlichen Beschädigung der Bienen bestimmt. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 189.)

2118. Cleve den 29. Juni 1775.

Königl. Regierung.

Die in den cleve-märkischen Provinzen noch nicht publicirte, zu Berlin am 8. Mai 1768 ergangene, königl. Deklaration, wegen der von den Zollbeamten, zur Verhütung und Entdeckung der Zoll-Defraudationen, zu beachtenden und zu treffenden Maaßregeln, soll publicirt, und mittelst Affixion an den Rathhäusern, Kirchthüren und Gerichtsstuben zur

allgemeinsten öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 3067.)

2119. Cleve den 3. Juli 1775.

Königl. Regierung.

Ueber den Bestand sogenannter Brüderschaften auf dem platten Lande, deren Vermögen und Revenüen-Verwendung, sollen die Beamten nach Einsicht der Stiftungsbriefe und Rechnungen, unter Einsendung einer Abschrift der Fundation, ausführlichen Bericht erstatten.

2120. Hamm den 6. September 1775.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

Zur Beförderung der Aufnahme der in der Grafschaft Mark angelegten Bleichereien sowohl, als zu mehrerer Ausbreitung des Flachs-Baues und der Spinnereien, besonders aber auch zur Aufnahme des Linnenhandels wird, mit allerhöchster Genehmigung, über eine einzuführende Gleichförmigkeit des Haspels, Folgendes verordnet:

1. Jeder Unterthan (in der Grafschaft Mark) hat seinen Haspel zum Linnen-Garn dahin einzurichten, daß dessen Länge 2 berl. Ellen halte.
2. Nach jetzt festgesetzter Länge, sollen zu einem Stücke Garn, 20 Gebinde, und zu einem Gebinde 50 Faden genommen werden.
3. Die Einrichtung dieses Haspel-Maßes soll a dato publicationis innerhalb 4 Wochen geschehen, und damit man von der genauesten Befolgung in Absicht der geschehenen Einrichtung selbst überzeuget werde, so müssen die Haspel zur Ichung überliefert werden, welche während der 4 wöchentlichen Frist, ohne alle Kosten, gratis vorgenommen werden soll.
4. Die Unterthanen der Städte haben deshalb ihre vorschriftsmäßig eingerichteten Haspel, bei den Magistraten jeden Ortes, die auf dem platten Lande aber, bey denen

Receptoren ichen zu lassen, als welches in den Städten durch die verpflichteten Ickmeister, auf dem platten Lande aber, durch die Kreisreuter in Beisein des Receptors, nach vorhergegangener Untersuchung der Richtigkeit, geschehen soll.

Damit auch solchem nächst, wenn das Haspel-Maß überall egal eingerichtet ist, in Ansehung des Kaufs und Verkaufs des Garns, durch Contraventionen, der intendirte Zweck nicht vereitelt werde, so wird

5. verordnet, daß alles gewonnene Garn, es sey zum Verkauf, oder zum eigenen Gebrauch bestimmt, die verordnete Länge, die Zahl der Gebinde und Faden halten solle; würde nun ein oder anderer, dieser zum allgemeinen Besten abzweckenden Verordnung zuwider handeln, so soll

6. der Eigenthümer des Garns, ohne auf irgend eine Entschuldigung zu reflektiren, als sei das Haspeln von Kindern geschehen, oder daß die Fadenzahl ohne Vorsatz unvollzählig geblieben, das erstemal per Stück mit 15 Stbr. und Confiskation des Garnes, das zweitemal mit empfindlicher Leibesstrafe, und das drittemal aber mit Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden.

7. Gleichergestalt sollen die Kaufleute, welche unvollständiges Garn gekauft zu haben, überführt werden, zum erstenmal für jedes Stück mit einem Rthlr., das andremal auf ein Jahr des Garnhandels verlustig erkläret, und wenn er hiernächst zum drittenmal einer Contravention überführt würde, zur Festung gebracht werden.

8. Sollen die Contraventionsfälle in den Städten bei den Magistraten, auf dem platten Lande aber bei dem Landrath des Kreises angezeigt, von solchen summarisch untersuchet, dem Kammer-Collegio aber die Acta mit einem Gutachten zur Decision eingereichet werden.

Wenn nun Se. königl. Maj. dieser Verordnung überall aufs genaueste nachgelebet wissen wollen; So wird einem jeden Unterthan bekannt gemacht, daß nach Verlauf einer sechswöchentlichen Frist, durch die Unterbediente, die Untersuchung geschehen soll, ob ein jeder Haus-Eingesessener sich statt des abgeschafften Haspels, mit einem, der Verordnung nach überall eingerichteten und vorschriftsmäßig geeichten versehen habe; da dann der oder diejenigen, welche auf eine

ungehorsame Art die Befolgung unterlassen haben, mit einem Rthlr. bestrafet werden sollen; als wonach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

2121. Cleve den 31. October 1775.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den cleve-mörsischen Städten unterm 4. September 1773 (Nro. 2084 d. S.) gestatteten Einfuhr des Rhein- und Franz-Brantweines gegen 10 Rthlr. Accise-Abgabe, wird wegen des daraus gezogenen Mißverständnisses erklärt, daß es nicht die Absicht gewesen, dieselben auf dem platten Lande, und zwar ohne alle Abgabenentrichtung einführen zu lassen, vielmehr wird den Schenkwirthen des platten Landes, bei Strafe der Confiskation und Erlegung des vierfachen Werthes des Contraventionsgegenstandes, untersagt, Franz- und Rheinischen Brantwein zu verschenken, und haben sie, zufolge früherer Bestimmung, den Brantwein zum Verschenken, aus derjenigen Stadt zu beziehen, zu deren Cassendistrikt sie gehören. Ueberdies wird bestimmt, daß alle eingeführt werdende Franz- und Rhein-Brantweine, gleich den Transitirenden, nur gegen eine bei der Eingangs-Accise-Casse zu erlegende baare Caution von 10 Rthlr. per Ohm zugelassen werden dürfen, welche Caution nach Entrichtung der städtischen Accise restituiret wird.

2122. Cleve den 14. Dezember 1775.

Königl. Regierung.

Die jedesmaligen Vorsitzer der Gerichte und Justizmagistrate müssen, ohne Abwartung eines fernern desfallsigen Regierungs-Befehls, den, Seitens der Landräthe, Hauptpächter oder Kreiseinnehmer, auf höhere Weisung, an sie ergehenden Requisitionen, wegen der Abhaltung von Landesvisitationen, jedesmahl unweigerlich und prompt Folge leisten.

2123. Cleve den 28. Dezember 1775.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation des königl. zu Berlin am 28. Dezember 1775 erlassenen Patentes, nebst Reglements für die königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. (Conf. n. Myl. Bd. V, c, pag. 381.)

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer-Collegien zu Cleve und Hamm haben unterm 16. und 19. Februar 1776 die in beiden Orten, und in andern Städten beider Provinzen, stattgefundene Anordnung von Commissarien der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bekannt gemacht.

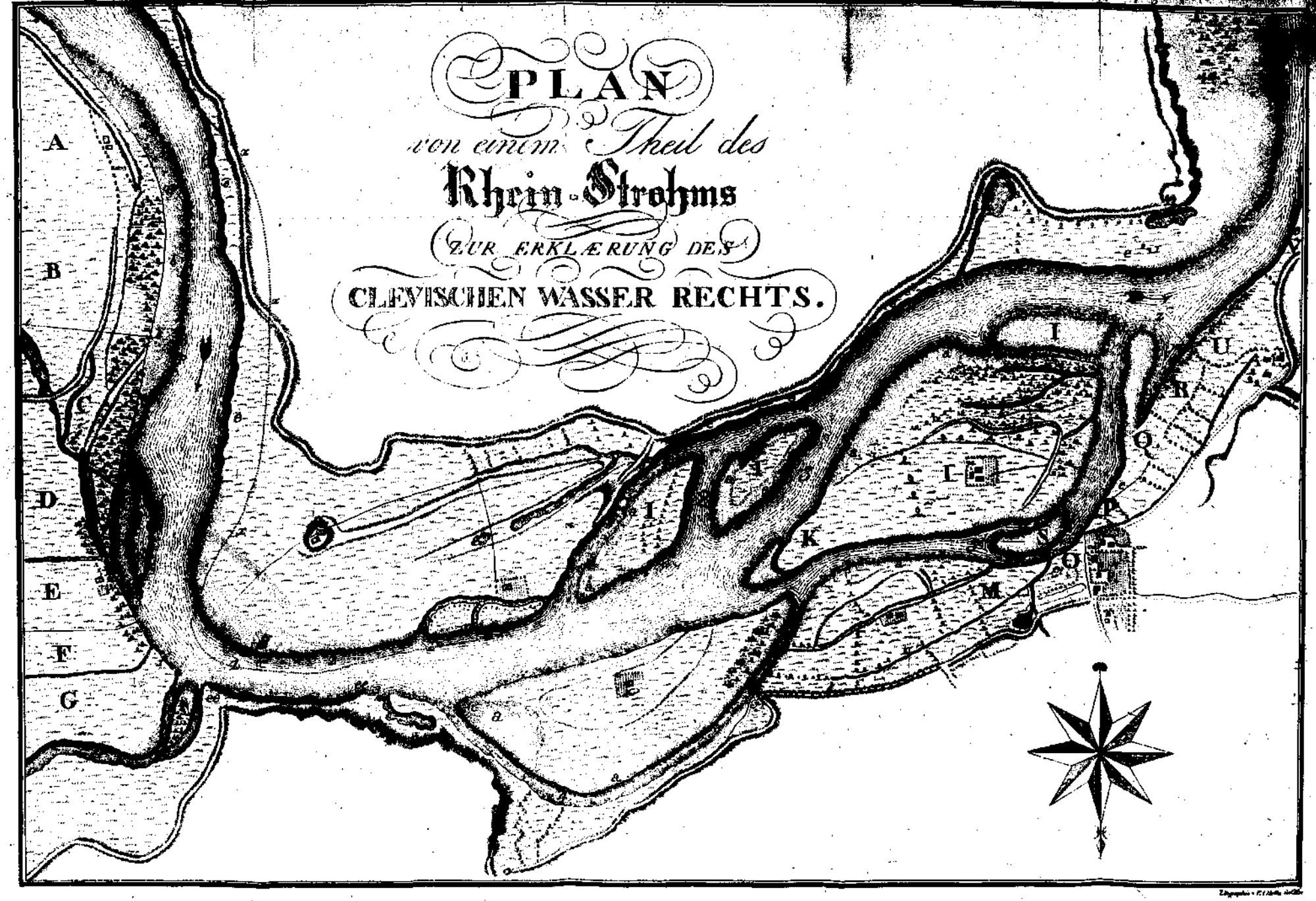
PLAN
von einem Theil des
Rhein-Stroms
ZUR ERKLÆRUNG DES
CLEVISCHEN WASSER RECHTS.
A
B
C
D
E
F
G
I
K
M
O
P
Q
R
U